

# RheinlandPfalz



Ministerium für  
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

## NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



10. Jahrgang

1991

15. Heft

**Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz - Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 6500 Mainz

**Schriftleitung:** Vermessungsdirektor A. Lorig (verantwortlich) und Oberamtsrat H. Jens, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz

**Gestaltung, Reproduktion und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz

**Druck:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz

**Ständige Mitarbeiter:** Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)  
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)  
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rhh.-Pf.)  
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fleck (Kulturamt Prüm)  
Obervermessungsrat Lichtenthal (Kulturamt Trier)  
Regierungsdirektor Senftleben (Kulturamt Bernkastel-Kues)  
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)  
Verwaltungsangestellter Dr. v. Saucken (Kulturamt Mayen)  
Obervermessungsrat Hausmann (Kulturamt Worms)  
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)  
Verwaltungsangestellter Dr. Meier (Kulturamt Kaiserslautern)  
Obervermessungsrat K. Wagner (Kulturamt Simmern)  
Angestellte Mende Daum (LUREST, Mainz)

**Erscheint:** halbjährlich

**Abgabe:**

1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Im Blickpunkt .....	1
T. Burkhard: Die vermessungstechnische Bearbeitung von Verfahren nach §91 FlurbG am Beispiel des Verfahrens "Becheln", Rhein-Lahn-Kreis.....	1
Fachbeiträge .....	13
W. Pompe: Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Europäische Gemeinschaft.....	13
H.-W. Baur: Landesagrarprogramm und Flurbereinigung	21
F. Zillien: Ökologische Zielsetzungen in der Flurbereinigung.....	26
R. Ortseifer: Praktische Möglichkeiten der Abflusentschärfung in der Flurbereinigung.....	32
F. Zillien: Flurbereinigung Albig - Naturschutz und Landschaftspflege.....	43
Dr. I. Fleck: Zur Stellung der Flurbereinigung in der Agrarpolitik.....	48
H. Durben: Punktfestlegung im Stereomodell.....	54
J. Savelkouls: Die "Zwischeneröffnung" in Weinberg-flurbereinigungsverfahren beim Kulturamt Neustadt.....	57
Dr. W. Schuy: Naturschutz und Landschaftspflege als Aufgabe der Bodenordnung: durchaus keine "moderne Erfindung".....	70

	Seite	
F. Zillien:	Ländliche Bodenordnung zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft - heute und morgen -.....	80
Dr. R. Dippold:	Bedeutung der Landeskultur im Gestaltungsauftrag der Flurbereinigung - heute und morgen -.....	88
Buchbesprechung	.....	98
Dr. H. Priebe:	Die subventionierte Naturzerstörung - Plädoyer für eine neue Agrarkultur -	98
Literaturübersicht	.....	100
Ehrungen	.....	102
Personalveränderungen	.....	106
Fachprüfungen	.....	110
Nachrichten aus der LKV	.....	111
M. Kern:	Landentwicklung: Mehr Hecken und Feldgehölze - Vorrang für Biotope -.....	111
J. Buff:	Kurzbericht.....	112
A. Lorig:	Pressespiegel.....	116
Kurzinformationen	.....	122

## IM BLICKPUNKT :

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen schnelle und kostengünstige Bodenordnungsergebnisse liefern. Dabei wird vielfach angenommen, Verfahren nach §91 FlurbG könnten weitgehend ohne vermessungstechnische Arbeiten durchgeführt werden. Der nachfolgende Aufsatz gibt einen Einblick in die heutige Praxis und vermittelt Informationen über die vermessungstechnische Bearbeitung der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Wegen der Aktualität der Diskussion über schnelle, betriebsbezogene Verfahren haben wir den Aufsatz in den BLICKPUNKT dieses Heftes gestellt.

Die Schriftleitung

### Die vermessungstechnische Bearbeitung von Verfahren nach §91 FlurbG am Beispiel des Verfahrens "B E C H E L N", Rhein-Lahn-Kreis

von Vermessungsamtmann Theodor Burkhard, Westerburg

#### 1. ALLGEMEINES

Zunächst möchte ich anhand von allgemeinen Daten einen kurzen Überblick über das Verfahren geben.

##### 1.1 Verfahrensart

Acker-Grünlandverfahren nach §91 FlurbG mit Ortsregulierung und Ortslageneuaufmessung

##### 1.2 Verfahrensablauf

- \* Einleitung: 25.10.1984
- \* Wertermittlung: Herbst 1985  
Bis Ende der Wertermittlung wurde das Verfahren von der Landsiedlung Rheinland-Pfalz bearbeitet.
- \* Übergabe des Verfahrens von LS an Kulturamt: April 1986
- \* Ortsregulierung und Ortslagenaufmessung: Mai bis Dezember 1986

- \* Planwunsch: Frühjahr 1987
- \* Planvorlage mit vorläufiger Besitzanweisung: 25.09.1987
- \* Grundbuchberichtigung: Mai 1990
- \* Katasterberichtigung: August 1990

### 1.3 Allgemeine Verfahrensdaten

- \* Verfahrensgröße: 526 ha
- \* Ortsregulierung: 171 Gehöfte
- \* Anzahl der
 

	alt	neu	Reduzierung um
Eigentümer	634	405	36%
Flurstücke	2.329	990	57%

## 2. Vermessungstechnische Bearbeitung

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren sollten grundsätzlich nur dort durchgeführt werden, wo ein einwandfreies Liegenschaftskataster vorliegt (Definition VV-Abmarkung Nr. 8.2., im allgemeinen Vermessung nach 1891 bzw. Pfalz nach 1885).

### 2.1 Vermessungstechnische Bearbeitung der Ortslage

Die Regulierung der Ortslage in Verfahren nach §91 FlurbG ist rechtlich nicht so stark abgesichert wie in Verfahren nach §1 FlurbG.

In §98 FlurbG heißt es, daß die in §45 FlurbG aufgeführten Grundstücke nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer verändert werden dürfen (Hof- und Gebäudeflächen).

Da die Regulierung und Neuaufmessung außer der Durchführung landeskultureller Maßnahmen auch Zwecken der Katastererneuerung dienen kann, ist vorab die Beteiligung der Katasterverwaltung an den Vermessungsarbeiten schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweiligen Oberbehörde.

Im Verfahren Becheln wurde die Ortslage mit Ausnahme der neu vermessenen Baugebiete am südlichen Ortsrand neu reguliert und neu aufgemessen, insgesamt 171 Gehöfte plus Randbereich. Die Baugebiete wurden lediglich neu nummeriert.

Auf die weiteren Arbeitsabläufe bei der Ortsregulierung und Ortslagenaufmessung möchte ich hier nicht näher eingehen, da sie sich von denen bei Verfahren nach §1 FlurbG nicht wesentlich unterscheiden.

## 2.2 Vermessungstechnische Bearbeitung der Feldlage

Da bei Verfahren nach §91 FlurbG in der Regel keine generelle Neuvermessung der Feldlage durchgeführt wird, erfolgt die Bodenordnung auf der Grundlage des Katasternachweises.

Hierbei werden die neuen Flurstücke durch Zusammenfassen ganzer alter Flurstücke bzw. Flurstücksteile oder die Neuaufteilung von durch Zusammenfassung mehrerer Altflurstücke entstandener Blöcke gebildet. Auf die Bildung der hierzu erforderlichen Flurstücksteile bzw. Blockaufteilungen wird besonders eingegangen. Diese Arbeiten haben auf der Grundlage der Katastervorschriften, insbesondere der Anw. II und der hierzu ergangenen Erlasse und Vorschriften zu erfolgen.

Wo konkret und zu welchem Zeitpunkt werden diese Arbeiten benötigt?

### 2.2.1 Bei der Gestaltung der Abfindung

Hier fallen die Arbeiten i.d.R. erst nach dem Planwunsch, also bei den Planarbeiten an. Die Ausnahmen bilden hier bedingte Abfindungen wie

- \* Kläranlagen
- \* Sportplätze usw.,

die im Vorfeld zu den Planarbeiten schon bearbeitet werden können.

### 2.2.2 Zur Schaffung von Zuwegungen und für Maßnahmen der Wasserwirtschaft

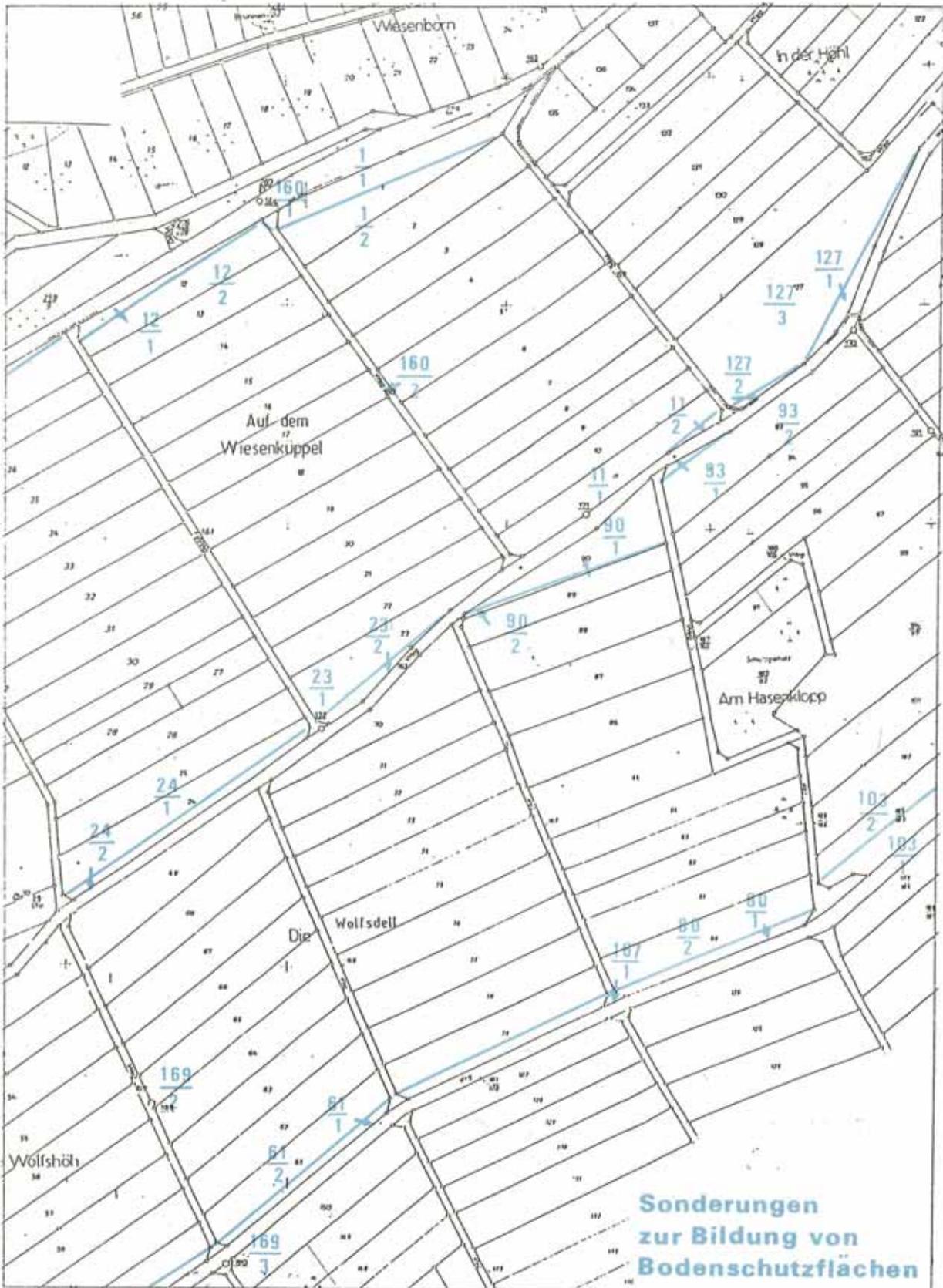
Hier können viele Flurstückszerlegungen bereits vor den Planarbeiten bearbeitet werden; es wären beispielhaft zu nennen:

- \* Einlegen von neuen Wegen
- \* Verbreitern von vorhandenen Wegen für den späteren Ausbau
- \* Sichern von Gewässerrändern
- \* Katastrieren von Gewässern.

### 2.2.3 Für die Zwecke der Landespflege

Um mit geringstem vermessungstechnischen Aufwand die Ziele der Landespflege zu verwirklichen, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Landespfleger und Planer. Für diese Zwecke sollten nach Möglichkeit ganze Parzellen zugeteilt bzw. Sonderungen durchgeführt werden.

Hierzu ist es jedoch erforderlich, daß die Landespflege als auch die Planung



- \* nicht starr an einer Stelle festhalten
- \* die Anlagen evtl. vergrößern oder verkleinern
- \* die Wegeseite wechseln,

kurz gesagt, Kompromisse gesucht werden, die mit möglichst geringem vermessungstechnischen Aufwand zu realisieren sind.

### 3. Sonderungen und Fortführungen bei Verfahren nach §91 FlurbG

Für die katastertechnische Bildung von Flurstücksteilen bzw. zur Blockaufteilung haben wir folgende vier Möglichkeiten:

- \* Fortführungsmessung nach Anw. II
- \* Blockweise Neueinteilung
- \* Sonderung nach Anw. II
- \* Sonderung gem. Anw. der Bezirksregierung Koblenz

In Verfahren nach §91 FlurbG ist für die Durchführung von Fortführungsmessungen die Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich (Katasterberichtigungserlaß B, Nr. 3.2), das gleiche gilt für die "Blockweise Neueinteilung". Hier muß die Genehmigung bereits vor der Aufklärungsversammlung eingeholt werden.

Aus vorgenannten Gründen und weil die Fortführung durch den erforderlichen Außendienst entsprechend zeitaufwendiger ist, sind Sonderungen anzustreben.

#### 3.1 Fortführungsmessungen nach Anw. II

Sie sollten die Ausnahme sein.

##### 3.1.1 Bearbeitungsablauf

- \* Messungsunterlagen beim Katasteramt besorgen
- \* Messung und Vermarkung durchführen
- \* Die Abmarkungsniederschrift wird, wenn die Messung vom Kulturamt durchgeführt wurde, durch den Zusammenlegungsplan ersetzt.
- \* Fortführungsriß anfertigen
  - auf Lichtpausen von alten Katasterrissen
  - neue transparente Risse sind die Ausnahme
  - Zusatz: nicht in die alten Katasterbücher zu übernehmen.
- \* Eintragung in die Kartenunterlagen in blauer Tusche

(in blauer Tusche nur bei Fortführungen und Sonderungen von vorübergehender Bedeutung. Ansonsten muß noch zusätzlich der Nachweis der fortzuschreibenden Flächen und Formveränderungen aufgestellt werden. Auch entfallen dann die Zusätze auf dem Fortführungsriß und der Flächenberechnung (z.B. bei Fortführungen an der Verfahrensgrenze).

- \* Flächenberechnung
  - Im Formular "Flächenberechnung zum VN" der Zusatz zum VN ist zu streichen
  - nur auf Urkarte, (Karte beim Katasteramt holen) nicht auf Lichtpausen rechnen
  - F oder FK rechnen 1. Berechnung  
FK oder K rechnen 2. Berechnung
- \* Zusatz: Die Angaben in den Spalten 16-18 sind nicht in die alten Katasterbücher und das Grundbuch zu übernehmen
- \* Berichtigung der Register
- \* Die erforderliche Lichtpause der Flurkarte (Ergänzungskarte) mit der Eintragung der Messungsergebnisse wird durch die Flurkarte ersetzt
- \* Die durch Fortführungsmessungen neu entstandenen Flurstücke sind in einer Liste im Plantext nachzuweisen (§5)
- \* Anschluß der Fortführungsmessung an das Festpunktfeld  
Vom Anschluß an das Festpunktfeld darf nur bei Vermessungen kleineren Umfangs, bei denen der hierzu erforderliche Arbeitsaufwand unangemessen hoch wäre, abgesehen werden (Nr. 91 (5) Anw. II). Ist bereits ein den PP-Richtlinien genügendes vollständiges PP-Feld vorhanden, besteht Anschlußzwang.

### 3.1.2 Beispiel

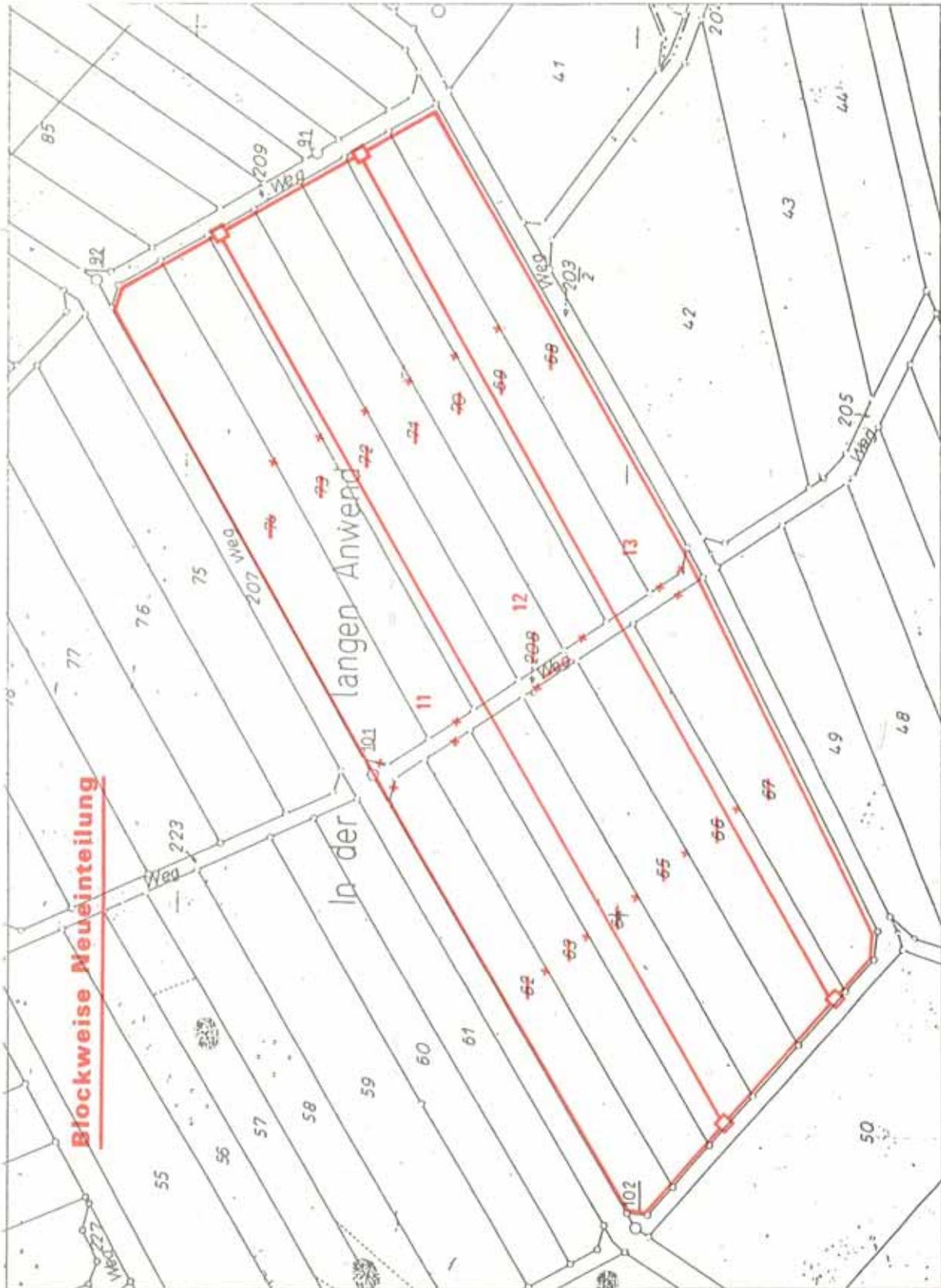
In Becheln wurden 51 Flurstücke durch Fortführungsmessungen aufgeteilt. Hierzu waren 25 Außendiensttage erforderlich.

Bearbeitet wurden zum Beispiel:

- \* Zuwegung Kläranlage
- \* Sportplatzerweiterung
- \* Bachverbreiterung
- \* Wegeverlagerung
- \* Landespflegeflächen
- \* Zuteilungsflurstücke

### 3.2 Blockweise Neueinteilung

(wurde in Becheln nicht angewendet)



### 3.2.1 Begriffsbestimmung

Blockweise Neueinteilung ist die Einteilung eines aus der Zusammenfassung von Altflurstücken gebildeten Blockes durch Zuteilungs- und Breitenberechnung.

### 3.2.2 Bearbeitungsablauf

- \* Aufstellung des Blockteilverzeichnisses
- \* Zuteilungsberechnung und Breitenberechnung werden auf dem Kulturamt manuell durchgeführt. Liegen für den Umring Koordinaten vor, so kann dies auch maschinell erfolgen.
- \* Messungsunterlagen beim Katasteramt besorgen
- \* Örtliche Grenzfeststellung  
Sie ist auf diejenigen Grenzpunkte, die zur örtlichen Festlegung der neuen Flurstücksgrenze erforderlich sind, zu beschränken.
- \* Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen  
Hierbei können entbehrliche Abmarkungen der alten Flurstücksgrenzen entfernt werden.
- \* Die Abmarkungsniederschrift wird, wenn die Messung vom Kulturamt durchgeführt wurde, durch den Zusammenlegungsplan ersetzt.
- \* Fortführungsriß anfertigen
  - auf Lichtpausen von Dauerrissen
  - neu transp. Risse anfertigen
  - entfernte Abmarkungen rot kreuzen
- \* Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Zuteilungskarte und in die Flurkarte in zinnoberrot
- \* Flächenberechnung  
Im Formular "Flächenberechnung zum VN" - der Zusatz zum VN ist zu streichen. Die Flächenberechnung ist nach Möglichkeit auf der Urkarte durchzuführen.
- \* Im "Alten Bestand"  
Hier werden die den Block bildenden alten Flurstücke eingetragen und zur Blocksumme aufaddiert. Auf diese Fläche ist abzustimmen.
- \* Die Flächen der neuen Flurstücke sind in 1. und 2. Berechnung F der FK zu berechnen.  
(o.g. gilt nicht bei Koordinatenflächen)
- \* Die Ergebnisse der Flächenberechnung werden in das Blockteilverzeichnis übernommen. Dies dient zur Übermittlung der neuen Flurstücksdaten an die LUREST.
- \* Die den Block bildenden Altflurstücke sind im Blockverzeichnis mit der Block Nr. 900 steigend einzutragen
- \* In den Plantext ist aufzunehmen:  
"Die nachstehend aufgeführten Flurstücke wurden durch blockweise Neueinteilung gebildet und neu vermessen"  
Gem. Flur Flurst. Ord.Nr.
- \* Die neuen Grenzen sind den Beteiligten vor Ort anzuzeigen.

### 3.3 Sonderungen nach Anw. II (14.05.1985 neu gefaßt)

#### 3.3.1 Allgemeines

Die Bildung einer neuen Flurstücksgrenze durch eine in der Flurkarte bereits dargestellte Linie bzw. deren Verlängerung oder durch Verbindung von in der Flurkarte bereits dargestellten Grenz- oder Gebäudepunkten ist zulässig, wenn:

- a) für die Trennstücke eine einwandfreie Vermessung vorliegt,
- b) die neue Flurstücksgrenze ausreichend abgemarkt ist und die Erhaltung der Abmarkung gewährleistet erscheint,
- c) die Flächen der Trennstücke sachgemäß berechnet werden können.

Auch ohne Vorliegen der oben aufgeführten Voraussetzungen ist eine Sonderung in beschl. Zusammenlegungsverfahren möglich. Es muß jedoch zumindest mit Hilfe von graphischen Maßen festgestellt werden, daß die örtliche und kartenmäßige Lage der Grenzen übereinstimmt.

Dies gilt nur bei halbinselförmig in andere Flurstücke ragende Flurstücksteile und für über Wege und Gräben übergreifende Flurstücksteile. Flurstückszerlegungen nach der Karte, die nur der zweckmäßigen Unterteilung von Flurstücken dienen, sind in der Regel nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig (soweit Text Anw. II)

#### 3.3.2 Bearbeitungsablauf

- \* Festlegung der Sonderungsgrenze auf der Zuteilungskarte
- \* Anfertigung eines Fortführungsrisse
  - Grundlage Lichtpause der Flurkarte
  - Eintragung der neuen Grenze und der neuen Flurstücksnummer in rot
- \* Aufschrift "Sonderungsergebnisse sind nicht in die alten Katasterbücher zu übernehmen"
- \* Flächenberechnung
  - Im Vordruck "Flächenberechnung zum VN" ist der Zusatz "zum VN" zu streichen
- \* Auf der Titelseite ist zu vermerken
  - "Die Angaben in den Spalten 16 bis 18 sind nicht in die alten Katasterbücher und das Grundbuch zu übernehmen"
- \* Flächenberechnung auf Urkunde durchführen
- \* 1. Berechnung immer FK, hierzu Reißwerk vom Katasteramt holen
- \* 2. Berechnung FK oder K
- \* Übernahme der Berechnungsergebnisse in die Verzeichnisse
- \* Übernahme der Sonderungsergebnisse in die Karte in blauer Tusche (siehe Einschränkung bei Punkt "Fortführungsmessungen")
- \* Die durch Sonderung entstandenen Flurstücke sind in einer Liste im Plan-text nachzuweisen (§5)

### 3.3.3 Beispiel

In Becheln wurden 255 Flurstücke durch Sonderung gebildet, hierzu waren 30 Arbeitstage erforderlich, beispielsweise für:

- \* Landespflegeflächen
- \* Zuteilungsflurstücke
- \* Wegeverbreiterungen

### 3.4 Sonderungen gemäß Anweisung der Bezirksregierung Koblenz vom 11.04.1988

Sonderungen nach Anw. II führen oft zu unbefriedigenden Ergebnissen. Sie führen zu Erschwerungen in der Bewirtschaftung und zu einer Verschlechterung des Katasternachweises.

Die Verschlechterung des Katasternachweises ist durch die Tatsache zu begründen, daß die alten Messungslinien erhalten bleiben müssen, die Bewirtschaftung vor Ort i.d.R. jedoch geradlinig verläuft. Diese Sonderungsmethode erübrigt meist die doch zeitaufwendigere blockweise Neueinteilung bei etwa gleichwertigen Ergebnissen. Der Bearbeitungsablauf ist, bis auf die entfallende örtliche Vermessung (im Katasternachweis vorhandene Grenzpunkte werden angehalten), weitgehend der gleiche wie bei der blockweisen Neueinteilung (also keine blaue Sonderung).

Vor Durchführung dieser Sonderungen sind folgende Punkte mit dem Katasteramt abzuklären und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. Soll die Flächenberechnung aus Koordinaten erfolgen oder FK.
2. Sollen die Koordinatenflächen als neue Buchfläche eingeführt werden oder soll auf die alte Blockmasse abgestimmt werden.
3. Wie sollen die neu koordinierten Punkte numeriert werden?
  - freie Numerierung
  - Folgepunktnummern
  - Kilometerquadratnummern
4. Wie sollen die Ergebnisse festgehalten werden?  
Sollen sie in transparente Fortführungsrisse mit oder ohne Punkt Nr. eingetragen werden oder sollen Numerierungsübersichten auf Grundlage der Flurkarten erstellt werden?

Bei Sonderungen im einwandfreien Kataster ist die Feststellung, ob die örtliche Lage der Grenze mit dem Katasternachweise übereinstimmt, nicht erforderlich (gem. Erlaß der Bezirksregierung Koblenz).

Die zuvor beschriebene Vorgehensweise wurde anlässlich der Rohplanprüfung des Verfahrens Becheln beispielhaft der Bezirksregierung vorgetragen, mit der Bitte, diese mit der Katasterverwaltung abzustimmen. Als Ergebnis

konnten dann im N I 11 Grenzverläufe durch diese Sonderungsart begradigt werden.

Der Umring des jeweiligen Blockes wurde anhand der Katasterunterlagen koordiniert (insgesamt 271 Punkte). Die so erhaltenen Koordinatenflächen wurden als neue Buchflächen eingeführt.

Die Ergebnisse wurden in einem Fortführungsriß auf der Grundlage der Katasterkarte als Numerierungsübersicht festgehalten.

#### 4. Belastungen

Nun werden einige feststellen, daß man viele der zuvor angesprochenen Probleme durch Festsetzung einer Belastung lösen kann. Hierzu möchte ich folgende Punkte zu bedenken geben:

4.1 Eine Sonderung bereitet insgesamt nur unwesentlich mehr Arbeit als eine Belastung, denn diese muß auch

- \* in die Register übernommen werden
- \* im Plantext festgesetzt werden
- \* in der Karte eingetragen werden
- \* ins Grundbuch übernommen werden

#### 4.2 Die rechtlichen Auswirkungen

- \* Grundsteuerpflicht bleibt beim Eigentümer
- \* Verfügungsgewalt bleibt bis auf die getroffenen Einschränkungen beim Eigentümer
- \* Wer haftet bei Schäden?
- \* Wie ist es bei einem späteren Ausbau dieser Anlagen?
  - Ist er ohne Zustimmung des Eigentümers möglich?
  - Kann der Eigentümer zu Ausbaurkosten herangezogen werden?
  - Kann eine Umwidmung, z.B. von landwirtschaftlichem Weg in Ortsstraße, vorgenommen werden?
- \* Was ist, wenn der Eigentümer die Berechtigten an der Ausübung ihres Rechts hindert oder es zeitweise einschränkt?

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die Belastung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben sollte.



# FACHBEITRÄGE

## Die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Europäischen Gemeinschaften

von Vermessungsdirektor Winfried Pompe, Mainz

### 1. Vorbemerkung

Durch eine Zuständigkeitsänderung innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten hat die Abteilung 4 - Landeskultur - im Jahre 1988 die Aufgabengebiete "Grundsätze der Entwicklung ländlicher Räume", "Abstimmung der Entwicklung der Landwirtschaft mit der Regional- und Bauleitplanung" sowie "Koordination der Fachplanungen des Ministeriums auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung" übernommen. Im Rahmen des Bereiches "Grundsätze der Entwicklung ländlicher Räume" wurde daraufhin im Verlaufe des Jahres 1989 der Regionale Entwicklungsplan für ländliche Räume in Rheinland-Pfalz gemäß Ziel Nr. 5b der EG-Strukturfonds erstellt. Diesem folgten in dem Jahre 1990 das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das operationelle Programm, das die näheren Einzelheiten der Durchführungsphase regelt. Im folgenden soll ein Überblick über die Ziele und Maßnahmen der EG nach den Strukturfonds insgesamt und im besonderen über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes gegeben werden.

### 2. Ziele der Strukturfonds

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 erlassen, in der unter anderem die Ziele der Strukturfonds genannt sind. Die Ziele unterstützen die Erreichung des in dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelegten allgemeinen Zielrahmens, in dem zur Verwirklichung fünf vorrangige Ziele genannt werden.

Diese sind im einzelnen:

- Nr. 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand ("Ziel Nr. 1");
- Nr. 2: Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschl. Arbeitsmarktregionen und städtische Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind ("Ziel Nr. 2");

Nr. 3: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ("Ziel Nr. 3);

Nr. 4: Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben ("Ziel Nr. 4");

Nr. 5: Im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik

a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen

b) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes ("Ziele Nr. 5a und 5b").

Die Voraussetzungen für eine Förderung von Regionen nach den verschiedenen Zielen sind im einzelnen in der genannten Verordnung (Grundlagenverordnung und den hierzu ergangenen zusätzlichen Verordnungen aufgeführt (Verordnung 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Koordinierung der Strukturfonds; Verordnung 4254/88 vom 19. Dezember 1988 für den Regionalfonds; Verordnung 4255/88 vom 19. Dezember 1988 für den Sozialfonds; Verordnung 4256/88 vom 19. Dezember 1988 für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft).

Für das Ziel Nr. 1 kommen die Staatsgebiete oder Teile hiervon von Spanien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich in Betracht; eine Förderung für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist ausgenommen.

Zum Ziel Nr. 2 hat das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Familie und Sport den regionalen und sozialen Entwicklungs- und Umstellungsplan für den Raum Pirmasens/Zweibrücken erstellt. Der Plan enthält Förderaktionen für produktive Investitionen zur Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze in gewerblichen Produktionsbetrieben, unternehmensbezogenen Dienstleistungsbetrieben sowie Fremdenverkehrsbetrieben, zur Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie zum Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur, zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials durch verstärkte Technologieförderung, Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung durch technologieorientierte Qualifizierung, zur Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen und sozial benachteiligten Problemgruppen, zur Förderung der Beschäftigung durch grenzüberschreitende Kooperation und Frauenförderprogramme.

Bezüglich der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 hat das Ministerium für Soziales, Familie und Sport den Plan des Landes Rheinland-Pfalz zum Europäischen Sozialfonds erstellt. Zum Ziel Nr. 3 der Langzeitarbeitslosigkeit enthält der Plan einen Förderkatalog, der ein Ökoprogramm für Langzeitarbeitslose, ein Förderprogramm zur beruflichen Eingliederung von Frauen, ein Eingliederungsprogramm für Behinderte, ein Förderprogramm für Langzeitarbeitslose durch transnationale Zusammenarbeit, ein Qualifizierungsprogramm für Langzeitarbeitslose und Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit umfaßt. In den Förderungsbereich zum Ziel Nr. 4 sind ein Qualifizierungsprogramm für Mädchen und junge Frauen, ein Programm zur beruflichen Eingliederung jugendlicher Behinderter, ein Programm zur beruflichen Qualifizierung ju-

gendlicher Arbeitsloser durch transnationale Zusammenarbeit, ein Programm zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation arbeitsloser Jugendlicher, ein Schulprogramm für arbeitslose Jugendliche und Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit aufgenommen worden.

Das Ziel Nr. 5a verfolgt die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Maßnahmen dieses Zieles werden auch als die "horizontalen Maßnahmen" bezeichnet, weil sie flächendeckend für alle land- und forstwirtschaftlichen Räume in Ansatz kommen können und damit nicht Kriterien einer bestimmten Region genügen müssen. Hierunter sind die Förderungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur aus dem Jahre 1985 zu verstehen (sog. Effizienzverordnung), die bereits vor den genannten Verordnungen zur Reform der Strukturfonds bestand und durch mehrere Verordnungen an die zeitliche Entwicklung angepaßt wurde. Den überwiegenden Teil nimmt hierbei die Ausgleichszulage ein, die bereits seit 1975 gewährt wurde und die landesweit ein Fördervolumen von ca. 50 Mio DM erreicht hat.

### 3. Der Plan nach Ziel Nr. 5 b

#### 3.1 Die Auswahl der Fördergebiete

Zunächst wurden die förderungswürdigen Gebiete im Rahmen des Ziels Nr. 5 b unter Berücksichtigung insbesondere ihres ländlichen Charakters, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors ausgewählt. Die Gebiete müssen hierbei jedem der folgenden Kriterien genügen:

- a) Hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen;
- b) niedriges Agrareinkommen, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je landwirtschaftliche Arbeitseinheit;
- c) niedriger sozio-ökonomischer Entwicklungsstand, beurteilt nach dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf.

In ihrer Sitzung am 10. Mai 1989 hat die EG-Kommission die Entscheidung über die Fördergebiete getroffen. Danach sind die Landkreise Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg und Kusel als Fördergebiete anerkannt worden. Dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz, auch die Landkreise Birkenfeld, Pirmasens, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell und den Rhein-Hunsrück-Kreis in das Förderprogramm einzubeziehen, wurde von der Kommission nicht gefolgt.

Für die übrigen alten Länder der Bundesrepublik Deutschland sind in unterschiedlichem Umfange Landkreise als Fördergebiete nach Ziel 5 b der EG-Strukturfonds anerkannt worden. Den überwiegenden Anteil nimmt hierbei

Bayern im Hinblick auf die Strukturprobleme durch Randlage ein, von dem 24 Kreise oder Teile derselben als Fördergebiete durch die EG-Kommission anerkannt wurden. In den übrigen Ländern umfassen die anerkannten Fördergebiete zwischen 2 (Baden-Württemberg) und 8 (Niedersachsen) Kreisen. Insgesamt wurden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland 49 Kreise als Fördergebiete nach Ziel 5 b anerkannt.

### 3.2 Die Finanzierung der Fördermaßnahmen

Die Finanzierung des Anteiles der Gemeinschaften erfolgt durch die drei Strukturfonds, und zwar durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung. Dies führt selbstverständlich zu der Konsequenz, daß der Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach Ziel 5 b der Strukturfonds Maßnahmen einschließen muß, die sowohl der wirtschaftlichen Entwicklung als auch den sozialen und landwirtschaftlichen Belangen Rechnung tragen.

Für Maßnahmen im Rahmen des Zieles Nr. 5 b betragen die Sätze der Gemeinschaftsbeteiligung nach der Verordnung zur Koordinierung der Strukturfonds höchstens 50 v.H. der Gesamtkosten und mindestens 25 v.H. der öffentlichen Ausgaben. Durch die Beteiligung tritt für die einzelne Maßnahme keine Erhöhung des Zuwendungssatzes insgesamt ein. Es erfolgt damit keine Verbesserung der Förderung im Einzelfalle, sondern eine Ausweitung der geförderten Maßnahmen in dem jeweiligen Landkreis, was unter Einbeziehung der nationalen Mittel zu einer Zunahme der Aktivitäten führen soll (Prinzip der Additionalität).

### 3.3 Der Maßnahmenkatalog

Die förderfähigen Maßnahmen sind in den Durchführungsverordnungen zur Grundlagenverordnung über die Strukturfonds näher beschrieben. Ein besonders breites Spektrum ergibt sich hierbei für Förderungen aus dem Bereich des EAGFL-Fonds. Im einzelnen kann die finanzielle Beteiligung des Fonds folgende Maßnahmen betreffen:

- \* Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Umstrukturierung der Landwirtschaft und die Förderung der Niederlassung junger Landwirte;
- \* Umstellung, Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Produktionspotentials;
- \* Verbesserung von ländlichen Infrastrukturen, Diversifizierungsmaßnahmen für zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen;
- \* Flurbereinigung;

- \* individuelle oder kollektive Boden- und Weidemelioration;
- \* Bewässerung, einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes;
- \* Anlage kollektiver Bewässerungsnetze ausgehend von bestehenden Hauptkanälen sowie kleiner, nicht durch kollektive Netze versorgter Bewässerungssysteme;
- \* Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungssysteme;
- \* Förderung von Investitionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerks einschließlich der Wohnraummodernisierung in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- \* Schutz der Umwelt und Erhaltung des ländlichen Raums;
- \* Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen zerstörten landwirtschaftlichen Produktionspotentials;
- \* Entwicklung und Aufwertung des Waldes zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt wie Aufforstung, Verbesserung und Neuanlage von Wäldern und für die Valorisierung erforderliche flankierende Arbeiten und Begleitmaßnahmen;
- \* Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Verbesserung der Ausstattung für die land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung.

Die weiteren Maßnahmen, die aus dem EFRE-Fonds und dem ESF-Fonds finanziert werden, sollen den vorgenannten Katalog der EAGFL-Fonds sinnvoll ergänzen. Für den Bereich des EFRE-Fonds sind insbesondere produktive Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze, Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastrukturen, die in einem direkten Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten stehen, oder die Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft schaffen, Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen und die zur Durchführung der vorgenannten Aktionen erforderlichen vorbereitenden, flankierenden und Bewertungsmaßnahmen angesprochen. Nach dem ESF-Fonds können Aktionen zur Finanzierung vorgesehen werden, die eine Förderung der Beschäftigungsstabilität und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten der Beschäftigten der kleinen und mittleren Unternehmen und der von Arbeitslosigkeit bedrohten oder arbeitslosen Personen bewirken und der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aller Erwerbstätigen, die an einer für die Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Umgestaltung eines integrierten Programms wesentlichen Maßnahmen teilnehmen, dienen.

### 3.4 Der Regionale Entwicklungsplan des Landes Rheinland-Pfalz

Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze hat die Abteilung 4 des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten den Regionalen Entwicklungsplan für ländliche Räume in Rheinland-Pfalz gem. Ziel Nr. 5 b der EG-Strukturfonds erstellt. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, der Staatskanzlei sowie den betroffenen Bezirksregierungen und Landkreisen. Der Plan gliedert sich in

- \* Problemanalyse,
- \* Zielsetzungen und Entwicklungsstrategien,
- \* Entwicklungsprioritäten,
- \* Förderaktionen,
- \* Finanzierung, getrennt nach Fonds,
- \* Durchführung.

Die vorgesehenen Fördermaßnahmen umfassen eine Vielzahl von Einzelprojekten, die sich in den aufgeschlüsselten Maßnahmenkatalog einfügen.

### 3.5 Das Gemeinschaftliche Förderkonzept der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Auf der Grundlage der von den Ländern vorgelegten Regionalen Entwicklungspläne hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Entwicklung der ländlichen Räume im Frühjahr 1990 erstellt. Die Abstimmungen erfolgten in mehreren Konsultationen zwischen der EG-Kommission, dem Bund und den Ländern. Das Förderkonzept des Landes Rheinland-Pfalz enthält in fünf Kapiteln Ausführungen und Festsetzungen zu

- \* der Problemanalyse und den Entwicklungsschwerpunkten,
- \* den Interventionsformen,
- \* dem indikativen Finanzplan,
- \* den Gemeinschaftspolitiken und der Zusätzlichkeit sowie
- \* den Durchführungsbestimmungen.

Der indikative Finanzplan weist eine Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, von 10,8 Mio ECU (= 22,4 Mio DM), für den EFRE-Fonds von 15,5 Mio ECU (= 32,3 Mio DM) und für den ESF von 4,9 Mio ECU (= 10,3 Mio DM) aus, insgesamt somit einen Anteil der Gemeinschaften von 31,2 Mio ECU (= 65 Mio DM).

Hierin enthalten sind allerdings Vorleistungen in Höhe von 8,2 Mio ECU (= 17,2 Mio DM), so daß zur Durchführung des Planes nach Ziel Nr. 5b eine Beteiligung der Gemeinschaften in Höhe von 23,0 Mio ECU (= 47,8 Mio DM) verbleibt.

Als Förderschwerpunkte für die gemeinsamen Aktionen der Gemeinschaften und des Landes Rheinland-Pfalz hat die EG-Kommission vier Hauptachsen zur

Entwicklung des ländlichen Raumes festgelegt. Diese sind im einzelnen folgendermaßen benannt:

1. Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs;
2. Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren;
3. Erschließung neuer und erweiterter Einsatzmöglichkeiten für die vorhandenen Arbeitskraftreserven;
4. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Entscheidung der Kommission über das gemeinschaftliche Förderkonzept des Landes Rheinland-Pfalz erfolgte am 6. Juni 1990; sie ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. November 1990 veröffentlicht und als Absichtserklärung an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

### **3.6 Das operationelle Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes**

Nachdem nunmehr durch das gemeinschaftliche Förderkonzept die Eckwerte für die Programmdurchführung vorgegeben waren, galt es, einen Plan zu erstellen, der die näheren Einzelheiten der Durchführungskonzepte im Detail regelt. Dies geschah im "operationellen Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach Ziel Nr. 5b der EG-Strukturfonds in Rheinland-Pfalz".

Das Programm untergliedert sich in

- \* eine zusammengefaßte Übersicht und zusammengefaßte Finanzübersichten;
- \* eine geographische Beschreibung und sozio-ökonomische Analyse;
- \* die Programmziele und Durchführungskonzepte;
- \* die Unterprogramme, die den vier Achsen des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes entsprechen;
- \* die Anlagen in Form von Karten und Verwaltungsvorschriften, die von der EG-Förderung betroffen werden.

Für eine Förderung der Entwicklungsachse 1 sind aus dem EAGFL-Fonds der EG-Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung, der Hebung der Verkehrsqualität, zur Förderung des Agrartourismus, zur Aufforstung, Walderschließung, Pflege und Schadensbeseitigung durch Windbruch, zur Neuausrichtung der Produktion und des landwirtschaftlichen Wegebbaus vorgeschlagen worden.

Die Entwicklungsachse 2 sieht eine Beteiligung des EFRE-Fonds für Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe und in bestimmten Dienstleistungssektoren, zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe, zur Erschließung von Industrie-

und Gewerbeflächen, zum Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie für Gutachten und Studien vor.

Die Entwicklungsachse 3 soll durch den ESF-Fonds gefördert werden. Die Förderung umfaßt die Technologisierung des ländlichen Raumes im Rahmen anwenderorientierter Bildungskonzepte, Maßnahmen zur Qualifikation und Beratung von Betriebsleitern in der Landwirtschaft und zur Qualifikation von Arbeitskräften mit dem Ziel, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und die Beschäftigung, mit neuen zu fördern.

Zur Finanzierung der Entwicklungsachse 4 tragen seitens der Europäischen Gemeinschaften der EAGFL-Fonds und der EFRE-Fonds bei. In die Förderung sollen Maßnahmen der extensiven Grünlandwirtschaft, der Flurbereinigung mit dem Ziel der Landespflege und des Naturschutzes, der Umweltberatung, der Düngeplanung, des Obstanbaus und der touristischen Entwicklung mit Bezug auf Umwelt, Naturschutz und Landespflege einbezogen werden.

Das operationelle Programm wurde der EG-Kommission über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 1990 vorgelegt. Die Förderung der Maßnahmen ist bis zum Jahre 1993 vorgeschlagen.

#### 4. Zusammenfassung

Die Reform der Strukturfonds mit der Neuausrichtung der Regionalförderung ist ein Beitrag für die Verwirklichung des Binnenmarktes in Europa. Die Maßnahmen, die hierbei in der Bundesrepublik Deutschland durch die Europäischen Gemeinschaften gefördert werden können, stellen sich EG-weit zwar relativ bescheiden dar. Der überwiegende Förderschwerpunkt betrifft nämlich die Maßnahmen nach Ziel Nr. 1 der Strukturfonds, für die die Gebiete der Bundesrepublik von vornherein nicht in Betracht kommen. Trotzdem sollte die Wirkung der EG-Beteiligung in der Gesamtheit der Ziele 2 bis 5 nicht unterbewertet werden. Die Förderungen werden auf jeden Fall ihren Teil zur Landentwicklung beitragen und helfen, der landesplanerischen Zielvorstellung, nämlich der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes Rheinland-Pfalz und der Stärkung des Eigenwertes des ländlichen Raumes, ein wenig näher zu kommen. Damit fügt sich der Regionale Entwicklungsplan für ländliche Räume in Rheinland-Pfalz nach Ziel Nr. 5b der EG-Strukturfonds mit seinen Maßnahmen der Landentwicklung in die Leitlinien des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsprogrammes III ein.

## Landesagrarprogramm und Flurbereinigung

### Gesichtspunkte zu zwei Instrumenten für eine umweltverträglichere Agrarstrukturverbesserung

von Oberregierungsrat Hans-Werner Baur, Mainz

#### 1. Einleitung

Die Landwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandlungs- und Anpassungsprozeß, der vor dem Hintergrund des Beitritts der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 und vor dem bevorstehenden EG-Binnenmarkt zum 01. Januar 1993 an Bedeutung zunimmt. Die Rahmenbedingungen für Agrarerzeugnisse haben sich bereits seit der Einführung der Milchgarantiemengenverordnung (Quotenregelung) im Jahr 1984 deutlich geändert. Kurz nach diesem Zeitpunkt wurde im Jahr 1985 die gemeinsame Agrarstrukturpolitik durch die sogenannte Effizienzverordnung vom 12. März 1985 auf eine neue Grundlage gestellt. Nach der Zusammenfassung und Neuausrichtung der sogenannten vier Agrarstrukturrichtlinien aus den Jahren 1972 und 1975 wurde die Effizienzverordnung in den Jahren 1987 bis 1990 mehrmals geändert. Diese Änderungen verfolgten im Rahmen der nachhaltigen Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zwei wesentliche Hauptziele:

Zum einen sollte die nach wie vor überschüssige Agrarproduktion weiter an den tatsächlichen Verbrauch zurückgeführt werden; zum anderen sollte die Landbewirtschaftung grundsätzlich umweltfreundlicher ausgerichtet werden. Da diese EG-Vorgaben der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Betriebsformen nicht in vollem Umfange gerecht wurden, hatte die rheinland-pfälzische Landesregierung gemeinsam mit der Bundesregierung bei der EG den erforderlichen Handlungsspielraum für ein zusätzliches, landeseigenes Agrarprogramm geschaffen. Dieses Agrarprogramm wurde 1986 eingeführt. Es ist ein bedeutendes Beispiel für eine regionalisierte Agrarpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Einzelmaßnahmen dieses Programms berücksichtigen nicht nur die besondere Vielfalt der landwirtschaftlichen Unternehmen in Rheinland-Pfalz, sondern auch ihre sehr unterschiedlichen Strukturen. Ziele dieses inzwischen mit über 90 Mio DM im Doppelhaushalt 1990/91 ausgestatteten Programms sind:

- \* die Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Betriebe zu stärken,
- \* ihre Einkommen zu stützen und
- \* eine umweltfreundlichere und extensivere Landbewirtschaftung zu fördern.

#### 2. Einzelmaßnahmen des Landesagrarprogramms

Die wichtigsten Einzelmaßnahmen des Agrarprogramms sind die Förderung einkommensschwacher landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe Existenzstüt-

zungsprogramm), die Förderung des Übergangs vom Haupt- zum Nebenerwerbsbetrieb an Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr, Zuschüsse für betriebliche Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen, Bewirtschaftungszuschüsse zur Erhaltung des Steillagenweinbaus, Regionalprogramme für eine umweltverbessernde Landbewirtschaftung (Mittelgebirgsprogramm und Südpfalz-Programm), das Junglandwirte-Konsolidierungsprogramm, die Förderung der Pacht oder des Kaufs von Flächen mit Übertragung von Milchreferenzmengen für Junglandwirte, die Förderung des Anbaus und der Verwertung nachwachsender Rohstoffe, der Wiederaufbau von Rebflächen, die Förderung der Weinwerbung sowie die Förderung von Marketingprogrammen.

Mit Hilfe dieses sehr differenziert ausgestalteten Maßnahmenpaketes werden sowohl räumlich abgegrenzte Strukturprobleme (z.B. an Mosel-Saar-Ruwer) gezielt angegangen als auch sehr wettbewerbsfähige Produktionsverfahren (z.B. die Milchviehhaltung in den Mittelgebirgslagen) im Hinblick auf die Anforderungen des künftigen EG-Binnenmarktes im Rahmen der Milchquotenregelung gestützt. Einen besonderen Akzent stellen die beiden Regionalprogramme für eine umweltverbessernde Landbewirtschaftung dar. Wegen mangelnder Produktionsalternativen in den Mittelgebirgslagen kommt hier - neben der Milchproduktion und der Erzeugung von Braugerste - insbesondere der Förderung von Maßnahmen zur Einführung einer extensiven Grünlandwirtschaft aus Gründen des Umweltschutzes in Verbindung mit einer qualitätsorientierten Rindfleischproduktion besondere Bedeutung zu.

Parallel zu den Maßnahmen des Agrarprogramms sind die landwirtschaftlichen Unternehmen angesichts der restriktiven Bedingungen auf den Agrarmärkten zur weiteren Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dringend auf kostengünstige Produktionsbedingungen angewiesen. Ein wesentliches Hemmnis besteht diesbezüglich in der rheinland-pfälzischen Flurverfassung. Grundstückszersplitterung und Streubesitz, ungünstig geformte, zu kleine und schlecht erschlossene Flächen behindern auch heute noch in sehr vielen Gemarkungen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen. Sie führen zu unnötigen Aufwendungen und zu Einkommensverlusten. Zugleich stellen diese Umstände ein Hindernis für die Landwirtschaft dar, ökologisch wichtige Leistungen für die Gesellschaft, z.B. auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu erbringen.

### 3. Instrumente der Bodenordnung

Um die vorerwähnten Mängel in der Flurverfassung zu beseitigen, muß das vielfältige Instrumentarium der ländlichen Bodenordnung - und zwar sowohl die Maßnahmen innerhalb des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als auch außerhalb des FlurbG - eingesetzt werden. Je nach Ausgangslage der einzelnen Gemarkung bieten sich folgende Verfahren an: die klassische Flurbereinigung nach §§ 1 und 37 FlurbG, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG, die sogenannte Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG, das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, der freiwillige Landtausch nach § 103 a FlurbG, die Kombination von klassischer Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung, die Kombination von beschleunigter Zusammenlegung und freiwilligem Landtausch, der frei-

willige Pachttausch, die Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten als eigenständige Maßnahme oder in Kombination mit den vorerwähnten Bodenordnungsmaßnahmen innerhalb des Flurbereinigungsgesetzes.

Um auf allen Standorten die Rentabilität der Landbewirtschaftung zu sichern, ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß die Produktionsfaktoren beweglich sind. Dies gilt vor allem für die Faktoren Arbeit und Boden. Der Boden muß so bald wie möglich in größere Betriebe "wandern".

Bei allen Bodenordnungsmaßnahmen muß deshalb auch heute und in Zukunft in wesentlich stärkerem Maße auf die Landpacht geachtet werden. Die Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe ändert sich nämlich im Zeitablauf vor allem über die Landpacht: Je größer die Betriebe sind, desto mehr Pachtland bewirtschaften sie. Hierzu einige Zahlen: Im Jahr 1989 war mehr als die Hälfte (51%) der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche gepachtet. Fast zwei Drittel der Betriebe bewirtschaften neben eigenen in mehr oder weniger großem Umfang auch gepachtete Flächen. In den mittelgroßen Betrieben mit 30 bis 50 ha lag der Pachtlandanteil bei 56%. Die größeren Betriebe über 50 ha hatten sogar 64% ihrer bewirtschafteten Flächen zugepachtet. Mit Hilfe der Pacht gelingt es fast allen Betrieben, die Kombination der eingesetzten Produktionsfaktoren zu verbessern, vorhandene Kapazitäten besser auszulasten und durch diese Strukturverbesserung die Einkommenssituation zu verbessern.

Die Mobilität der Produktionsfaktoren stellt den Kern für eine wettbewerbs- und leistungsfähige Landwirtschaft dar. An dieser Leitlinie müssen sich alle Konzepte und Maßnahmen der Agrarstruktur und Umweltverbesserung orientieren. Angesichts der restriktiven Marktbedingungen und damit vorgegebener Umsatzobergrenzen müssen die Betriebe alle Rationalisierungsmöglichkeiten voll ausschöpfen und alle Produktionsmittel möglichst billig zukaufen. Für den Faktor Boden heißt dies, daß möglichst niedrige Pachtpreise erforderlich sind.

#### **4. Beispiel für einen kombinierten Einsatz der Instrumente**

Wegen der oben erwähnten schlechten Flurverfassung in Rheinland-Pfalz bedürfen wichtige Maßnahmen nach dem Landesagrарprogramm der ergänzenden Unterstützung durch Bodenordnungsmaßnahmen. Umgekehrt bedürfen die überbetrieblich ansetzenden Bodenordnungsverfahren auch der gezielten und ergänzenden Förderung durch einzelbetriebliche Maßnahmen. Eine effiziente Agrarstrukturverbesserung ist somit nur durch den kombinierten Einsatz dieser Instrumente möglich. Dies soll am Beispiel der Förderung von Maßnahmen zur Einführung einer extensiven Grünlandwirtschaft in den Mittelgebirgslagen aus Gründen des Umweltschutzes (Mittelgebirgsprogramm) verdeutlicht werden.

Das Mittelgebirgsprogramm verfolgt folgende Ziele:

- \* Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes als angewandte umweltfreundliche Landbewirtschaftung,

- \* mengenmäßige Entlastung des Rindfleischmarktes und dessen qualitative Anpassung an die Anforderungen des Marktes,
- \* Ausgleich des Einkommensverlustes, der durch Ertragseinbußen, Produktionskostensteigerungen und arbeitswirtschaftliche Erschwernisse entsteht.

Um dieses Programm sachgerecht anzuwenden, sind die Betriebe, die sich auf diese Weise ein neues Standbein aufbauen wollen, auf große, zusammenhängende Wirtschaftsflächen angewiesen. In den für die Anwendung des Programms in Frage kommenden Regionen, den Mittelgebirgslagen, liegt jedoch in der Regel die ungünstigste Flurstruktur vor. In sehr vielen Gemarkungen fehlt damit die Grundlage für die Anwendung dieses Programmes, nämlich arrondierte landwirtschaftliche Nutzflächen. In diesen Fällen bedarf es dringend der ergänzenden Hilfestellung durch schnellwirkende, einfache und kostengünstige Bodenordnungsverfahren.

In erster Linie kommen hier die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, der freiwillige Landtausch - auch in Gestalt des freiwilligen Pachttausches - oder die Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten zur möglichst schnellen Arrondierung in Frage. Diesen effizienten und preiswerten agrarstrukturellen Hilfen muß künftig in wesentlich stärkerem Umfange als bisher Bedeutung und Anwendung beigemessen werden. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, die Anforderungen von seiten der extensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Forderung nach Erhaltung der Kulturlandschaft durch die Landwirtschaft zu erfüllen. Durch eine äußerst günstige Finanzierung (z.B. bis zu 1.200 DM Ausführungskosten je ha fließen 95% Zuschüsse in die benachteiligten Gebiete) wird die Anwendung der Bodenordnungsmaßnahmen sehr wirksam unterstützt.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiteres Förderinstrument zu erwähnen, das in der jüngsten Vergangenheit wegen seiner besonderen Förderungsvoraussetzungen nur selten zur Anwendung kam. Es handelt sich um die einzelbetriebliche Investitionsförderung von Landauffangbetrieben nach der Nr. 4 (Ländliche Siedlung) der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben. Dieses Finanzierungsinstrument ist sehr flexibel. Durch besonders günstige Förderkonditionen wird es den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten der extensiv ausgerichteten, großflächig wirtschaftenden Landauffangbetriebe in besonderer Weise gerecht. Die Notwendigkeit dieses Förderinstrumentes wird auch durch die zur Zeit verhältnismäßig hohen direkten Einkommenszahlungen (EG-Ausgleichszulage, Mutterkuhprämie, Extensivierungsprämie) nicht geschmälert. Im Gegenteil: In Zukunft ist im Rahmen der umweltfreundlichen Landwirtschaft mit steigender Bedeutung dieses Instrumentes zu rechnen.

Mit Hilfe dieser drei beschriebenen Instrumente des Mittelgebirgsprogramms, der ländlichen Bodenordnung in Form einfacher, kostengünstiger und schnell wirkender Verfahren sowie in Investitionsfällen durch Förderung nach dem Grundsatz der ländlichen Siedlung, steht den dafür in Frage kommenden Betrieben ein umfassendes, umweltverträgliches und effektives Förderpaket zur Seite.

## 5. Schlußbemerkung

In Rheinland-Pfalz steht der Landwirtschaft in Form des Landesagrарprogrammes, des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms und den Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung ein umfassendes Instrumentarium zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung ökologischer Belange zur Verfügung.

Am Beispiel des Mittelgebirgsprogramms und dessen Flankierung durch Bodenordnungsmaßnahmen sowie der einzelbetrieblichen Förderung wurden einige Zusammenhänge dieser Instrumentarien dargestellt. Das Mittelgebirgsprogramm bezieht sich auf die rheinland-pfälzischen Höhengebiete. Diese Gebiete haben sich zu den wettbewerbsfähigsten Standorten für die Milchproduktion im Bundesgebiet entwickelt. Um ihren landschaftsprägenden Charakter zu bewahren, brauchen die Höhengebiete neben der Milchproduktion ein zweites Standbein. Dies kann angesichts sinkender Getreidepreise nicht der Ackerbau sein. Als zweite Produktionslinie muß deshalb eine qualitätsorientierte Rindfleischproduktion auf extensiv und somit naturnah bewirtschaftetem Land aufgebaut werden.

Dieses Programm hat langfristig jedoch nur eine Zukunft, wenn den Betrieben große, zusammenhängende und somit gut arrondierte Nutzflächen zur Verfügung stehen. Diese Arrondierungen müssen mit möglichst wenig Aufwand, d.h. mit einfachen und schnellwirkenden Bodenordnungsmaßnahmen (beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Land- bzw. Pachttausch und Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten) hergestellt werden. Da die Bedeutung der Landpacht weiter steigt, sind die Bodenordnungsmaßnahmen zukünftig durch ein Landtausch- und Pachtförderungsprogramm ihrerseits noch stärker zu unterstützen. Das mit dem Landesagrарprogramm zur Verfügung stehende, den verschiedenen Betriebsformen in Rheinland-Pfalz angepaßte Förderinstrumentarium bedarf im Überbetrieblichen Bereich insoweit einer konzeptionellen Ergänzung. Bei dieser Ergänzung steht die Landpacht im Blickpunkt. In diesem Zusammenhang muß darüber nachgedacht werden, ob vorübergehend ausgesetzte Fördermöglichkeiten, wie z.B. die Übernahme von Beitragsleistungen in der Flurbereinigung im Falle langfristiger Verpachtung sowie weitere, die Verpachtung fördernde Maßnahmen, wieder ins Leben gerufen werden sollen. Wertvolle Hinweise zu diesen Fragen liefern insbesondere die vorhandenen drei landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme Eifel-Hunsrück, Mittelrhein-Westerwald sowie West- und Südpfalz. An Aktualität haben diese Programme insofern nichts eingebüßt.

## Ökologische Zielsetzungen in der Flurbereinigung

von Ministerialdirigent Felix Zillien, Mainz \*)

### 1. Vorbemerkungen

Die Flurbereinigung hat in ihrer fast 300jährigen Geschichte vielfältige Wandlungen erfahren. Sie war stets das Produkt ihrer Zeit mit deren unterschiedlichen Anforderungen und Aufgabenstellungen. Diese gesellschaftspolitische Aufgabe der Flurbereinigung war und ist eingebunden in die sich wandelnden Herausforderungen an den zu gestaltenden ländlichen Raum.

Der den jeweiligen Zeiterfordernissen angepaßte Aufgabenwandel der Flurbereinigung und der sie im Lande Rheinland-Pfalz durchführenden Kulturämter, die es unter diesem Namen seit dem Landeskulturbehördengesetz aus dem Jahre 1919 gibt und deren geschichtliche Vorläufer in Preußen die Spezialkommissionen (1811 bis 1919) waren, läßt sich verkürzt wie folgt darstellen:

- \* Befreiung der Bauern von Diensten und Lasten
- \* Bildung persönlichen Eigentums durch Auflösung überholter Gemeinschaftsformen
- \* Beseitigung der Besitzersplitterung, Befreiung vom Flurzwang und wegemäßige Erschließung der Feldflur
- \* Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung bei autarkischen Bestrebungen und zur Bekämpfung der Hungersnot (Kriegs- und Folgezeiten!)
- \* Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
- \* Förderung der allgemeinen Landeskultur
- \* Förderung der Landentwicklung unter besonderer Wahrnehmung der Belange Naturschutz und Landschaftspflege

### 2. Schwerpunktverlagerungen

Im Wandel der Zeit, insbesondere innerhalb der letzten 50 Jahre und sich seit etwa 15 Jahren deutlich fortsetzend, lassen sich bei der Durchführung der Flurbereinigung deutliche Schwerpunktverlagerungen verfolgen. Es ist festzustellen, daß sich die Flurbereinigung von einer Maßnahme zur Verbesserung der agrarischen, arbeits- und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit überwiegend ökonomischen Zielen zunehmend zu einem Vollzugsinstrument zur Gestaltung und Wahrung von Natur und Landschaft im Sinne ökologischer Zielsetzungen entwickelt. Diese Feststellung läßt sich exemplarisch durch zwei unterschiedliche gesetzliche Vorgaben belegen: Im Reichsumlegungsgesetz (§ 1 Satz 2) vom 26. Juni 1936 war angeordnet, daß anlässlich der Grundstückszusammenlegung "... alle Maßnahmen zur Erweckung

-----  
\*) Referat anlässlich des BWK-Seminars am 25.10.1990, Fachhochschule Mainz

der im Boden schlummernden Wachstumskräfte einschließlich der Anlage von Wegen, Gräben, Ent- und Bewässerungen, Kultivierungen von Ödland von Amts wegen durchgeführt werden". Demgegenüber besteht nach dem Flurbereinigungsgesetz (Novelle 1976) die gesetzliche Verpflichtung, die jeweilige Landschaftsstruktur bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu beachten und die Interessen der Beteiligten gegenüber der allgemeinen Landeskultur, also gegenüber Naturschutz und Landschaftspflege, abzuwägen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Dabei sind u.a. auch bodenschützende sowie bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen. Bei der Durchführung der neuzugestaltenden Maßnahmen hat die Flurbereinigungsbehörde die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 2 FlurbG).

Innerhalb der Zeitspanne zwischen diesen unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben des vergangenen halben Jahrhunderts gab es natürlich Übergänge. Etwa bis zu Beginn der 70er Jahre lagen die Zielsetzungen der Flurbereinigung eindeutig im wirtschaftlichen, also ökonomischen Bereich. Seit Mitte der 70er Jahre deutete sich ein Bewußtseinswandel an, der zu einer allgemeinen Sensibilisierung für Belange des Natur- und Umweltschutzes führte und dem auch im novellierten Flurbereinigungsgesetz von 1976 Rechnung getragen wurde. In dem viel diskutierten geistigen Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie fiel der Flurbereinigung als Instrument der ländlichen Bodenordnung und Landentwicklung zunehmend eine Mittlerrolle zu, die zwar aus der Sicht von Natur- und Umweltschützern nach wie vor umstritten ist, während sie die Flurbereinigungsverwaltung für gegeben erachtet.

## 2. Rechtsgrundlagen

Bereits im Flurbereinigungsgesetz von 1953 waren Naturschutz (§§ 37 Abs. 2 und 50 Abs. 1) und Landschaftspflege (§ 37 Abs. 2) als "Erfordernisse" ausdrücklich genannt, denen bei der Durchführung der Flurbereinigung "Rechnung zu tragen" war. So wurden bereits in älteren Flurbereinigungsverfahren bodenschützende, natur- und landschaftsbewahrende Regelungen vorgenommen; beispielsweise wurden sogenannte "Gürtelwege" am Hang mit entsprechenden Wasserführungen, die der Bodenerosion entgegenwirkten, ausgewiesen und gebaut. Ebenso wurden die ersten systematischen Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Landschaft durch die Anpflanzung von Windschutzhecken in Flurbereinigungsverfahren zu einer Zeit durchgeführt, als das öffentliche Bewußtsein für landschaftspflegerische Belange noch nicht erkennbar entwickelt war und die Flurbereinigungsbehörden keine anregenden Hinweise von Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhielten. Es war allerdings auch jene Zeit, in der das Wissen um ökologische Zusammenhänge bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren noch nicht besonders ausgeprägt war.

Seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976 erfuhren die Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege auf der Grundlage eines gewachsenen Stellenwertes deutlichere Umrisse. Nach dem Flurbereinigungsgesetz (1976) ist die Wahrung von Naturschutz und Landschaftspflege eine gesetzliche Aufgabe und ein selbständiger Zweck der Flurbereinigung; denn

nach § 1 FlurbG kann ländlicher Grundbesitz zur Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung neu geordnet werden. Der Begriff der Landeskultur hat dabei gegenüber dem Flurbereinigungsgesetz von 1953 eine inhaltliche Erweiterung erfahren, indem darunter die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes gesehen wird (Bundestagsdrucksache 7/3020 zu Nr. 1). Danach umfaßt die Inhaltsbestimmung des Begriffs "Landeskultur" alle ökonomischen und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen.

Bereits vor der Einleitung der Flurbereinigung sind gemäß § 5 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz die zuständigen Behörden und Stellen, also auch die für Naturschutz und Landschaftspflege, zu hören, die ihrerseits verpflichtet sind, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührende Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beabsichtigt sind oder bereits feststehen (§5 Abs. 3 FlurbG). Den natur- und landschaftsbewahrenden Auftrag der Flurbereinigung verfolgt §34 Abs. 1 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz: Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt die zeitweilige Einschränkung des Eigentums, daß Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen - soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden - mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden dürfen. Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Im übrigen können Zuwiderhandlungen von der Flurbereinigungsbehörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§154 Abs. 1 FlurbG).

Der grundlegende Neugestaltungsauftrag der Flurbereinigung wird in § 37 Flurbereinigungsgesetz konkretisiert. Danach sind neben der Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur und der Wahrung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. bodenschützende, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen. Die Vornahme bodenschützender, bodenverbessernder und landschaftsgestaltender Maßnahmen wird, wie es in der amtlichen Begründung (Bundestagsdrucksache Nr. 7/3020 zu Nr. 25) zum Flurbereinigungsgesetz (1976) heißt, der zunehmenden Bedeutung der Landschaftspflege in der Flurbereinigung gerecht. Der auf Bundesebene tätige Arbeitskreis "Flurbereinigung und Landschaftspflege" führt hierzu in seinen Empfehlungen u.a. folgendes aus: "Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung des biologischen Wertes der Landschaft sind wesentliche Anliegen der Flurbereinigung. Wo häufig Wind die Bodennutzung beeinträchtigt oder den Pflanzenwuchs hemmt, besonders wo die Bodenart (z.B. bei erosionsempfindlichen, feinsandigen Böden) einen Schutz erfordert, sollten Schutzpflanzungen vorgesehen werden. Schutzpflanzungen sollen aus durchblasbaren, artenreichen und standortgerechten baumüberstandenen Hecken bestehen, sie sollen so angeordnet sein, daß Düsenwirkungen vermieden werden. Durch abfließendes Wasser gefährdete Böden sind durch entsprechende Bodennutzung (am besten Dauergrünland) und Boden-

bedeckung (z.B. Untersaat oder Mulchen) sowie durch Anlage von Gürtelwegen mit hangseitiger Wasserführung und durch Verlegen der Furchen in die Horizontale zu schützen. Die Grundstücksgrenzen sind weitgehend den Geländeformen anzupassen".

Schon zu einem frühen Zeitpunkt hat die Flurbereinigungsbehörde auf der gesetzlichen Grundlage des § 38 Flurbereinigungsgesetz im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Organisationen unter gleichzeitiger Erörterung der Ergebnisse der Vorplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufzustellen. Für Anlagen, die u.a. dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, kann in der Flurbereinigung Land in verhältnismäßig geringem Umfange bereitgestellt werden (§ 40 FlurbG).

Dem auf Naturschutz und Landschaftspflege ausgerichteten Gesetzauftrag wird § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz dadurch gerecht, daß die Flurbereinigungsbehörde den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzustellen hat, der u.a. bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen enthält. Dieser Plan ist auch mit den Trägern des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Anhörungstermin zu erörtern (§41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert, können in der Flurbereinigung Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile verändert werden (§45 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG), allerdings mit der Maßgabe, daß zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand solcher Anlagen die vorherige Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erforderlich ist (§45 Abs.3 FlurbG). Den bestandserhaltenden Auftrag der Flurbereinigung verfolgt neben §34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG auch §50 Abs. 1 FlurbG, indem der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen hat.

Um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Wegen, Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen, kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden (§86 Abs. 1 (FlurbG)). Wird dabei ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht aufgestellt und wird das Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, so sind die entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Sicherung im Flurbereinigungsplan darzustellen (§86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG). Eine Unternehmensflurbereinigung kann auf Antrag der Enteignungsbehörde eingeleitet und durchgeführt werden, wenn u.a. Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen (§87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann auch ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden (§91 FlurbG). Die Zusammenlegung kann dabei auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeleitet werden, wenn die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde sie beantragt und die Zusammenlegung zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dient (§93 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Zur Sicherung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind diese im Zusammenlegungsplan darzustellen (§97 Satz 5 FlurbG). Auch im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind die Ergebnisse der Vorplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§99 Abs. 3 Satz 2 FlurbG). Schließlich kann aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden (§103a Abs. 2 FlurbG).

### 3. Ergänzende Landesvorschriften

Zur Unterstützung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung haben die Bundesländer in den vergangenen Jahren ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen. Dies gilt auch für Rheinland-Pfalz, wo eine Fülle von diesbezüglichen Vorschriften ergangen ist, die die ökologischen Zielsetzungen in der Flurbereinigung neben den gesetzlichen Vorgaben unterstützen. Dies gilt beispielsweise für die Einschaltung des Geologischen Landesamtes mit dem Ziel, Maßnahmen des Bodenschutzes zu gewährleisten. Ebenso wird eine enge Zusammenarbeit mit den Landespflegebehörden zur Beachtung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangt. Dem umwelt- und landschaftsschonenden Ausbau dient eine Vorschrift, wonach alle Ausbaumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung auf das unbedingte Maß beschränkt werden müssen (z.B. bei Dränungen, Vorfluterausbau, Planierungen und Wegebefestigungen). In mehreren Vorschriften ist die rechtzeitige Einschaltung der nach §29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten rechtsfähigen Vereine zwingend vorgeschrieben. Ebenso ist bestimmt, daß schon zu einem frühen Verfahrensstadium alle ökologisch wichtigen Landschaftselemente bewertet werden müssen. Für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden seit einer Reihe von Jahren zur Sicherung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile in größerem Umfang Grundstücke im Rahmen der Flurbereinigung durch Einsatz zusätzlicher Landeshaushaltsmittel erworben. Nicht zuletzt müssen alle Planungen und Maßnahmen der Flurbereinigung ab dem 01.08.1990 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden; auch hierzu sind in jüngster Zeit entsprechende Vorschriften erlassen worden.

### 4. Beispiele für ökologische Zielsetzungen

Die ökologischen Zielsetzungen in der Flurbereinigung haben in der Zwischenzeit auch im Lande Rheinland-Pfalz zu konkreten Ergebnissen geführt. So wurden in der Zeit von 1979 bis 1989 insgesamt rd. 430 km Baumreihen, Windschutzstreifen, Eingrünungen und Begleitpflanzungen entlang von Wegen und Gewässern angelegt. Im gleichen Zeitraum wurden bei etwa 9.650 Einzel-

maßnahmen mit einer Fläche von rd. 260 ha Feldgehölze, Baumgruppen und Vogelschutzgehölze ausgewiesen. Im Rahmen der seit 1987 eingeführten Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" wurden bis Ende 1989 in 150 Bodenordnungsverfahren 390.165 Laubbäume, Obstbäume und Straucharten mit einem Aufwand von rd. 2,8 Mio DM aus Landeshaushaltsmitteln den Verfahrensbeteiligten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die auf Privatgrundstücken angepflanzt worden sind. In der Zeit von 1984 bis Ende 1989 sind mit einem Aufwand von rd. 10,5 Mio DM Landesmittel 634 ha sogenannte "Ökoflächen" im Rahmen der Flurbereinigung zur Unterstützung ökologischer Zielsetzungen erworben worden. Diese Flächen wurden bei der Zuteilung der Grundstücke in Abstimmung mit den Landespflegebehörden an ökologisch bedeutsamen Standorten ausgewiesen. Allein in der Zeit von 1985 bis 1989 wurden zur Sicherung und Erhaltung von über 220 ha Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten in der Flurbereinigung die entsprechenden Maßnahmen getroffen.

Eine weitere ökologische Zielsetzung der Flurbereinigung ist seit einer Reihe von Jahren darauf ausgerichtet, zur Schonung von Natur und Landschaft das Ausbaurvolumen in der Flurbereinigung zurückzuführen. Als Beleg hierfür können nachfolgende Angaben dienen:

Beim Gewässerausbau wurden beispielsweise im Zeitraum von 1961 bis 1970 im Jahresdurchschnitt 130 km in der Flurbereinigung ausgebaut. Im nachfolgenden Jahrzehnt von 1971 bis 1980 ging die durchschnittliche jährliche Ausbaustrecke bei Gewässern auf 105 km zurück, um in dem Zeitraum von 1981 bis 1989 im Jahresdurchschnitt auf etwa 44 km zu schrumpfen.

Eine vergleichbare Zielrichtung kann auch bei der Wegebefestigung innerhalb der Flurbereinigung verfolgt werden. Während im Zeitraum von 1961 bis 1970 im jährlichen Durchschnitt 569 km Wirtschaftswege in der Flurbereinigung ausgebaut und befestigt wurden, waren es im Zeitraum von 1971 bis 1980 nur noch 297 km im Jahresdurchschnitt. Im Zeitraum von 1981 bis 1989 ging die durchschnittliche jährliche Wegebefestigung sogar auf 146 km zurück.

Noch deutlicher verminderten sich die Dränungsmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung. Während des Zeitraumes von 1961 bis 1970 wurden im Jahresdurchschnitt 1.774 ha dräniert. Von 1971 bis 1980 ging der Jahresdurchschnitt bei der Dränung auf 907 ha zurück, um schließlich innerhalb des Zeitraumes von 1981 bis 1989 sich auf 323 ha im Jahresdurchschnitt zu reduzieren.

## 5. Zusammenfassung

Die ergangenen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und behördlichen Weisungen zeigen, daß im Rahmen der Flurbereinigung den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in zunehmendem Maße Rechnung getragen und damit den ökologischen Zielsetzungen in der Flurbereinigung ein erhöhter Stellenwert beigemessen wird. Es kann daher durchaus festgestellt werden, daß die Flurbereinigung als Instrument der flächendeckenden Bodenordnung und Landentwicklung eine nicht zu unterschätzende Mittlerrolle zwischen den Erfordernissen der Ökonomie und den Belangen der Ökologie wahrnimmt. Schwierig war, ist und bleibt hingegen die praktische Durchführung der Flurbereini-

gung; denn sie hat nicht nur die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern eine Vielzahl weiterer Interessenten zu koordinieren. Sie hat nicht zuletzt das Grundeigentum der Verfahrensbeteiligten zu wahren und deren Rechtsanspruch auf wertgleiche Landabfindungen (§44 FlurbG) zu erfüllen. In dieser Dichte und Komplexität von Aufgabenstellungen darf von keiner Seite der Bogen überspannt werden, weder in ökonomischer noch in ökologischer Hinsicht. Es müssen schließlich auch die rechtlichen Grenzen der Flurbereinigung beachtet werden, die dort gezogen sind, wo sich Grundeigentum und Enteignung berühren. Die Flurbereinigung hat Ökonomie und Ökologie gleichrangig zu berücksichtigen, sie bietet jedoch keinen gesetzlichen Freiraum für ökologische Sonderopfer von seiten der Landwirtschaft zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege.

## Praktische Möglichkeiten der Abflußentschärfung in der Flurbereinigung

von Vermessungsdirektor Richard Ortseifer, Neustadt

### 1. Einleitung

Bevor auf die eigentliche Themenstellung eingegangen werden soll, erscheint es sinnvoll, kurz den Handlungsrahmen der Flurbereinigung im wasserwirtschaftlichen Bereich, hergeleitet aus den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, zu beleuchten. Basis des Handelns der Flurbereinigungsbehörden ist das FlurbG. Es regelt bundesweit die Grundlagen und das Verfahren der ländlichen Neuordnung. Hier sind die §§ 1 und 37 von besonderem Interesse. Sie beinhalten Aussagen zur Grundzielsetzung und dem Neugestaltungsauftrag.

Mit dem Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur und der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sind nach § 37 (1) FlurbG u.a. Wege, Gewässer, bodenschützende und bodenverbessernde sowie landespflegerische Anlagen zu schaffen. Dabei regelt der §37 (2) FlurbG die Einbettung dieses eigenständigen Auftrages in die vielfältigen öffentlichen Interessen wie z.B. Umwelt- und Naturschutz, Raumordnung und Landesplanung und nicht zuletzt der Wasserwirtschaft. D.h. die Belange dieser öffentlichen Interessen sind bei der Planung und Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen zu beachten.

Im § 37 (3) FlurbG wird dann für natürliche Gewässer ausdrücklich hervorgehoben, daß Änderungen nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen erlaubt sind.

Der Rahmen des § 37 (2) FlurbG läßt sich nun etwas konkreter durch die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie des LpflG ausgestalten.

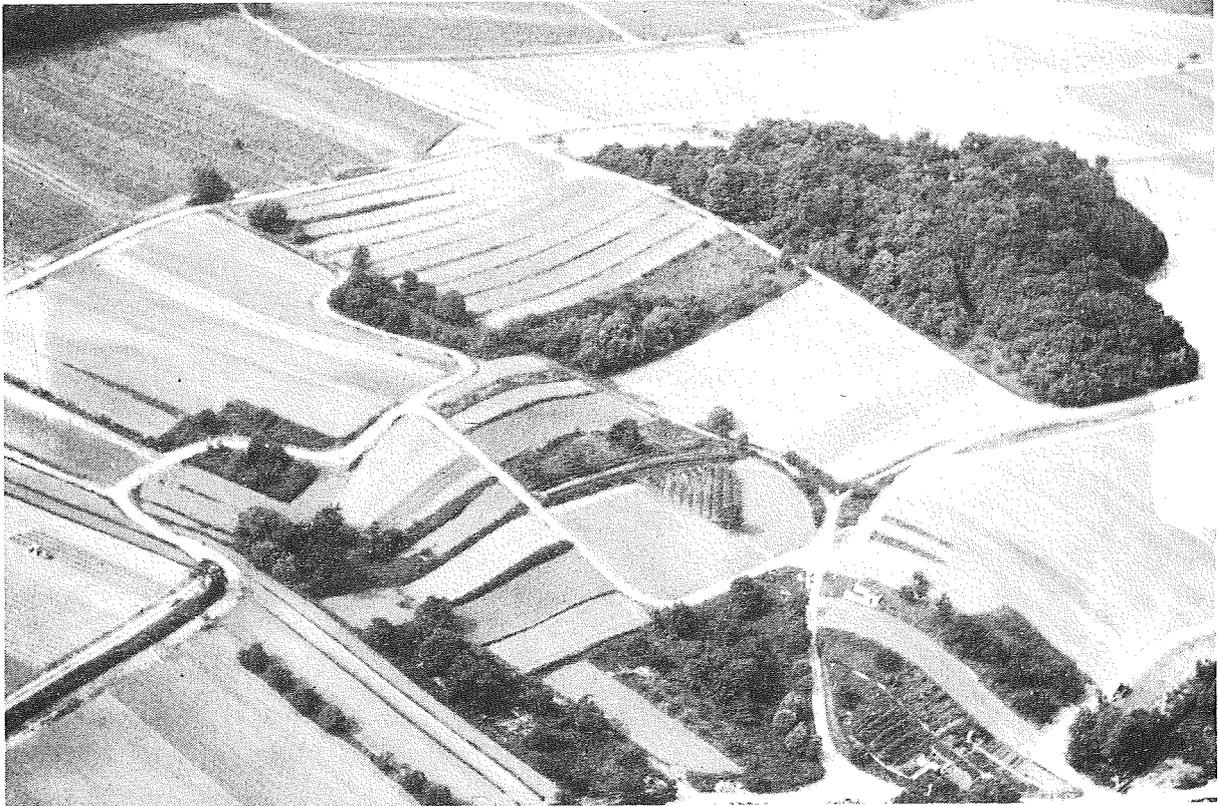


Abb.1: Hecken, Raine und Böschungen dienen als natürliche Abflußbarrieren

§31, Abs. 1a WHG fordert z.B. beim Ausbau von Gewässern die Linienführung und die Bauweise so zu gestalten, daß das Landschaftsbild und die Erholungseignung sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens beachtet wird. §61 LWG regelt die näheren Grundsätze des Gewässerausbaus wobei Naturnähe, Rückhaltung statt Beschleunigung sowie die Ausgleichspflicht bei Auswirkungen auf das Abflußverhalten als Stichworte zu nennen wären. §62 LWG beinhaltet die Ausgleichspflicht nach dem Verursacherprinzip.

Die §§4 ff LpflG wiederum haben die Eingriffsregelung, die auch beim Gewässerausbau, bei Veränderungen an Feuchtgebieten und sonstigen für den Wasserhaushalt bedeutsamen Landschaftselementen zu beachten ist, zum Inhalt.

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen müssen nun im Einzelfall in die Planung und Umsetzung der Flurbereinigungsmaßnahmen einbezogen werden, wobei vor Ort die Gemeinden und staatlichen Ämter für Wasserwirtschaft und

Abfall Partner der Kulturämter sind, während auf der Ebene der Mittelinstanz bei der Planfeststellung das Referat 54 mit dem Referat 53 eng zusammenarbeitet.

Auf die Verwaltungsvorschriften zum Bereich Wasserwirtschaft in der Flurbereinigung soll hier nicht näher eingegangen werden, zumal Fortschreibungen angezeigt sind. Von Interesse erscheint jedoch die VV zur Förderung von Maßnahmen in der Flurbereinigung. Hier sind klare Vorgaben aufgelistet, die sicherstellen sollen, daß wasserwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen nur nach dem heutigen Verständnis, insbesondere hinsichtlich Umfang und Ausführungsart, geplant und umgesetzt werden.

So ist z.B. die Förderung ausgeschlossen bei:

- \* Veränderungen von bedeutsamen Flächen nach § 20 c BNatschG
- \* Entwässerung und Tiefumbruch von Grünland
- \* Umwandlung und Entwässerung von Grünland in Acker
- \* Umwandlung und Entwässerung von Ödland in Acker/Grünland
- \* Dränung und Planierung zur wertgleichen Abfindung, wenn nachteilige Folgen für Wasserwirtschaft oder Landespflege zu befürchten sind (ansonsten i.d.R. nur zur wertgleichen Abfindung zulässig)
- \* Befestigung von Wegen mit Bindemitteln über den unbedingt für die sachgerechte Erschließung erforderlichen Umfang hinaus.

Eine Förderung zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Ziele ist hingegen z.B. durch Finanzierung eines naturnahen Gewässerausbaues, der Schaffung, Erweiterung und Erhaltung von Feuchtgebieten etc. möglich. Weiterhin kann durch Flächenerwerb im öffentlichen Interesse der Erhalt, die Erweiterung bzw. die Schaffung von Biotopen unterstützt werden. Auch können Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung auf solchen Flächen gefördert werden. Letztlich besteht auch die Möglichkeit, durch langfristige Pacht oder Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen, solche Flächen zu sichern oder zu erweitern.

## 2. Allgemeine Planungsziele und -grundsätze

Nach dieser einleitenden Einordnung der Neuordnungsmaßnahmen der Flurbereinigung in einen übergeordneten Handlungsrahmen sollen im folgenden allgemeine Planungsgrundsätze und -ziele wasserwirtschaftlicher Art in der Flurbereinigung vorgestellt werden. Dabei sind diese stets vor dem Hintergrund des eigentlichen Auftrages der Flurneuordnung zu sehen. D.h., die einzelnen Maßnahmen müssen den Teilnehmern der Neuordnung, den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, dienen und eine wertgleiche Abfindung ermöglichen. Dies trifft jedoch gelegentlich nicht auf alle wasserwirtschaftlich sinnvollen und notwendigen Maßnahmen im Verfahrensgebiet zu.

Beispielsweise können Maßnahmen des allgemeinen Hochwasserschutzes nicht den Teilnehmern hinsichtlich Flächenaufbringung und Kostenträgerschaft zu-

geordnet werden, wenngleich diese auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sein mögen. Hier sind die Gemeinden gefragt. In aller Regel gelingt es dann mit Hilfestellung durch die Flurbereinigung durch Planfeststellung und Flächenbeschaffung, diese Maßnahmen dennoch in der Trägerschaft der Gemeinden oder in Kombination mit Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft zu realisieren.

Einschränkend können allerdings Maßnahmen, die dem allgemeinen Hochwasserschutz dienen, in der Trägerschaft der Teilnehmergemeinschaft erforderlich werden, wenn deren umgestaltende Maßnahmen wie Wegebau etc. derart die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse verändern, daß **punktuell** eine wesentliche Erhöhung des Abflusses eintritt und daraus sich haftungsrechtliche Konsequenzen ohne die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben können.

Als allgemeine Grundsätze können nun formuliert werden:

- \* Vermeiden von Abflußverschärfung bzw. Kompensation
- \* Förderung der Wasserrückhaltung und -speicherung
- \* Förderung der Grundwassererneuerung und Niedrigwasseraufhöhung

### 3. Einzelmaßnahmen zur Abflußverschärfung

Diese allgemeinen Grundsätze und -ziele sind nun im einzelnen durch konkrete Maßnahmen umzusetzen. Hier sollen daher praktische Möglichkeiten vorgestellt werden, wobei auch auf Probleme bei der Umsetzung in der Flurbereinigung einzugehen ist.

Die einzelnen Maßnahmen und Planungsansätze können nun zunächst in zwei Gruppen unterteilt werden. Zum einen sind flächenwirksame Maßnahmen zu nennen, die auch abseits der Vorfluter zum Tragen kommen, um die Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft zu stärken. Zum anderen lassen sich Maßnahmen an den Vorflutern bzw. in ihrem unmittelbaren Umfeld zusammenfassen.

#### 3.1 Maßnahmen in der Fläche

Zunächst soll die erste Gruppe betrachtet werden. Sie ist im Übrigen besonders kennzeichnend für die Neuordnung durch Flurbereinigung, die wie keine andere Maßnahme im ländlichen Raum unter Einschluß der Feldflur überplant und neugestaltet.

##### 3.1.1 Gestaltung des Wege- und Gewässernetzes

Die Gestaltung des neuen Wege- und Gewässernetzes, der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der sonstigen Flächen entscheidet mit darüber, ob die Wasserspeicherung in der Fläche verbessert werden kann oder nicht. Zunächst ist daher ein möglichst weitmaschiges Wege- und Gewässernetz anzu-



Abb.2: Bitumenspurweg als Beispiel für naturnahe Wegebefestigung

streben. Grünlandstandorte, insbesondere auf erosionsgefährdeten Flächen sind zu erhalten und ggf. auszuweiten. Weiterhin ist eine möglichst hangparallele Bewirtschaftung mit langen Fließwegen und geringen Fließgeschwindigkeiten des Oberflächenwassers anzustreben. Diese Forderungen stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis mit den Notwendigkeiten der heutigen Landbewirtschaftungsmethoden und -techniken. Je nach Bodenart und Nutzung sind bei der Querneigung Grenzen gesetzt. Hier ist es dann ggf. erforderlich, die hangparallele Bewirtschaftung aufzugeben oder Terrassen anzulegen. Letzteres hat jedoch entweder hohe Kosten für Mauerbau oder großen Flächenverlust für Böschungen zur Folge. Diese Situation trifft insbesondere im Weinbau zu. Zur Vermeidung von Erosion und zu schnellem Abfluß von Oberflächenwasser bei der Bewirtschaftung in der Falllinie sind dann entsprechend kurze Furchenlängen vorzusehen.

Die Ausbildung der Wegeseitengraben als möglichst breitflächige Mulden mit hoher Rauigkeit dient ebenfalls der Abflußhemmung.



Abb.3: Der neue Wirtschaftsweg paßt sich optimal der Landschaft an

### 3.1.2 Landschaftselemente quer zur Fließrichtung

Neben der Anpassung der neuen Wege und Gewässer an die jeweilige Landschaftsstruktur ist die Erhaltung und Ausweisung von Landschaftselementen an den Wegen, Gewässern und in der Fläche für das Abflußgeschehen von Bedeutung. Hier ist anzustreben, daß die möglichst vernetzten Elemente auch als natürliche Abflußbarrieren in Form von Hecken, Rainen, Böschungen etc. quer zur Fließrichtung dienen können. Dabei ist es wichtig, daß der zusätzliche Einfluß dieser Landschaftselemente auf den Wasserhaushalt durch Verdunstung und Versickerung mit der Flächengröße wesentlich zunimmt.

### 3.1.3 Erhöhung der Speicherkapazität des Bodens

Unterstützung der vorgenannten, flächenwirksamen Maßnahmen ist durch bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefenlockerung in Verbindung mit

einer entsprechenden Folgebewirtschaftung möglich. Diese Maßnahmen sind nicht zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zulässig und haben zu unterbleiben, wenn Wasserwirtschaft und/oder Landespflege entgegenstehen. Sie dienen der Regulierung des Bodenwasser- und Bodenluftgehaltes durch Verbesserung der Aufnahme, Speicherung und Weiterleitung sowie des Bodengefüges. Ziel ist, die Grundwasserneubildung zu fördern, wobei der Oberflächenabfluß verringert wird.

Bedarfsdränung und Tiefenlockerung sind in den letzten Jahren deutlich auf das Notwendigste zurückgeführt worden. Dadurch soll vermieden werden, daß durch unsachgemäße Maßnahmen Nachteile für den Naturhaushalt entstehen, wobei die Einzelmaßnahme sich auch an den Erfordernissen der wertgleichen Abfindung bei einer möglichst großzügigen Zusammenlegung zu orientieren hat und die Ableitungen nach Möglichkeit über Pufferflächen und nicht direkt in die Vorfluter geführt werden sollen.

#### 3.1.4 Minimierung der Versiegelung im Wegebau

Neben der Wegenetzgestaltung ist für das Abflußverhalten natürlich auch die Intensität der Versiegelung von Wegen von Bedeutung. Neben den unbestimmten Erdwegen und Graswegen, die den größten Teil des neuen Wegenetzes ausmachen, ist eine Minimierung der Versiegelung anzustreben. D.h., je nach den Erfordernissen der Erschließung ist in Abhängigkeit von der Landnutzung eine Reihe von Alternativen zur Vollversiegelung mit Beton oder Bitumen zu nutzen. Dies sind im einzelnen Schotterwege, Rasengitterwege, Pflasterwege und Spurbahnwege. Dabei ist z.B. bei Sonderkulturen wie Weinbau zu beachten, daß Spurbahnwege wegen der häufigen Wendevorgänge und der unterschiedlichen Spurbreiten der einzelnen eingesetzten Geräte und Fahrzeuge weniger geeignet erscheinen, während Rasengitterwege bereits mehrfach dort zur Anwendung kamen.

### 3.2 Maßnahmen an Gewässern einschließlich Umfeld

Die zweite Gruppe der Maßnahmen berührt die Gewässer direkt oder deren ufernahe Bereiche.

#### 3.2.1 Naturnaher Gewässerausbau

Zunächst ist bei den bestehenden natürlichen Gewässern der Grundsatz zu beachten, daß diese nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen verändert werden dürfen. Dies ist z.B. erforderlich, wenn durch frühere Ausbaumaßnahmen eine Umgestaltung in naturnaher Form notwendig wird und dabei u.a. eine Erhöhung des Fließwiderstandes und damit ein Rückhalteeffekt erreicht wird. Dabei ist neben einer gewässerbegleitenden Ufervegetation die Gestaltung unregelmäßiger Uferlinien, die Schaffung von Retentionsräumen und die Möglichkeit zur Ausbildung einer natürlichen Gewässerdynamik von besonderer Bedeutung. Laufverkürzungen sind zu vermeiden, ebenso starre Querschnitte



Abb.4: Der Rasengitterweg als Alternative zu vollversiegelten Wirtschaftswegen im Biotoptyp "Hohlweg"

oder tote Baustoffe zur Sicherung des Gewässerbettes. Analoges gilt für neu zu schaffende Gewässer.

Die Möglichkeiten des naturnahen Gewässerausbaues werden von der Topographie und der Flächenverfügbarkeit eingeengt. Ebenso ist es von Bedeutung, ob das fragliche Gewässer ständig Wasser führt oder lediglich zur Abführung von Oberflächenwasser, insbesondere von Wegen, dient. Dies ist besonders häufig in hängigen Weinbergslagen der Fall.

### 3.2.2 Gewässersaumstreifen

Eng im Verbund mit dem naturnahen Ausbau steht die Ausweisung von Gewässersaumstreifen unter Wegfall der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. extensiven Grünlandnutzung. Die so entstehenden Pufferzonen haben

ebenfalls beachtlichen Einfluß auf die Abflußverschärfung. Gerade in Flurbereinigungsverfahren können diese Flächen, die oftmals aus einer Vielzahl von aufstoßenden Nutzflächen entstehen, leichter bereitgestellt werden. Zu Lasten der Teilnehmer ist dies jedoch nur dann möglich, wenn diese durch andere Baumaßnahmen wie z.B. Wegebefestigung Ausgleich oder Ersatz im Sinne des LWG bzw. LpflG zu erbringen haben und dies dann in Form von Saumstreifen an Gewässern realisiert wird.

Bei der Ausweisung von Saumstreifen kann auch die Bemessung der Durchlassdurchmesser reduziert werden, wobei ein kurzfristiger Aufstau bei Starkniederschlägen als weitere Maßnahme der Abflußverminderung leichter umzusetzen ist.

Gerade durch einfache Verfahren wie den freiwilligen Landtausch könnten zukünftig verstärkt die Unterhaltungspflichtigen in den Besitz dieser Pufferflächen kommen, wenn umfassende Neuordnungsmaßnahmen nicht anstehen.

### 3.2.3 Örtliche Rückhaltungen und Versickerung

Begleitend zum Gewässerausbau werden in Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl von örtlichen Rückhaltmaßnahmen und Versickerungsanlagen realisiert. Diese werden oft durch Ausbaumaßnahmen wie Wegebau ausgelöst, so daß sie der Kompensation einer Abflußverschärfung dienen.

Im Verbund mit Maßnahmen der Landespflege wird dabei allerdings angestrebt, möglichst großzügig naturnahe Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Mulden, Tümpel und dergleichen zu schaffen, so daß in Verbindung mit Verdunstung und Versickerung insgesamt eine Abflußminderung erreicht wird und zur Grundwasserneubildung ein Beitrag geleistet wird.

### 3.2.4 Feuchtflächen

Feuchtflächen wie Brüche, Sümpfe, Naßwiesen etc. sind als Ausgleichselemente für den Wasserhaushalt sehr wichtig. Sie können Abflußspitzen kappen und Niedrigwasser bei Trockenheit aufhöhen. Sie sind daher grundsätzlich in ihrem Bestand zu sichern und ggf. zu verbessern. Durch Zuleitung mittels Oberflächenwasser, Quellwasser oder Dränwasser sind sie oft noch zu verbessern, sofern das zugeleitete Wasser eine entsprechende Qualität aufweist. Durch die Trennung der Nutzungen mit der gleichzeitigen Schaffung von Pufferzonen in Flurbereinigungsverfahren wird eine nachhaltige Sicherung erreicht und gleichzeitig der Landwirtschaft geholfen.

### 3.2.5 Keine Hochwasserfreilegung für alle Flächen

Nicht unproblematisch ist ein weiteres Planungsziel zur Vermeidung von Abflußverschärfungen. Die Forderung, landwirtschaftliche Nutzflächen in der Regel im Zuge von Neuordnungsmaßnahmen nicht hochwasserfrei zu legen, ist



Abb.5: Naturnahe Wasserrückhaltungen und Versickerungsanlagen wirken dem schnellen Wasserabfluß entgegen

im Hinblick auf den Auftrag der Agrarstrukturverbesserung und der wertgleichen Abfindung gelegentlich Gegenstand von Auseinandersetzungen und Diskussionen mit den örtlichen Vertretern der Landwirtschaft. Sie schränkt zumindest den Gestaltungsrahmen der Bodenordnung ein, da die Zusammenlegung von vielen kleinen Grundstücken durch solche hochwassergefährdeten Teilflächen begrenzt wird. Dennoch wird bei der Bemessung von Rückhaltebecken und ihren Standorten primär der Gefährdung von Siedlungen und Verkehrsadern etc. Rechnung getragen, während für die Nutzflächen niedrigere Werte bzw. Anforderungen zum Tragen kommen. Dies kann allerdings bei der erstmaligen Herstellung von Gewässern die zukünftigen Unterhaltungspflichtigen belasten.

#### 4. Probleme bei der Umsetzung der Ausgleichspflicht in der Flurbereinigung

Grundsätzlich wäre sinnvoll, den abflußverschärfenden Maßnahmen in der Flurbereinigung zum Ausgleichsnachweis alle abflußmindernden Maßnahmen, wie sie gerade vorgestellt wurden, gegenüberzustellen. Da die quantitative Bewertung der mindernden Maßnahmen jedoch sehr schwierig und mit erheblichen Unsicherheiten belastet vorgenommen werden kann, werden sie bis auf Rückhalteanlagen bei der Frage der Ausgleichspflicht in der Regel vernachlässigt, wobei gerade die in der Fläche wirksamen Maßnahmen der Abflußverschärfung nachhaltiger dem Gebot des Ausgleiches der Wasserführung entsprechen. Dieser wird daher durch die Anlage von Rückhaltebecken in der Regel bewerkstelligt, wobei es auch für die Akzeptanz der anderen, vorgestellten mindernden Maßnahmen gut wäre, wenn ihr Beitrag in die Bilanz des Abflußgeschehens eingebracht werden könnte.

##### 4.1 Ermittlung des Stauraumes für den Ausgleich der Wasserführung

Die rechnerische Ermittlung des erforderlichen Stauraumes von örtlichen Rückhaltebecken zur Kompensation der Abflußverschärfung wird auf der Grundlage von Schätzungen von Gebietskonstanten vorgenommen. Wissenschaftliche Untersuchungen über den Grad der Abflußverschärfung durch Maßnahmen der Flurbereinigung sind nicht bekannt. Es wird bei der Festlegung des Volumens angestrebt, auf der sicheren Seite zu sein, wobei die Unsicherheit durch mangelnde Beweiskraft bei etwaigen Schadenersatzforderungen bleibt.

##### 4.2 Standortkriterien bei örtlichen Rückhaltebecken

Besondere Bedeutung kommt der Wahl eines geeigneten Standortes zu.

Zunächst sollte beachtet werden, daß Schutzgüter mit der größten Bedeutung wie Ortslagen geschützt werden.

Weiterhin dürfen im Flurbereinigungsgebiet durch Maßnahmen der Teilnehmer keine Abflüsse entstehen, die gravierende Schäden verursachen können. Dies könnte bei getrennten Einzugsgebieten und einer zusammengefaßten Rückhaltemaßnahme entstehen.

Der am gewählten Standort tatsächlich aufgrund des zugehörigen Einzugsgebietes erforderliche Stauraum sollte etwa dem zum Ausgleich der Wasserführung für die Flurbereinigungsmaßnahmen erforderlichen Stauraum entsprechen.

Bei zu großem Einzugsgebiet muß entweder eine größere Maßnahme, ggf. in Verbindung mit der Beteiligung der Gemeinden, vorgesehen werden oder der Basisabfluß oder die Jährlichkeit in der Weise verändert werden, daß die Schutzwirkung herabgemindert wird.



Abb.6: Pflasterweg (Wanderweg "Deutsche Weinstraße") für minimierte Versiegelung im Wegebau

## Flurbereinigung Albig

### - Naturschutz und Landschaftspflege -

von Ministerialdirigent Felix Zillien, Mainz

Im Zeichen eines wachsenden Natur- und Umweltbewußtseins werden Maßnahmen der Flurbereinigung in der heutigen öffentlichen Diskussion nicht selten kritisch betrachtet, weil es dabei in der Regel zu Eingriffen in das Gefüge von Natur und Landschaft kommt. Das gilt vor allem dann, wenn durch umfangreiche Ausbaumaßnahmen wie Wege- und Grabenbauten oder großflächige Erdbewegungen im Rahmen von Weinbergsflurbereinigungen das Flurbereinigungsgebiet als Teil der Landschaft neu gestaltet wird. Natur und Landschaft können dabei Beeinträchtigungen erfahren. Andererseits wird von der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Praxis erwartet, daß durch die Flurbereinigung der künftige Arbeits- und Produktionsaufwand spürbar gesenkt wird, indem die Feldmark durch die Neueinteilung möglichst "maschinengerecht" umgestaltet und der zersplitterte Grundbesitz zu größeren Bewirtschaftungs-

einheiten zusammengelegt wird. Bei der maschinellen Bewirtschaftung der Grundstücke stören den Landwirt und Winzer nicht selten jeder Baum, Strauch, Rech und Rain, die es daher oft zu beseitigen gilt. Für Maßnahmen der Flurbereinigung gilt daher verstärkt die Forderung, zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft andererseits vernünftige Kompromisse zu schließen.

### **Umdenken bei der Flurbereinigung**

Die heutige Zielsetzung der Flurbereinigung hat durch die neuere Gesetzgebung eine deutliche Änderung erfahren. Es geht nicht mehr um die Steigerung der Erzeugung um jeden Preis. Es geht vielmehr um drei Ziele, die untereinander gleichen Rang haben:

- um die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft,
- um die Förderung der allgemeinen Landeskultur und
- um die Förderung der Landentwicklung.

Die Begriffe "Landeskultur" und "Landentwicklung" beinhalten im Kern die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung, Naturschutz und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes. Beide Begriffe umfassen alle ökonomischen und ökologischen Belange, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich sowie weinbaulich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen.

Zu den weiteren Aufgaben der Flurbereinigung zählt das Flurbereinigungsgesetz Maßnahmen der Raumordnung, der Landesplanung, der geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und nicht zuletzt der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

### **Anspruchsvolle Ziele**

Es sind fraglos hohe und anspruchsvolle Ziele, denen die Flurbereinigung heute bei der Neuordnung im ländlichen Raum Rechnung zu tragen hat. Die unmittelbaren persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer sind dabei mit dem "Wohl der Allgemeinheit" inhaltlich abzustimmen und in Einklang zu bringen. Der Schwierigkeitsgrad dieser den Flurbereinigungsbehörden gestellten Aufgaben kann nur der in voller Breite und Tiefe ermesen, der planend, ausführend und finanzierend diesen Interessenausgleich zu verwirklichen hat.

Die richtige Einschätzung dieser schwierigen Aufgabenstellung könnte sicherlich dazu beitragen, die oftmals widerstreitenden Interessen bei Flurbereinigungsverfahren zu entschärfen. Dabei sollte einerseits die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung einer gut funktionierenden Landwirtschaft von allen Seiten anerkannt und gewürdigt werden, andererseits sollte auch das Verantwortungsbewußtsein der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Praxis gegenüber den begründeten Interessen und Nutzungsansprüchen der Allgemeinheit berücksichtigt und gewahrt bleiben. Denn letztlich geht es umfassend um die sinnvolle Nutzung von Natur und Landschaft und um einen möglichst schonenden Umgang mit dem nicht vermehrbaren Grund und Boden als wesentlichem Standort für den Menschen in seinen vielfältigen Verknüpfungen.



Abb.1: Raine und Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs sind in das neue Wegenetz integriert worden und bilden eine optische Einheit.

#### Albig: Ein gutes Beispiel

Seit Anfang der 70er Jahre konnten in der Albiger Gemarkung bisher 515 ha Ackerland und 245 ha Rebland flurbereinigt werden. Die Ackerflurbereinigung erfolgte im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn A 61 (Ludwigshafen-Krefeld) und A 63 (Mainz-Kaiserslautern), während die bisherigen vier Weinbergsabschnitte davon zeitlich getrennt in den Jahren 1971, 1974, 1979 und 1985 durchgeführt wurden. Bis Ende der 90er Jahre werden nach dem Arbeits- und Zeitplan noch weitere drei Weinbergsabschnitte flurbereinigt werden.

Der zuletzt bearbeitete Abschnitt "Anweid", südlich der Ortslage mit 71 ha Rebfläche, gilt in Verbindung mit dem angrenzenden Ackerverfahren als ein besonders gut gelungenes Beispiel für eine harmonische Abstimmung zwischen den ökonomischen, also wirtschaftlichen Bedürfnissen der Beteiligten, und den ökologischen, also den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.

So wurden im Verfahrensabschnitt "Anweid" neben 4,8 km Wegen und 2 km Gräben allein 2,7 ha Flächen für landespflegerische Zwecke ausgewiesen. Auf diesen Flächen wurden über 9.000 Straucharten (z.B. Weißdorn, Pfaffenhut, Liguster, Wildrose, Wasserschneeball, Hartriegel, Haselnuß) und annähernd 1.650 Baumarten (z.B. Feldahorn, Schwarzerle, Walnuß, Vogelkirsche, Wildpflaume, Wildbirne, Traubeneiche, Silber- und Weißweide) angepflanzt. Der von seiner Oberflächengestaltung nicht einfache Verfahrensabschnitt konnte dadurch in seiner natürlichen Gliederung weitestgehend erhalten werden, obgleich alle neu gebildeten Weinbergsgrundstücke nunmehr wegemäßig voll erschlossen wurden. Zahlreiche Landschaftselemente wie Raine und Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs wurden erhalten und ergänzt sowie in die neue Wege- und Gewässerführung sinnvoll integriert. Sie bilden zusammen mit den weinbaulichen Nutzflächen eine optisch gut abgestimmte Einheit.

In räumlichem Zusammenhang mit dem Weinbergsabschnitt "Anweid" ist auch ein 2,6 ha großes Feuchtgebiet im benachbarten Ackerverfahren von Albig zu sehen, welches dort im Rahmen der Flurbereinigung ausgewiesen wurde und das zum Teil das aus dem höher gelegenen Weinbergsteil "Anweid" anfallende Oberflächenwasser aufnimmt und entsprechend drosselt. Dadurch ist ein Wasserrückhalteraum mit Dauerstau von 1,92 ha entstanden, wo sich in der Zwischenzeit sehr viele Vogelarten und eine reiche Krautflora angesiedelt haben. Zusätzlich wurden im Rahmen der Flurbereinigung im Bereich des Feuchtgebietes fast 3.200 Sträucher und 210 Baumarten angepflanzt. Dabei erfolgte die sachgerechte Auswahl der angegebenen standortgerechten Arten mit der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung in Alzey und unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzorganisationen sowie der Ortsgemeinde und nicht zuletzt des öffentlichen Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Albig.

Eine weitere Wasserrückhaltung entsteht zur Zeit im Bereich des Goldbaches mit einer Größe von 1,04 ha, wo ebenfalls ein nennenswerter Beitrag in bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege zu erwarten ist.

Aufschlußreich ist die inzwischen vorgenommene Bilanz der Weinbergsflurbereinigung "Anweid": Während sich infolge der neuen Wege- und Grabenflächen die weinbauliche Nutzfläche von 71 auf 63 ha verringerte, ist die Wegefläche von 2,2 auf 7,3 ha angestiegen. Die Landespflegeflächen, die im Altzustand 1,5 ha ausmachten, wurden im Zuge der Flurbereinigung auf 4,4 ha ausgedehnt.

Andererseits sind die wirtschaftlichen Vorteile für die Winzer unverkennbar: Die Anzahl der alten Besitzstücke von 326 mit einer Durchschnittsgröße von 0,21 ha reduzierte sich infolge der Zusammenlegung der Grundstücke auf 141 mit einer heutigen Durchschnittsgröße von 0,46 ha. Das hat

dazu geführt, daß das durchschnittliche Zusammenlegungsverhältnis von Alt- zu Neubesitz etwa 5 zu 1 beträgt. Das heißt, daß vor der Flurbereinigung im Durchschnitt der Betriebe 5 Parzellen zu bewirtschaften waren, dagegen nach der Flurbereinigung nur eine Parzelle. Die damit verbundenen arbeits- und betriebswirtschaftlichen Vorteile liegen auf der Hand! Sie führen in Zukunft zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen.



Abb.2: Ein Wasserrückhalteraum mit Dauerstau von 1,92 ha Größe nimmt das Oberflächenwasser aus den Weinbergen auf, wo sich inzwischen eine vielfältige Fauna und Flora angesiedelt hat.

Die Gesamtausführungskosten im Weinbergsabschnitt "Anweid" von 1.467.300,- DM wurden zu 72% durch Zuschüsse des Bundes und Landes und zu 28% durch Eigenleistungen der Verfahrensbeteiligten finanziert. Letztere werden zu 7% durch zinslose Darlehen aufgebracht, mit der Folge, daß die finanziellen Belastungen tragbar gestaltet werden konnten.

### Gute Zusammenarbeit

Die bereits im Jahre 1966 eingeleitete Flurbereinigung, die durch den Autobahnbau eine erhebliche zeitliche Verzögerung erlitten hat, stellte die Landwirte und Winzer von Albig auf eine harte Geduldsprobe. Dabei dürfen

vor allem die Flächenverluste nicht vergessen werden, die durch den Autobahnbau verursacht wurden: Insgesamt beanspruchte die Autobahn mit dem großen Kreuzungsbauwerk zwischen der A 61 und der A 63 innerhalb der Albi-ger Gemarkung etwa 90 ha, und zwar 78 ha Ackerland und 12 ha Rebland. Die sehr vielen Probleme, die es in der Flurbereinigung zu lösen galt, konnten jedoch durch eine gute Zusammenarbeit von Behörden, Gemeinde und Bürgern bewältigt werden. Auf dieser Basis werden auch die bevorstehenden Abschnitte der noch zu bearbeitenden Weinbergsabschnitte von Albig gemeistert werden können. Dabei wird wie im Weinbergsabschnitt "Anweid" wiederum auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen sein.

## Zur Stellung der Flurbereinigung in der Agrarpolitik

von Leitendem Regierungsdirektor Dr. Ingo Fleck, Prüm

Die Flurbereinigung oder Bodenordnung arbeitet etwa in den letzten 15 Jahren unter folgenden "Vorgaben", die insbesondere von den Medien der Öffentlichkeit eingekauft werden:

### Vorgabe 1

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft in der gesamten Volkswirtschaft gehe immer mehr zurück, und dementsprechend sinke auch die Bedeutung der Bodenordnung mit den daraus zwangsläufig sich ergebenden Personalreduzierungen;

### Vorgabe 2

Die Überschüsse in der EG seien ein weiterer Treibsatz gegen die Bodenordnung, da Produktion von volkswirtschaftlichen Überschüssen ein natürlicher Gegensatz zu Bodenordnungsverfahren sei;

### Vorgabe 3

Landespflege und Naturschutz seien natürliche Gegensätze zur Bodenordnung und müßten zwangsläufig zur weiteren Dezimierung derselben führen;

### Vorgabe 4

Die Landeskulturverwaltung als Instrument der Exekutive habe ausschließlich der Ausführung ihrer agrarpolitischen Intentionen zu dienen.

Was bleibt von diesen "Vorgaben" (auch "neue agrarpolitische Rahmenbedingungen" genannt) bei näherem Zusehen übrig, und rechtfertigen sie die restriktive Behandlung der Landeskulturverwaltung?

### Zu Vorgabe 1:

Es muß zwischen quantitativen und qualitativen Wandlungsprozessen unterschieden werden.

- a) Der Umfang der intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen geht rapide zurück, ausgelöst durch Betriebsaufgaben und dem rasanten außerlandwirtschaftlichen Verbrauch. Die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wirkt grundsätzlich in die gleiche Richtung.
- b) Der Umfang der Produktion an Grundnahrungsmitteln nimmt ständig ab und verschiebt sich in Richtung Veredelungsprodukte und nachwachsende Rohstoffe.
- c) Die vom nationalen, europäischen und Welt-Markt bei den weiterbestehenden Betrieben erzwungenen Anpassungsentscheidungen sind richtig und unumgänglich. Sie sind auch Ausdruck einer relativ gut funktionierenden Marktwirtschaft (soweit sie nicht durch dirigistische Eingriffe verzögert, entstellt oder verhindert wird). Sie dienen dem Konkurrenzkampf der Betriebe untereinander und im Vergleich mit außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten dem gesunden und notwendigen Streben nach "schwarzen Zahlen", nach Maximierung des Reingewinnes. Die Maximierung des Reingewinnes des Einzelbetriebes ist entscheidend abhängig von der Minimierung der Arbeitskosten, diese wiederum ist eine direkte Funktion der Größe, äußeren Form und Erschließung der Bewirtschaftungsflächen. Damit steht fest, daß mindestens in den Gebieten, wo agrarstrukturelle Mängel vorliegen (vor allem die realteilungsgeschädigten Mittelgebirgslandschaften in Rheinland-Pfalz), die oben geschilderten betriebswirtschaftlichen Anpassungsprozesse (der Einzelbetriebe) nur unter Zugrundelegung landeskultureller Arbeit ablaufen können. Die Rationalisierung und Degression der Arbeitskosten durch Bodenordnung spielt im Zusammenhang mit den Wandlungsprozessen der Landwirtschaft keine kleiner, sondern größer werdende Rolle.

Die Bedeutung der Forstwirtschaft ist entgegen dem Bild in der Landwirtschaft auch dem Umfange nach nicht rückläufig. Umso weniger kann in weiten Bereichen zersplitterten und unerschlossenen Privatwaldes (auch Körperschaftswaldes in Gemengelagen) auf bodenordnerische Maßnahmen verzichtet werden, denn die betriebswirtschaftliche Konkurrenzsituation fordert auch hier gebieterisch die Ausschöpfung wenigstens der erziehbigen Rationalisierungsmöglichkeiten.

- d) Aus den oben geschilderten Zusammenhängen ergibt sich, daß die Gleichung: Rückgang der Landwirtschaft = Rückgang der Bodenordnung, sachlich nicht begründbar ist.

### Zu Vorgabe 2:

Wieso noch teure Bodenordnung, wenn in der EG die Überschüsse an Milch, Wein, Getreide, Fleisch, Obst, Gemüse kaum mehr verkraftet werden können? Diese Frage wird in der Öffentlichkeit immer häufiger gestellt. Was ist an dieser Fragestellung falsch und was ist richtig?

Falsch ist, daß die Bodenordnung für die Überschüsse (mit) verantwortlich gemacht wird. Zweck der Bodenordnung ist und bleibt die Arbeitserleichterung für den einzelnen Bewirtschafter bei gleichbleibender Produktionsmenge.

Richtig ist, daß die durch Bodenordnung freiwerdenden Arbeitskapazitäten durch viele Unternehmer nicht in Freizeit und Lebensqualität, sondern in eine Intensivierung und Ausweitung der Produktion investiert werden. Es ist unredlich, für dieses Phänomen die Bodenordnung verantwortlich zu machen, weil sie darauf keinen Einfluß hat. Diese Entscheidungen fallen in einer Marktwirtschaft unausweichlich in den Freiheitsraum des einzelnen Unternehmers. (Andererseits darf derselbe Unternehmer aus diesen seinen freien Entscheidungen keine Subventionsansprüche ableiten, z.B. daß der Staat die Preise hochhalten soll, obwohl der Markt die überschießende Produktion durch Preissenkungen neutralisieren müßte).

### Zu Vorgabe 3:

Sind Landespflege und Naturschutz tatsächlich natürliche Gegensätze zur Bodenordnung?

Nein!

Es ist sicher nicht wegzudiskutieren, daß die Gliederung einer landwirtschaftlich genutzten Gemarkung in möglichst gut erschlossene Blöcke mit möglichst großen und gut geformten Grundstücken die Tendenz in sich trägt, die Vielfalt und Unregelmäßigkeit einer Landschaft zu beeinträchtigen, im Extremfall zu schädigen. In dieser Hinsicht ist zu Zeiten der "Erzeugungsschlacht" (1933 - 1945) und des "Hungers" (nach 1945) gesündigt worden in Richtung übertriebener Ökonomie unter totaler Vernachlässigung der Ökologie. (Unter den gleichen Vorzeichen standen übrigens auch die Anfänge der Flurbereinigung: Der Hunger war ihr Vater!). Es ist unredlich, daraus der Landeskulturverwaltung heute einen Vorwurf zu machen. Sie haben auch in diesen schweren Zeiten nur ihren von der Exekutive erhaltenen, indirekten Auftrag ausgeführt, möglichst viele Menschen satt zu machen. Ökologie war ein Fremdwort. Wer als Flurbereiniger in den Jahren 1953 - 1965 die Idee geäußert hätte, daß nicht die letzte und kleinste Naßstelle dräniert, nicht jeder Rain, Feldgehölz oder Hecke beseitigt, nicht möglichst jeder Weg asphaltiert, an neuen Wegen bisher nicht vorhandene Windschutzanlagen angepflanzt werden sollten, der wäre sehr schnell in den Verdacht mangelhafter Qualifikation geraten und ihm wäre zu wenig Sinn für Fortschritt angelastet worden - auch von Seiten der Politik und der Berufsvertretungen. Bezeichnenderweise können wir heute klassische Flurbereinigungsverfahren vorstellen, die in der genannten Zeit entstanden sind, mit systematischer Dränage auf über 60% der Verfahrensfläche, viel Gewässerausbau, viel Wegebefestigung, aber auch schon viel Landespflegeanlagen in Form von Windschutzpflanzungen. Die Flurbereinigung war eindeutig nachweisbar die Grundlage des heutigen Wohlstandes dieser Gemeinden einschließlich der Dorferneuerung, und kein vernünftiger Mensch kommt nach einer Betrachtung von Gemarkung und Dorf heute zu dem Ergebnis, das damalige, überwiegend

unter ökonomischen Aspekten durchgeführte, Bodenordnungsverfahren sei eine Sünde gegen die richtigverstandenen Interessen von Landespflege und Naturschutz gewesen (Arzfeld/Westeifel).

Was ökologisch richtig ist, ist eben immer auch abhängig von der Ausgangslage in dieser Gemarkung, und der notwendige Kompromiß mit der Ökonomie hängt weiterhin auch von dem Zustand und der Struktur der weiterwirtschaftenden Betriebe ab. Es gibt keine objektive Meßlatte für die richtigen Anteile von Ökonomie und Ökologie.

Die "Neuzeit" der Flurbereinigung begann in etwa mit der Umformulierung des §1 FlurbG 1976. Eindeutig schob sich jetzt der eigentliche Zweck der Bodenordnung - die Minimierung der Arbeitskosten auf den bewirtschafteten Flächen - in den Vordergrund, Hand in Hand mit den dauernd steigenden ökologischen Anforderungen an die Neugestaltung einer Landschaft.

Wohl keine direkt mit der Landschaft so eng beschäftigte Institution hat sich dieser großen Herausforderung mit so viel Intensität und Erfolg gewidmet wie die Landeskulturbehörden. Es muß festgestellt werden, daß den Flurbereinigungsbehörden inzwischen generell der Nachweis gelungen ist, daß Ökologie und Ökonomie in der Bodenordnung keineswegs natürliche Gegensätze sind, vielmehr als ideale Chance zu sehen sind, beide Aspekte sinnvoll zu synchronisieren. Eine wichtige Voraussetzung hierzu ist allerdings, daß keine der beiden "Richtungen" einen Absolutheitsanspruch erhebt, vielmehr beide "Richtungen" die jeweils andere als gleichberechtigt tolerieren. Nur wenn diese gegenseitige Toleranz gegeben ist, können ernsthafte Schwierigkeiten vermieden werden.

Inzwischen mehren sich die Fälle, daß vorbildliche landespflegerische Maßnahmen von der Durchführung von Bodenordnungsverfahren abhängig sind. Jedenfalls läßt sich die Dezimierung von landeskultureller Arbeit nicht begründen mit dem angeblich natürlichen Gegensatz: Landespflege und Naturschutz einerseits gegen Bodenordnung andererseits.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß die Bodenordnung in den Medien zu einem bequemen und ungefährlichen Sündenbock für viele unerwünschte Umweltentwicklungen gemacht worden ist und wird, oft weitab von allen Fakten, - z.B. als für die Jahrhunderthochwasser an der Mosel ebenfalls die Flurbereinigung in hohem Maße als mitverantwortlich bezeichnet wurde. Es ist schon zur journalistischen Mode geworden (diese geht meistens den Weg des geringsten Widerstandes), bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit mit der Schuldzuweisung an die Flurbereinigung zu arbeiten. -

#### Zu Vorgabe 4:

- a) Die Flurbereinigungsbehörden sind selbstverständlich mit ihren Bodenordnungsverfahren ein Instrument der Exekutive und haben auch deren agrarpolitischen Intentionen zu dienen. Es mehren sich allerdings die Verletzungen des Prinzips der Gewaltenteilung, indem Angehörige der Legislative versuchen, die geradlinige Ausführung ihrer eigenen gesetz-

lichen Vorgaben durch die Exekutive zu beeinflussen. Diese Erscheinung ist jedoch kein Spezifikum der Landeskulturverwaltung. Deshalb ist an dieser Stelle und - wirklich einmal im Namen der Demokratie - aufzufordern: "Wehre den Anfängen!"

- b) Die Landeskulturbehörde darf aber bei ihrem Verständnis als Instrument der Exekutive (und analog die Exekutive bei ihren Anforderungen an die Landeskulturverwaltung) ihren ursprünglichen Ansatzpunkt und Auftrag nicht vernachlässigen oder gar vergessen: Bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, den Reinertrag über eine Minimierung des Arbeitsaufwandes bei dem Produktionsfaktor "Boden" positiv zu beeinflussen.
- c) In den vergangenen Jahren versuchte die Landeskulturverwaltung, dem Druck aus Richtung "Überschüsse" und "Ökologie" dadurch auszuweichen, daß sie teilweise auf "neue Aufgaben", teilweise auf "einfache und kostengünstige Verfahren" umschaltete.

Diese Versuche können kaum als ausreichend gelungen bezeichnet werden, weil sie übersahen, daß volkswirtschaftliche Überschüsse, Ökologie, Maßnahmen der EG, des Bundes und der Länder zur Steuerung des Marktes begrifflich nicht in Verbindung gebracht werden dürfen mit der Notwendigkeit zur Verbesserung der Faktorausstattung "Boden" bei vielen Betrieben in großen Bereichen unseres Landes.

**Anders ausgedrückt:** Gut geformte und ausreichend große Wirtschaftsflächen sind in jeder agrarpolitischen Situation innerhalb einer Marktwirtschaft eine unabdingbare Voraussetzung für "schwarze Zahlen". Dieses "Naturgesetz" wird nicht berührt, aber bis zur Unkenntlichkeit durch die zahlreichen dirigistischen Eingriffe zur Vermeidung oder zum Abbau von Überschüssen oder gegen den Preisverfall überlagert. Beide Sachverhalte müssen aber streng auseinandergehalten werden, oder es kommt zu schweren Fehleinschätzungen darüber, was die Bodenordnung leisten kann, insbesondere im Hinblick auf "schnell wirkende Maßnahmen".

Als ein Beispiel für die folgenschwere Vermengung dieser beiden Sachverhalte ist der - **inzwischen überholte** - Prioritätenkatalog vom 03.05.1989 - 743 - 20.31 zu nennen.

Der Landtagsbeschluß von 1984, wonach landesweit 50 - 60% aller neu einzuleitenden Verfahren einfache und kostengünstige Verfahren sein sollten, ging wohl auch davon aus, daß man dem Druck der Öffentlichkeit nachgeben und "etwas weniger Flurbereinigung" anbieten zu müssen glaubte.

Dieser Denkansatz ist m.E. sachlich falsch. Wenn gespart werden muß bzw. Prioritäten gesetzt werden müssen, dann ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten, d.h. geleitet von der Frage: Wo ist unter dem Aspekt der integralen Landentwicklung eine Bodenordnung am notwendigsten? Politische Erwägungen sollten in diesem Zusammenhang keinen Zugang haben.

Weil die Verfahrensart sich nur an sachlichen Fakten und nicht an politischen Wünschen orientieren sollte, ist der Landtagsbeschluß von 1984 mit den objektiven Erfordernissen in großen Teilen der nicht erstbereinigten, aber noch mit intensiver und zukunftsorientierter Landwirtschaft bestückten Westeifel (ohne oder mit wenig außerlandwirtschaftlichen Alternativen), unvereinbar. Mit Hilfe der Verfahrensart unter Vergewaltigung der objektiven Voraussetzungen Kosten sparen zu wollen, bedeutet, fachlich unausweichliche Fakten zu ignorieren. Gespart werden kann in diesem Zusammenhang nur bei der Einleitung von neuen Verfahren, aber gleichzeitig in allen Bereichen.

- d) Der Stellenwert der Imagepflege bei der Arbeit der Landeskulturverwaltung ist in den letzten Jahren ständig gestiegen.

Ziel der Bemühungen (Tage der offenen Tür, Faltblätter, Broschüren) war und ist, das Ansehen der landeskulturellen Arbeit in der Öffentlichkeit und damit auch in der Politik zu verbessern. Ob diese Bemühungen den erwünschten Erfolg gebracht haben, darf mindestens bezweifelt werden.

Die Materie der Flurbereinigung bzw. der Landentwicklung ist für die herkömmlichen Methoden der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit kaum zugänglich.

Ein tiefer gehender Werbeerfolg für bodenordnerische Maßnahmen wird m.E. erzielt durch

- a) gelungene Verfahren in der Umgebung;
- b) das Vorliegen einer tatsächlichen ökonomischen Notwendigkeit für bodenordnerische Maßnahmen in der betreffenden Gemarkung.

Die agrarpolitische Situation erfordert bei realistischer Betrachtungsweise nicht weniger, sondern im Interesse der weiterwirtschaftenden Betriebe und der Landentwicklung mehr und gezieltere Bodenordnung. Die Optimierung des Produktionsfaktors "Boden" bleibt so lange auf der Tagesordnung, wie weiter und grundsätzlich an einer land- und forstwirtschaftlichen Produktion festgehalten wird. Die zahlreichen exekutiven Maßnahmen zur Beeinflussung des Marktes liegen auf einem anderen agrarpolitischen Feld. Sie rechtfertigen keinesfalls die restriktive Behandlung der Landeskulturverwaltung, im Gegenteil: Sie sind oft auf deren Mithilfe angewiesen. Dabei darf nicht das Augenmaß dafür verloren gehen, was die Landeskulturverwaltung inhaltlich und zeitlich überhaupt leisten kann. Es ist unfair, von ihr Maßnahmen zu verlangen, die sich sehr publikumswirksam anhören und aus der augenblicklichen agrarpolitischen Diskussion geboren sind, die aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben schlicht und einfach nicht geleistet werden können.

Allerdings sollte sich die Landeskulturverwaltung immer ihres grundsätzlichen staatlichen Auftrages bewußt sein und daran festhalten: Der Optimierung der äußeren Gestalt des Produktionsfaktors "Boden". Je weiter sie sich davon entfernt, desto schneller setzt sie ihren Status als Sonderbehörde und damit ihre Existenz aufs Spiel.

(Vgl. Hierzu auch Läßle, E.C.: Flurbereinigung im Umbruch, Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung, Dezember 1990, S.337).

## Punktfestlegung im Stereomodell

von Vermessungsdirektor Harald Durben, Mainz

### 1. Einleitung

In der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz wird seit Mitte der 50er Jahre die Neuvermessung mit Methoden der Photogrammetrie hinreichend genau und sehr wirtschaftlich ausgeführt. Dies war allerdings nur möglich, weil zu jeder Zeit die Bereitschaft gegeben war, sich durch ständige Weiterentwicklung dem technischen Fortschritt anzupassen. Die heute übliche Pfl-Auswertung ist das einzige Meßverfahren, bei dem die Automationskette "vom Feld zur Karte" geschlossen werden konnte.

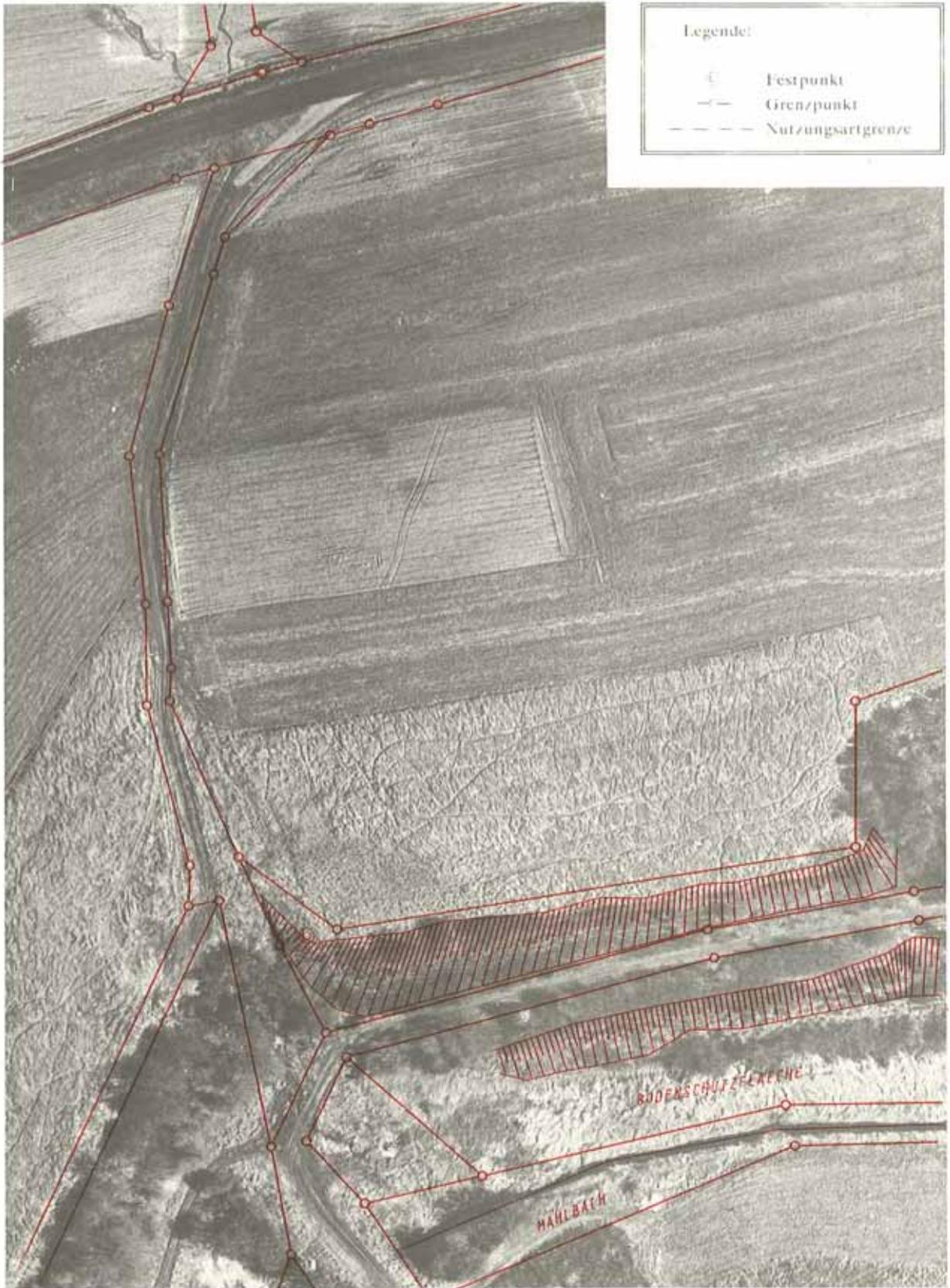
Aber auch diese Methode bedingt zwei örtliche Vermessungstermine. Im ersten Schritt wird das neue Wege- und Gewässernetz, und einige Jahre später werden in einem zweiten Schritt zusätzlich die neuen Flurstücksgrenzen abgesteckt, vermarktet und aufgemessen. Während dieses zweiten Schrittes stellt sich oft heraus, daß viele der bereits früher vermarkten Grenzpunkte des Wege- und Gewässernetzes erneut vermarktet werden müssen, da die ursprünglichen Grenzmarken im Laufe der Zeit (z.B. durch die Bewirtschaftung) verloren gegangen sind.

In den Flurbereinigungsverwaltungen der Länder Bayern und Baden-Württemberg versucht man seit einigen Jahren erfolgreich, mit der Methode der Punktfestlegung im Stereomodell, die bisher notwendigen unterschiedlichen Vermessungstermine zu einem Termin zusammenzufassen. Bei der Methode der Punktfestlegung im Stereomodell werden, ohne Abmarkung im Gelände, die geplanten Grenzpunkte im photogrammetrischen Modell angefahren und festgelegt. Voraussetzung für das Verfahren ist, daß die neue Feldeinteilung im photogrammetrischen Modell erkennbar ist, und daß ein hinreichend dichtes und genaues Festpunktfeld für die spätere terrestrische Absteckung und Aufnahme der Punkte des Wege- und Gewässernetzes sowie der neuen Grenzpunkte bei der Befliegung bestimmt wird.

In Rheinland-Pfalz wird die Punktfestlegung im Stereomodell, im Jahre 1991 beginnend, in verschiedenen Pilotverfahren beim Kulturamt Westerburg getestet.

### 2. Arbeitsablauf

Zur Punktfestlegung im Stereomodell wird eine Befliegung des Verfahrensgebietes im Bildmaßstab ca. 1:4000 ausgeführt. Für diesen Bildflug sind alle vorhandenen trigonometrischen Punkte, alle vom Katasteramt und von der Luftbild- und Rechenstelle vorgegebenen Paßpunkte sowie die neuen Festpunkte zu signalisieren. In Verfahren, in denen die Feststellung der Verfahrensgrenze bereits möglich ist, sollte sie ausgeführt und die Grenzpunkte ebenfalls signalisiert werden.



Bei der Luftbild- und Rechenstelle wird, nach der evtl. noch erforderlichen Paßpunktbestimmung, der Bildflug ausgewertet. Dem Kulturamt werden i.d.R. eine Orthophotokarte im Maßstab 1:1000, ggf. mit einer Deckfolie zur topographischen Ergänzung der Verfahrenskarten, und die Koordinaten des neuen Festpunktfeldes als Planungs- und Rechengrundlage übersandt.

Beim Kulturamt wird mit Hilfe der aufgrund des großen Kartenmaßstabes sehr aussagekräftigen Orthophotokarte der Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Diese Karte wird anschließend entsprechend dem folgenden Beispiel ausgearbeitet.

Wichtig sind hier klare Angaben für die Luftbildauswertung. Möglichkeiten für eine deutliche Festlegung sind:

- \* die Identifizierung im Bild durch vorhandene Details bzw. vorgegebene Strukturen,
- \* Maße (Abstände u.a.),
- \* geometrische Bedingungen (Cronrath'sche Tabellenwerte, Parallelitäten, Schnitte u.a.) und
- \* andere Bedingungen (Böschungsoberkante, Böschungsfuß, Zäune u.a.).

Daneben ist es aber auch sehr wichtig, daß der Auswerter mit dem für das Verfahren zuständigen Sachbearbeiter das Verfahrensgebiet begeht, um so einen genauen Eindruck von den Wünschen und Vorstellungen des Kulturamtes bezüglich der vorgesehenen Abmarkung des Wege- und Gewässernetzes zu erhalten.

Die photogrammetrischen Messungen zur eigentlichen Punktfestlegung erfolgen am Auswertegerät Planicomp P2 der Fa. Zeiss mit den bereits vorhandenen Auswerteprogrammen. Ergebnis der Auswertung sind die bekannten Produkte nach PFl-Auswertung; im wesentlichen die endgültigen Koordinaten der Punkte des Wege- und Gewässernetzes, die Numerierungsrisse und die Zuteilungskarten.

Nachdem in üblicher Weise die Zuteilungskarten ausgearbeitet wurden, kann wie gewohnt der Flurbereinigungsplan aufgestellt und die Zuteilungs- und Breitenberechnung ausgeführt werden. Damit sind die Koordinaten der neuen Grenzpunkte bestimmt.

Die Punkte des Wege- und Gewässernetzes werden anschließend zusammen mit den neuen Flurstücksgrenzen vom Paßpunkt- und Festpunktfeld aus abgesteckt und aufgemessen. Die Aufmessung wird durch eine unabhängige Polaraufnahme realisiert. Der danach erforderliche Vergleich der Soll- und Istkoordinaten wird in einer Liste zusammengestellt. Die zulässigen Differenzen müssen beachtet und die zur Absteckung verwendeten Koordinaten beibehalten werden.

Bei der Punktabsteckung kann es sich natürlich in einzelnen Fällen herausstellen, daß die Punktfestlegung im Stereomodell nicht optimal erfolgt war. Der AVS muß dann entscheiden, ob die Lage des Punktes noch verändert werden muß. Nach der Aufmessung dieser Punkte werden die terrestrisch bestimmten Koordinaten eingeführt. Wir haben verschiedene Maßnahmen ergrif-

fen (Komplettierung der Berechnungsprogramme am Auswertegerät, Signalisierung von schlecht identifizierbaren Punkten), um die Anzahl der zu ändernden Punkte möglichst gering zu halten.

### 3. Wertung und Schluß

Die Punktfestlegung im Stereoauswertegerät wird die Anwendungsmöglichkeiten der Katasterphotogrammetrie in Flurbereinigungsverfahren noch einmal erweitern. Durch dieses Verfahren kann die Abmarkung des neuen Wege- und Gewässernetzes zusammen mit der Abmarkung der neuen Flurstücke in einem Zuge erfolgen. Mit diesem photogrammetrischen Verfahren ist die Möglichkeit verbunden, nicht abgemarkte Objekte einfach und trotzdem hinreichend genau sowie sehr wirtschaftlich aufmessen zu können.

## Die "Zwischeneröffnung" in Weinbergsflurbereinigungsverfahren beim Kulturamt Neustadt

Bedeutung, Handhabung und Bewertung, dargestellt im Rahmen einer  
Hausarbeit am Verfahren Neustadt-Diedesfeld-Projekt II -

von Regierungsrat z.A. Jörg Savelkouls, Neustadt

### 1. Einleitung

Am 30.10.1989 wurde der Flurbereinigungsplan des Weinbergsflurbereinigungsverfahrens Neustadt-Diedesfeld II- gemäß §59 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) den Teilnehmern bekanntgegeben. Dieser Plan regelt unter anderem die Landabfindung eines jeden Beteiligten sowie eine Vielzahl oft nur äußerlich zusammengefaßter selbständiger Ansprüche (Seehusen-Schwede, zu §59 Rd.Nr. 10). Im Anhörungstermin (gemäß §59 Abs. 2 FlurbG) und in der sich daran anschließenden Widerspruchsfrist von zwei Wochen wurden insgesamt 9 Widersprüche vorgebracht.

Was besagt diese Anzahl?

Sie kann als ein Anhaltswert gesehen werden, inwieweit die Abfindungsansprüche der Beteiligten erfüllt sind. Damit kann auch diese indirekt als ein gewisses "Maß an Zufriedenheit" der übrigen Teilnehmer, die keinen Widerspruch eingelegt haben, mit ihrer Abfindung und dem Verfahren gedeutet werden.

Zur Bewertung bedarf es zum Ausgangsbestand noch folgender Angaben:

Größe des Verfahrensgebietes: rd. 58 ha  
Anzahl der Katasterflurstücke: 453  
Anzahl der Ordnungsnummern: 178

Insgesamt haben 5% der Beteiligten Widerspruch eingelegt.

Dies erscheint gering, wenn man bedenkt, daß ein Flurbereinigungsverfahren in ein so hochsensibles Gebiet, wie die Veränderung der Eigentumsverhältnisse eingreift. Auch die Heranziehung der Werte bei anderen vergleichbaren Verfahren liegt beim Kulturamt Neustadt bei 5 bis 10%.

Welche Möglichkeiten gibt es nun, diese Werte so gering zu halten?

Zur Beurteilung der vorgebrachten Widersprüche ist deren Inhalt zu berücksichtigen:

- \* 8 Widersprüche gegen Ausbaumaßnahmen
- \* 1 Widerspruch direkt gegen die Abfindung

Hätte dem einen, die Abfindung betreffenden Widerspruch, nicht schon früher abgeholfen werden können?

Zur Beantwortung dieser offenen Fragen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Ein Ansatz hierzu sollen die Ausführungen zu einem zusätzlichen, nach dem derzeit geltenden Flurbereinigungsgesetz nicht vorgesehenen Verfahrensabschnitt, die "Zwischeneröffnung", bieten.

## 2. Allgemeine Bedeutung der Zwischeneröffnung

### 2.1 Ursprung und Begriffserklärung

Die Zwischeneröffnung hat ihren Ursprung im ehemals bayrischen Flurbereinigungsgesetz.

So wurden nicht die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens wie heute im Flurbereinigungsplan, sondern gemäß Artikel 56 Abs. I des bayrischen FlurbG in der Fassung vom 11.02.1934 in "Einzelausarbeitungen", hierunter auch der Neuverteilungsplan, zusammengefaßt. Diese konnten den Beteiligten getrennt oder miteinander bekanntgegeben werden. Gemäß §§ 73, 74 der Ausführungsvorschriften zu o.g. Gesetz erfolgte die Bekanntgabe zu einem Zeitpunkt, zu dem die Grundstücke noch nicht abgesteckt waren. Erklärungen der Beteiligten sollten niederschriftlich festgehalten werden. Des Weiteren sollte das Einverständnis der Beteiligten bei der Bekanntgabe des Neuverteilungsplanes zur vorläufigen Besitzeinweisung hergestellt werden. Dies bedeutet insgesamt, daß zwischen der Bekanntgabe des Planes und der vorläufigen Besitzeinweisung Veränderungen möglich waren. Diese Verfahrensweise zur Bekanntgabe wird am ehemals bayrischen Kulturamt Neustadt noch heute durchgeführt, indem den Beteiligten im Rahmen der Zwischeneröffnung die vorgesehene neue Feldeinteilung, also die Abfindungsplanung, so frühzeitig wie möglich bekanntgegeben wird.

### 2.2 Einordnung in den Verfahrensablauf eines Flurbereinigungsverfahrens

Da eine klassische Flurbereinigung nach §§ 1 und 37 FlurbG umfangreiche

Bodenordnungs- und Baumaßnahmen umfaßt, kann eine solche im Weinbau nur im abgeräumten Zustand erfolgen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es deshalb für die Weinbaubetriebe notwendig, die Anzahl der ertragslosen Jahre so niedrig wie möglich zu halten. Im allgemeinen rechnet man ohnehin erst im 3. Jahr der Wiederanpflanzung mit Ertrag. Aus diesen Gründen werden am Kulturamt Neustadt, falls möglich, "Halbjahresverfahren" durchgeführt.

Das heißt, die Rebflächen werden im Herbst nach der Lese großflächig geräumt. Zur Minimierung der ertragslosen Jahre wird jeweils geplant, die Beteiligten im Frühjahr (aus Anwuchsgründen bis Ende Mai) des darauffolgenden Jahres in den Besitz der neuen Flurstücke einzuweisen (vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG). Somit können die Winzer ein Jahr früher mit der Bewirtschaftung beginnen, als dies bei den sonst üblichen Eineinhalbjahresverfahren möglich ist.

Ob solche Halbjahresverfahren realisiert werden können, hängt in der Regel vom Aufwand der notwendigen Baumaßnahmen ab. Bei Weinbergsflurbereinigungsverfahren in der Ebene ist dieser meist geringer.

So konnte auch das in der Ebene liegende Projekt Neustadt-Diedesfeld II als Halbjahresverfahren durchgeführt werden. Demnach sind die Zeiträume zwischen den einzelnen gesetzlich vorgesehen Planungsstadien- und -stufen des Verfahrens gerade bei diesen Halbjahresverfahren besonders eng.

Der Ablauf muß demnach reibungslos und mit größtmöglicher Effizienz erfolgen.

Der anschließende Ausschnitt aus dem zeitlichen Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt-Diedesfeld II- soll die Einordnung der Zwischeneröffnung in den Gesamtablauf verdeutlichen.

* Ende November 1987:	Abräumung der Rebanlagen
* 19.01.1988 bis 27.01.1988:	Planwuschtermin gemäß §57 FlurbG
* April/Mai 1988:	Abfindungsplanung
* 06.05.1988 bis 11.05.1988:	Zwischeneröffnung
* 18.05.1988:	Rohplanprüfung durch die Bezirksregierung
* Mai 1988:	Fertigstellung der Wege und Meliorationen
* Mai 1988:	Übertragung der Abfindungsgestaltung in die Örtlichkeit
* 09.06.1988:	Vorläufige Besitzeinweisung gemäß §65 FlurbG
* 30.10.1989:	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 FlurbG

### 2.3 Bedeutung der Zwischeneröffnung

Der Stellenwert der Zwischeneröffnung soll hervorgehoben werden, indem nun auf Abschnitte des Flurbereinigungsverfahrens eingegangen wird, die eine wichtige Voraussetzung für die Zwischeneröffnung haben oder die auf diese anschließend aufbauen.

Der Planwuschtermin dient der Beteiligung aller Teilnehmer, in dem diese Wünsche bezüglich ihrer Abfindung äußern können. Durch diese Bürgernähe bekommt das Kulturamt Anhaltspunkte für die Abfindungsplanung.

Da sich Wünsche verschiedener Beteiligter überschneiden oder sich als nicht realisierbar herausstellen können, ist es dann nicht möglich, alle Wünsche zu realisieren. Nachdem der Abfindungsanspruch eines jeden Beteiligten feststeht, kann die Abfindungsplanung unter Abwägung aller Entscheidungsgründe erfolgen.

Somit steht die vorgesehene Zuordnung der Abfindung eines jeden Teilnehmers in einem bestimmten Block sowie die Reihenfolge innerhalb dieses Blockes fest.

Im Anschluß folgt die Zuteilungsberechnung auf der Grundlage der jeweiligen Wertklassenanteile innerhalb des Blockes.

Hiermit kann in etwa die Größe und auch die Form der zukünftigen Abfindungsflurstücke ermittelt werden.

Die Einzeldaten werden dann in der von der Luftbild- und Rechenstelle erstellten Gliederung notiert. Die Angaben bezüglich Lage, Größe und Form der vorgesehenen Abfindungsflurstücke sowie die Ordnungsnummern zur Kennzeichnung der Abfindung werden mit Bleistift auf einer Karte (Transparent) aufgetragen.

Nach Beendigung der Rohplanung wäre dann die Prüfung dieser durch die obere Flurbereinigungsbehörde durchzuführen.

Der beschriebenen Verfahrensweise wird am Kulturamt Neustadt die "Zwischeneröffnung" vorgeschaltet. Erst auf der Grundlage dieser Ergebnisse erfolgt die exakte Breitenberechnung und die Anfertigung von Rissen, damit die Grenzen der neuen Flurstücke als Voraussetzung für die vorläufige Besitzeinweisung in die Örtlichkeit übertragen werden können.

## 3. Durchführung der Zwischeneröffnung beim Flurbereinigungsverfahren Neustadt-Diedesfeld II-

### 3.1 Organisation

#### 3.1.1 Ladung

Für die Zwischeneröffnung ist aufgrund der vorherigen Ausführungen keine

bestimmte Ladungsfrist nach dem FlurbG vorgesehen. In diesem Fall ist allgemein gemäß § 114 Abs. 2 FlurbG zu verfahren. Hiernach ist zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Terminstage eine Frist von einer Woche vorzusehen.

Mit Schreiben vom 27.04.1988 wurden die Beteiligten einzeln zur "Zwischeneröffnung" mit jeweiliger Terminvorgabe geladen, was sich als ausreichend herausstellte.

### 3.1.2 Zeitbedarf

Die Zwischeneröffnung mußte in diesem Verfahren aufgrund des vorangerückten Zeitpunktes innerhalb von 4 Arbeitstagen durchgeführt werden. Die hohe Zahl der Ordnungsnummern erforderte eine durchdachte Planung für den reibungslosen Verlauf.

Ordnungsnummern (Beteiligte), die im Zusammenhang standen (z.B. Wirtschaftseinheiten, Familienangehörige), wurden gemeinsam geladen.

Im allgemeinen war, je nach absehbarer Dauer der Besprechung, eine Zeitspanne von 10 bis 20 Minuten bei der Planung der Ladung berücksichtigt worden.

### 3.2 Verlauf

Die Zwischeneröffnung wurde unter Verwendung der Gliederung, des Transparentes sowie der Besitzstandskarte durchgeführt. Die vorgesehene Feldeinteilung wurde anhand des Transparentes erklärt. Somit konnte den Beteiligten Lage, Größe und Breite der vorgesehenen Abfindung angegeben werden. Entsprach die Planung den Wünschen, so bedurfte es keiner weiteren Erläuterungen.

In Zweifelsfällen wurde das Transparent auf die Besitzstandskarte gelegt, um so zwischen den Einlage- und den zukünftigen Abfindungsflurstücken vergleichen zu können. Hiermit konnte den Beteiligten gezeigt und erklärt werden, welche Veränderungen vorgenommen wurden. Dies trug oft dazu bei, die Betroffenen von dieser Planung zu überzeugen und damit zufrieden zu stellen.

In ähnlicher Weise diente auch ein Blick in die Gliederung, in der der Abfindungsanspruch nach Klassen und der Klassenspiegel der vorgesehenen Abfindungsflurstücke wiedergegeben ist.

In den Fällen, in denen es wichtige Angelegenheiten, Neuerungen oder Verschiebungen zu besprechen gab, wurden Notizen angefertigt, um anschließend überprüfen zu können, inwieweit diese noch realisiert werden sollten.

#### 4. Ergebnisse der Zwischeneröffnung des Projektes Neustadt-Diedesfeld II-

##### 4.1 Information

Die rechtzeitige Information über Lage, Größe und Breite der zukünftigen Abfindungsflurstücke war für alle Beteiligten wichtig, um sich mit zukünftigen Nebenliegern abzusprechen, Vereinbarungen treffen und schon im Vorfeld Pachtverhältnisse klären zu können.

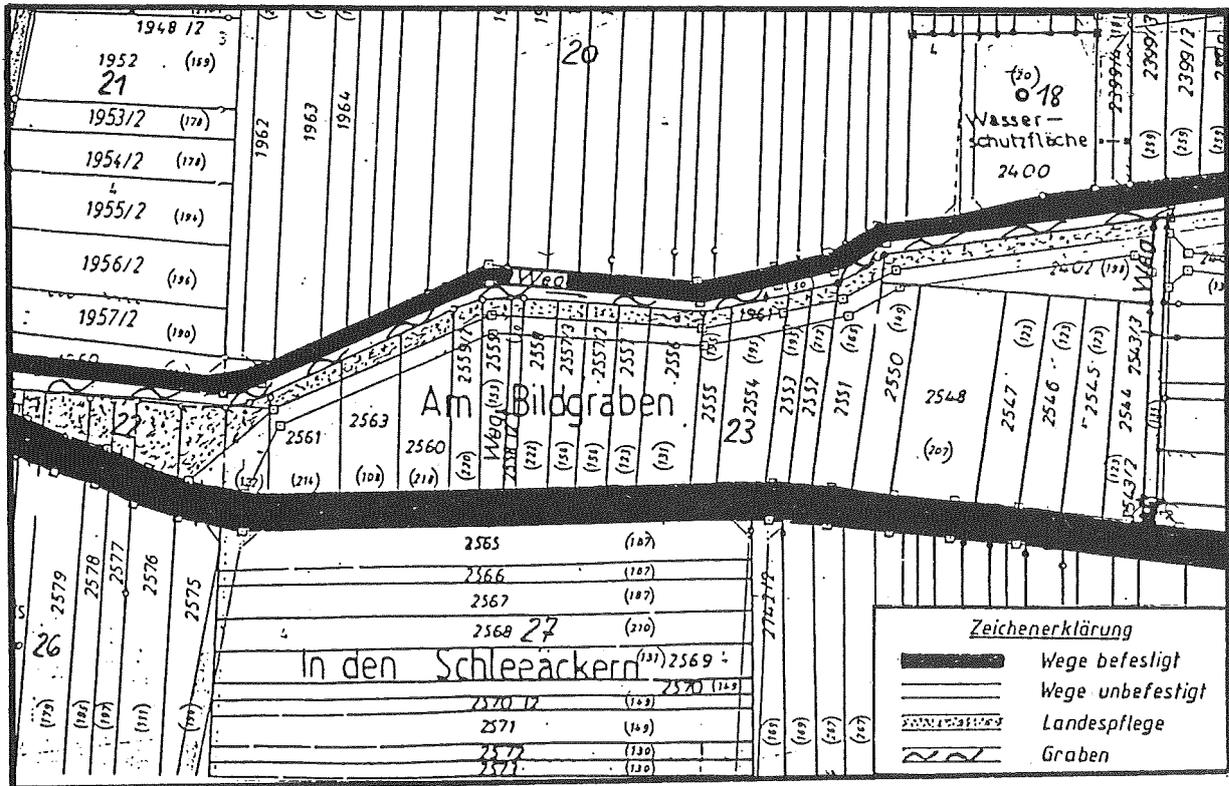
Hinsichtlich der innerbetrieblichen Anbauplanung erhielten die Teilnehmer nun konkretere Angaben (Grundlage zur Reflexion über Sortenplan, Anzahl der Reben, Unterstützungsmaterial etc.). Zu diesem Zeitpunkt bestand für die Teilnehmer noch die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Rebveredlern abzustimmen. Wäre diese Abstimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen, hätte es unter Umständen zu Versorgungsengpässen kommen können und damit eventuell auch zur Lieferung von qualitativ geringwertigem Pflanzgut, was u.U. zu erhöhten Anwuchsproblemen hätte führen können.

##### 4.2 Veränderungen in der Gewanne "Am Bildgraben"

Der gemäß § 41 FlurbG aufgestellte Wege- und Gewässerplan bildet den Rahmen und die Untergliederung des Verfahrensgebietes in Blöcke, in denen die Zuteilung erfolgt. Überall dort, wo es aufgrund der Geländeformation möglich ist, wird aus produktionstechnischen und pflanzenphysiologischen Gründen (bessere Ausnutzung der Sonneneinstrahlung) bei der Planung eine Zeilung in Nord-Süd-Richtung berücksichtigt. Diese Grundüberlegung sollte auch bei dem vorliegenden Verfahren realisiert werden; so auch in Block 23. Die bereits dort vorhandene Nord-Süd-Zeilung sollte auch zukünftig beibehalten werden.

Der Kartenausschnitt 1 zeigt den ursprünglich vorgesehenen Wege- und Gewässerplan im Bereich dieses Blockes. Demnach sollte dieser Block im Süden durch einen befestigten, nördlich durch einen unbefestigten Weg, an den sich eine Landespflegefläche und parallel dazu ein Vorfluter anschließt, begrenzt werden. Im Westen sollte der Block Nr. 22 (Landespflegefläche) und im Osten ein unbefestigter Weg den Block 23 umgeben.

Es war vorgesehen, die Eigentümer mit der Ord. Nr. 123.01 und 123.04, die im Block 23 insgesamt 4 Einlageflurstücke hatten, im östlichen Teil dieses Blockes abzufinden. Diese Abfindungsplanung wurde in der Zwischeneröffnung bekanntgegeben. Hiermit waren die Beteiligten (Ord. Nr. 123.01/123.04) nicht zufrieden, da aufgrund der dort vorhandenen geringen Zeilenlänge von 40 bis 70 m der wirtschaftliche Einsatz von Maschinen erschwert worden wäre (hoher Zeitaufwand für Wenden). Außerdem verwiesen sie auf ihren Planwunsch. Demgemäß wünschten sie erstrangig eine zusammenhängende Abfindung in Block 12, wo auch ein Teil weiterer Einlageflurstücke lag.



Eine mögliche Abfindung in Block 23 für die dort gelegenen Einlageflurstücke sahen die Beteiligten zwar als Alternative an, dies "aber nur sehr ungern".

Da bei der Abfindungsplanung gemäß § 44 FlurbG die Interessen aller Teilnehmer einzubeziehen sind, ist es eben zu der oben genannten Abfindungsplanung gekommen.

Eine anschließende Überprüfung hat ergeben, daß eine Verlegung nicht möglich war, denn damit hätte ein anderer Beteiligter benachteiligt werden können.

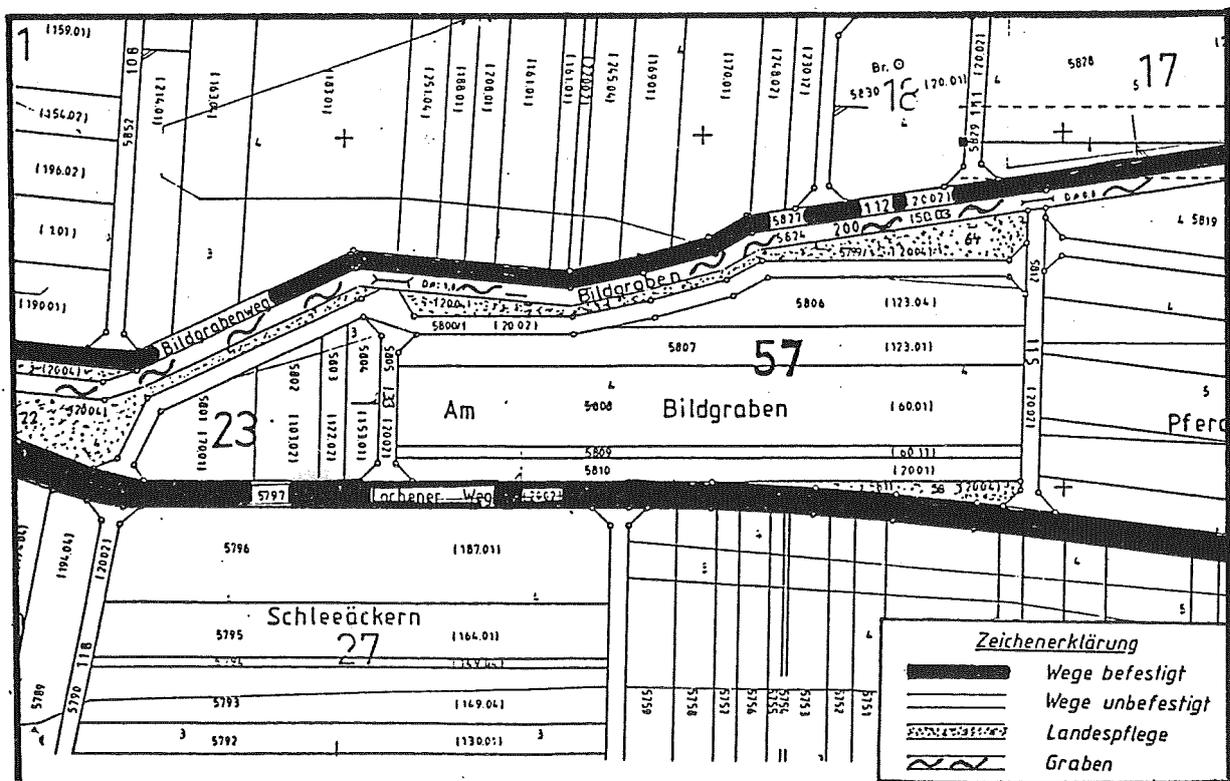
Als Alternative blieb die Änderung der Zuteilungsrichtung von Nord-Süd nach Ost-West. Somit waren Zeilenlängen bis 70 bis 195 m möglich.

Zu dieser Veränderung (=wichtige gemeinschaftliche Angelegenheit) war gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) zu hören, was im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 17.05.1988 erfolgte. Hieran nahm auch der Beteiligte mit der Ord.Nr. 123.01 teil.

Zu der vorgesehenen Änderung machte der TG-Vorstand den dann auch realisierten Vorschlag (siehe Kartenausschnitt 2), den vorgesehenen Block 23 in zwei Teile, den Block 23 (westlicher Teil des ursprünglichen Blockes 23) und den Block 57 (östlicher Teil des ursprünglichen Blockes 23) zu teilen. Im Block 57 sollte aus Gründen der besseren Plangestaltung (größere Zeilenlänge für relativ große Besitzstücke) in Ost-West-Richtung gezeilt werden. Die Zuteilungsrichtung im neuen Block 23 sollte wie vorgesehen bei Nord-Süd (kurze Zeilenlänge für kleine Besitzstücke) bleiben.

Hierdurch wurden folgende Maßnahmen erforderlich:

- \* zusätzlicher Wendeweg Nr. 133 für die im Block 57 vorgesehenen Abfindungsflurstücke und
- \* zur Realisierung paralleler Grenzen in Block 57:
  - \* Schwenkung des nordöstlichen Teiles des Weges Nr. 116 Richtung Süden, wodurch die Landespflegefläche (Block 64) entstand
  - \* zusätzliche Landespflegefläche (Block 58) im südöstlichen Bereich
- \* Änderung der vorgesehenen Abfindungsplanung hauptsächlich kleinerer Besitzstücke; für Beteiligte mit nur einem Einlageflurstück im ehemaligen Block 23.



Im Rahmen der notwendigen Änderung der Abfindungsplanung wurde z.B. ein Teil der vorgesehenen Abfindung der Beteiligten mit der Ord. Nr. 60.01 aus Block 11/2 in den Block 57 gelegt. In der damit in Block 11/2 entstandenen Lücke konnte die Abfindung der Beteiligten mit der Ord. Nr. 229.02 vorgesehen werden. Dies war wichtig, denn in der Zwischeneröffnung erklärte auch diese, daß sie mit der ursprünglich vorgesehenen Abfindung unzufrieden sei. Durch die o.g. Verschiebung konnte auch sie zufriedengestellt und damit ein potentieller Widerspruch verhindert werden.

Des weiteren wurde die Abfindung der kleinen Besitzstücke, z.B. in Block 26, im Tausch mit den Beteiligten der Ord. Nr. 20.01 vorgesehen.

Die Abweichungen vom festgestellten Wege- und Gewässerplan erforderten die Genehmigung durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Seehusen-Schwede, zu § 41 Abs. 4 FlurbG, Rd. Nr. 28), was im Rahmen der Rohplanprüfung vorgenommen wurde.

#### 4.3 Überprüfung: Zum Widerspruch gegen die Abfindungsgestaltung

In der Einleitung wurde der gegen die Abfindung gerichtete Widerspruch der Beteiligten Ord. Nr. 254.04 angeführt. Hier soll nun auf die noch offene Frage eingegangen werden, ob diesem nicht schon im Rahmen der Zwischeneröffnung hätte abgeholfen werden können.

Das einzige Einlageflurstück der o.g. Teilnehmer lag im Block 34/2. Im Planwuschtermin erklärten sie, daß sie hierfür in etwa gleicher Lage (Block 34), jedoch nicht weiter nach Süden abgefunden sein möchten.

Das vorgesehene Abfindungsflurstück lag annähernd an der Stelle des Einlageflurstückes, jedoch geringfügig weiter südlich.

Aus diesem Grund wünschten sie in der Zwischeneröffnung einen Tausch mit der angrenzenden, nördlich ihres Flurstückes vorgesehenen Abfindung des Teilnehmers mit der Ord. Nr. 212.01.

Diesem Wunsch konnte, neben den bereits genannten, aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden.

- \* Der Einwand war unbegründet, da diese Planung die wertgleiche Abfindung berücksichtigte.
- \* Der Teilnehmer mit der Ord. Nr. 212.01 erklärte ebenfalls im Planwunsch, daß er in alter Lage abgefunden sein wollte.
- \* Bei der vorgesehenen Zuteilung wurde die Reihenfolge der Ordnungsnummern von Nord nach Süd, wie sie im Altzustand war, so weit wie möglich beibehalten.
- \* Eine Veränderung der Reihenfolge hätte u.U. Widersprüche zum Flurbereinigungsplan der dann davon Betroffenen ausgelöst.

#### 4.4 Übereinkünfte: Zusammenfassung sonstiger Ergebnisse

Hier werden nun weitere Erörterungspunkte, die während der Zwischeneröffnung besprochen wurden, zusammengefaßt.

##### Abstimmung von Mehr- oder Minderausweisungen gegen Geld

In dem ein oder anderen Fall konnte bei Zustimmung der Beteiligten soviel Fläche zusätzlich ausgewiesen werden, daß auf volle Zeilen aufgestockt werden konnte. Die nicht benötigte Fläche eines Teilnehmers konnte einem anderen zugeteilt werden. Mit dieser Verfahrensweise konnten wichtige Entscheidungen für die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Abfindungsflurstücke getroffen werden.

##### Beachtung und Abstimmung von Pachtmöglichkeiten

Vereinzelt wurden geringfügige Änderungen der Reihenfolge von vorgesehenen Abfindungsflurstücken vorgenommen, um die zukünftige Bildung größerer Bewirtschaftungsflächen auf Pachtgrundlage zu ermöglichen.

##### Zustimmung zur vorgesehenen Abfindung

- \* an Landespflegeflächen
- \* an parallel dazu verlaufenden Wirtschaftswegen
- \* zu Flurstücken mit Schräganschnitt oder mit Bäumen etc.

Gerade diese Zustimmung kann auch verhindern, daß ein möglicherweise unzutreffender Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt wird.

##### Rechtzeitiger Hinweis auf noch notwendige Auffüllmaßnahmen

Falls eine Überprüfung in der Örtlichkeit die Notwendigkeit bestätigte, konnten hier noch vor dem Bestocken geeignete Maßnahmen durchgeführt werden. Falls dies zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geworden wäre, hätte dies zu einem Widerspruch des Beteiligten geführt, dem man nur unter größerem Zeit- und Kostenaufwand hätte abhelfen können.

## 5. Bewertung

### 5.1 Bewertung der Ergebnisse

Die Zwischeneröffnung hat einen hohen Stellenwert, da im Rahmen dieses zusätzlichen Verfahrensschrittes frühzeitige Informationen, Erklärungen von Entscheidungen, Überprüfung und, falls gerechtfertigt, die Abänderung der vorgesehenen Feldeinteilung möglich sind.

Die damit insgesamt für alle Teilnehmer verbundene rechtzeitige Dispositions- und Koordinierungshilfe kann eine wichtige Basis für den betriebswirtschaftlichen Erfolg darstellen.

Die genauere Betrachtung der anlässlich der Zwischeneröffnung vorgenommenen Veränderungen hat ergeben, daß durch diese mindestens zwei potentielle Widersprüche verhindert werden konnten.

Die in der Einleitung gestellte Frage, ob dem zum Flurbereinigungsplan vorgebrachten, die Abfindung selbst betreffenden Widerspruch, hätte abgeholfen werden können, muß verneint werden. Die Überprüfung zum Zeitpunkt der Zwischeneröffnung hat ergeben, daß dieser unbegründet war. Veränderungen im Rahmen der Zwischeneröffnung sollten nur auf der Grundlage begründeter Beschwerden erfolgen.

Inwieweit die unter Gliederungspunkt 4.4 angeführten Abstimmungen Widersprüche ausgelöst hätten, falls diese nicht im Rahmen der Zwischeneröffnung vorgenommen worden wären, ist schwierig zu quantifizieren. Auf jeden Fall konnte durch diese Übereinkünfte rechtzeitig auf die betriebsinternen Interessen der Beteiligten reagiert werden. Dies hat sicherlich wesentlich zur Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Flurbereinigungsverfahren beigetragen.

## 5.2 Gesamtbewertung

Die Zwischeneröffnung hat, wie sich beim Kulturamt Neustadt immer wieder zeigt, gerade bei Weinbergsflurbereinigungsverfahren eine große Bedeutung. Wird sie nicht durchgeführt, erfahren die Beteiligten erst zum Zeitpunkt (meist im Mai) der vorläufigen Besitzeinweisung (Verwaltungsakt gemäß § 65 FlurbG) die Lage der neuen Flurstücke, die die zukünftige wertgleiche Abfindung darstellen sollen. Widersprüche, die die Wertgleichheit rügen, sind in der Regel zu diesem Verwaltungsakt nicht möglich. Dies kann erst gegen den etwa ein Jahr später erstellten und bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan, der die neuen Eigentumsverhältnisse regelt, erfolgen.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Beteiligten jedoch veranlaßt, ihren Besitz so früh wie möglich, also zur vorläufigen Besitzeinweisung anzutreten und zu bestocken, auch dann, wenn sie der Meinung sind, daß sie mit diesen Flurstücken nicht wertgleich abgefunden werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung, und damit verbunden der Besitzantritt, nimmt den Beteiligten jedoch nicht das Recht, später den Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59, 44 FlurbG voll inhaltlich überprüfen zu lassen. Zwischen der vorläufigen Besitzeinweisung und der Widerspruchsmöglichkeit zum Flurbereinigungsplan liegt oft ein Jahr und mehr. Das heißt, sollte dann die Überprüfung des Widerspruches eine nicht wertgleiche Abfindung eines Beteiligten ergeben, könnte diese erst jetzt korrigiert werden. Gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG ist jeder Teilnehmer für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 FlurbG vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Dies bedeutet, die Abfindung in Land müßte geändert wer-

den. Da zu diesem Zeitpunkt meist alle Flurstücke bestockt sind, ist eine Änderung der Abfindung, z.B. durch Tausch oder Grenzverschiebung, nicht mehr möglich. Eine wertgleiche Abfindung ist dann nur noch ansatzweise durch Geldentschädigung oder Zuteilung von "Masseland" realisierbar. Anders sieht es bei Ackerverfahren aus. Hier können noch im Prinzip nach jeder Ernte die Grenzen verschoben und damit die Abfindung geändert werden, falls dies zur Abhilfe begründeter Widersprüche notwendig ist.

Die Zwischeneröffnung gewährleistet ein höheres Maß an Flexibilität, somit auch die Möglichkeit, eventuelle Fehler bei der Abfindungsplanung zu beheben und damit potentiell zutreffenden Widersprüchen im Vorfeld zu begegnen.

Vereinfacht könnte man sie sogar als Vorlage des Flurbereinigungsplanes und den Flurbereinigungsplan selbst als Plannachtrag I bezeichnen.

Basierend auf dieser grundlegenden Bedeutung ist der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, die Durchführung (ca. 5 Tage) und die Einarbeitung von Veränderungen mehr als gerechtfertigt. Auch wenn sich hierdurch unter Umständen der Termin der vorläufigen Besitzeinweisung hinauszögern kann, so wird aber unter Betrachtung des gesamten Projektes, da z.B. weniger Widersprüche zu bearbeiten sind, dem Beschleunigungsgrundsatz voll entsprochen.

### 5.3 Bewertung für die Zukunft

Durch den nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht vorgesehenen Verfahrensschritt der Zwischeneröffnung haben die Teilnehmer die zusätzliche Möglichkeit, "Beschwerden" vorzubringen, die, falls sie begründet sind, ohne zeitaufwendiges Widerspruchsverfahren noch zum Zeitpunkt größtmöglicher Veränderbarkeit der Abfindungsgestaltung zu beheben sind. Dies sowie die damit verbundene erweiterte Bürgerbeteiligung ist in Zeiten verstärkter Demokratie- und Rechtsverständnisses ohne Zweifel bedeutsam.

Hierdurch wird größere Zufriedenheit und damit größere Akzeptanz der Flurbereinigung ausgelöst. Dies ist besonders wichtig, denn Flurbereinigung sollte mit der Gesamtheit und nicht gegen die Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt werden.

Aufgrund dieser Vorteile kann das Interesse an der Flurbereinigung aufrechterhalten oder weiter gesteigert werden.

Die Zufriedenheit der Beteiligten trägt sicherlich auch zur Zufriedenheit der mit der Planung und Durchführung Beauftragten bei. Dies wirkt motivierend und schlägt sich demzufolge wiederum günstig auf das Arbeitsergebnis nieder.

Die Zwischeneröffnung erleichtert somit die Verwirklichung der Ziele der Landeskultur; heute wie auch in Zukunft.

Aus all diesen Gründen ist das Kulturamt Neustadt dort wo möglich bestrebt, diesen bewährten Verfahrensschritt nicht nur in Weinbergs-, sondern auch in Ackerflurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Warum kann die Zwischeneröffnung aufgrund der positiven Erfahrungen zukünftig nicht selbstverständlich für alle Flurbereinigungsverfahren an allen Kulturämtern werden?

## 6. Zusammenfassung

Die gegen den Flurbereinigungsplan des Verfahrens Neustadt-Diedesfeld II vorgebrachten Widersprüche gaben Anlaß zu fragen, wie diese Anzahl zu werten ist und ob man diesen hätte nicht schon im Vorfeld abhelfen können.

Eine Antwort hierauf sollte die Hinterfragung eines seit Jahrzehnten am Kulturamt Neustadt realisierten, zusätzlichen, nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht vorgesehenen Verfahrensabschnittes, die "Zwischeneröffnung", geben.

Die Bedeutung dieser, die in erster Linie bei Weinbergsflurbereinigungsverfahren zum Einsatz kommt, wurde anhand der Einordnung des stufenweisen Ablaufes des oben genannten Verfahrens dargestellt. Zeitlich schloß sich die vom 06.05. bis 11.05.1988 (4 Arbeitstage) durchgeführte Zwischeneröffnung an den Abschnitt der Abfindungsplanung und den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung (zum 09.06.1988) an.

Den Teilnehmern wurde anhand der Zuteilungskarte Lage, Größe und Breite der vorgesehenen Abfindungsflurstücke aufgezeigt. Dies war vorteilhaft, um bereits getroffene Entscheidungen überdenken zu können.

Zum Teil wurden unzufriedene Teilnehmer über Gründe aufgeklärt, die zu der Abfindungsplanung führten, und damit überzeugt.

Problemfälle wurden eingehend überprüft und diskutiert, woraufhin es so auch zu den Veränderungen in der Gewanne "Am Bildgraben" gekommen war.

Demnach wurde von der geplanten Nord-Süd- zur Ost-West-Zeilung, zur Bildung längerer Zeilen und damit zum wirtschaftlicheren Einsatz von Maschinen, umgestellt. Dies erforderte aber gleichzeitig eine Veränderung des Wege- und Gewässerplanes und der Abfindungsgestaltung in diesem Bereich.

Die Überprüfung des bereits zur Zwischeneröffnung von einem Widerspruchsführer vorgebrachten, die Abfindung betreffenden Einwandes, hat ergeben, daß dieser schon zum damaligen Zeitpunkt als unbegründet angesehen wurde.

Des weiteren wurden verschiedene Einzelergebnisse, so z.B. die Übereinkunft zu Mehr- oder Minderausweisungen von Fläche gegen Geldausgleich, zusammengefaßt dargestellt.

Insgesamt kann die Zwischeneröffnung als ein wichtiges "Instrumentarium" angesehen werden, um informieren, Unklarheiten im Vorfeld abklären, "Beschwerde" einlegen, Sachverhalte überprüfen und eventuell vorliegende Fehler beheben zu können. Somit hat die Zwischeneröffnung zur Zufriedenheit aller mit dem Flurbereinigungsverfahren sowie zur Verhinderung von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan beigetragen. Dies sowie die mit der Verwirklichung der Zwischeneröffnung verbundene zusätzliche Bürgernähe, war und ist sicherlich auch in Zukunft wichtig, um eine positive Resonanz der Flurbereinigung gegenüber zu ermöglichen. Warum sollte die Zwischeneröffnung deshalb nicht bei allen Flurbereinigungsverfahren und Kulturämtern zum Einsatz kommen?

### **Naturschutz und Landschaftspflege als Aufgabe der Bodenordnung: durchaus keine "moderne Erfindung"**

- alte Fachliteratur offenbart erstaunliche Erkenntnisse -

von Regierungsdirektor Dr. Wilhelm Schuy, Worms

Suchend stößt man in den unterirdischen Gefilden des Behördenarchivs. Was man im Staub der Jahrzehnte zu finden hofft, bleibt verborgen. Dafür spielt einem der Zufall etwas in die Hände, wonach man gar nicht gesucht hat. Ein unscheinbares, schmales Büchlein. Der Titel auf dem entstaubten Umschlag weckt Interesse: "Die Erhaltung der Heimatschönheit auf dem Lande". Verfasser ist ein Ökonomierat und (wie ein handschriftlicher Hinweis in deutscher Sprache auf dem Umschlag ausweist) vermessungstechnischer Dezernent R. Hempel aus Hannover; bei dem im Selbstverlag in Berlin erschienenen Büchlein handelt es sich um einen Sonderabdruck aus der Zeitschrift "Das Land", Oktober 1911. Am gleichen Archivplatz findet sich dann noch ein zweites selbstverlegtes Büchlein vom gleichen Autor in Fortsetzung des erstgenannten, erschienen in Cassel, im Juni 1914 unter dem Titel "Heimatschönheit und Bodenkultur. Ein Mahnwort" (weitere, im Selbstverlag des Verfassers zwischen 1897 und 1910 erschienene Veröffentlichungen befassen sich schwerpunktmäßig mit wasserwirtschaftlichen Fragen).

Aus dem Dunkel der Archivräume ans Tageslicht zurückgekehrt, sichtet man kurz deren Inhalt. Das Interesse wächst. Schon bald reift die - allgemein feststellbare - Erkenntnis, daß "alles schon einmal da war". Auch im Bereich der ländlichen Bodenordnung, vor dessen Hintergrund der Autor seine Ausführungen verstanden wissen will. Fragen drängen sich auf: Ist das vielzitierte "Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie" in der modernen ländlichen Bodenordnung erst mit dem wachsenden Umweltbewußtsein der Bevölkerung in den letzten Jahren zu einem emotionsbeladenen Schlagwort geworden? Blieben die landespflegerischen Ziele in früheren Flurbereinigungen gänzlich unbeachtet...?

Die Büchlein belehren den Leser eindrucksvoll eines anderen. Bereits vor fast einem Jahrhundert waren all diese Fragen und damit verbundenen Probleme akut. Schon damals war man sich - unabhängig von Bodenordnungsmaßnahmen - der Gefahren zu sorglosen Umganges mit den natürlichen Ressourcen für Natur und Mensch durchaus bewußt. Dies geht eindrucksvoll aus dem erstgenannten Büchlein hervor. Dessen Inhalt soll im Folgenden kurz vorgestellt werden unter Verwendung zusammenhängender, authentischer Textpassagen in der Annahme, daß schwerlich noch an das Original heranzukommen sein wird.

### **1. Gründe und Folgen der um die Jahrhundertwende beklagten "Vernachlässigung und Zerstörung des heimischen Landschaftsbildes"**

Zu diesem Thema betreibt der Autor im ersten Kapitel zunächst mit großem persönlichen Engagement Ursachenforschung:

"Auf dem so heiß - und leider oft mit verwüstender Waffengewalt umstrittenen deutschen Kulturboden haben sich in den letzten Jahrzehnten tiefgreifende Veränderungen vollzogen. Rein äußerlich betrachtet, zeigen weite Landstriche ein völlig gewandeltes Bild... Die Naturschönheit unserer Lande ist in reißender Abnahme begriffen, und der Gedanke, daß das so weitergehen könnte, erweckt ein beängstigendes Gefühl. Die Machtlosigkeit gegenüber einer derart planierenden, alles gleichmachenden Kultur schreit laut nach Hilfe. Nicht wenige aber wähnen, daß es hierzu bereits zu spät sei, und daß wir rettungslos einer Art von chinesischen Zuständen entgegentreiben. - Nicht nur die riesenhafte Entwicklung der Städte, der Industrie, des Bergbaues und eines vielgestaltigen Verkehrs haben diese Umwälzungen herbeigeführt. Ähnliches war z.B. auch in England. Und doch liegen dort, abgesehen von den eigentlichen Industriegebieten, die Feldfluren noch heute fast ebenso wie vor 100 Jahren... Ganz anders zeigen sich die einst ähnlichen Gebiete in Norddeutschland. Sie veränderten ihr Bild innerhalb 50 Jahren bis zur Unkenntlichkeit, zum Teil fast bis zur Verödung. Und alles das im Rahmen einer mit bewußter Kraft vorwärts strebenden Gesamtentwicklung..."

Aus dieser nüchternen Analyse der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zieht der Autor für die von ihm besonders beschriebenen norddeutschen Verhältnisse die Konsequenz: "Die Dorfmark muß wieder heimischer gemacht und damit eine endliche Besserung der zweifellosen Verfehlungen angestrebt werden."

Bevor er jedoch im nachfolgenden Kapitel diesbezüglich Verbesserungsvorschläge unterbreitet, geht er nochmals in einem historischen Rückblick der Frage nach, wie eine solche Entwicklung "bei einem Volke wie dem deutschen" widerspruchslos möglich war. Er gelangt zu folgendem Ergebnis:

#### **1.1 Neue Wirtschaftsweisen in der Landwirtschaft**

"Es kam eine andere Zeit, die nicht nur neue Bedürfnisse, sondern auch ei-

ne gänzlich andere Sinnesrichtung brachte. Sie legte keinen rechten Wert mehr auf die landschaftliche Anmut, die sie im Kampfe um das Dasein, um den Fortschritt und auch aus Rücksichtslosigkeit vielerorts zerstörte und nirgends liebevoll erneuert hat. Der Sinn für das Heimische, die Achtung vor dem Bestehenden, die Naturfreudigkeit war verloren gegangen. Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Körnerpreise stiegen und ein wachsendes Verkehrsnetz den Absatz erleichterte, als das Geld gegenüber der Naturalleistung seine alles in Zahlen ausmessende Wertung bekam und auch der Grund und Boden, von seinen Lasten und Fesseln befreit, immer mehr zum Handelsgegenstande wurde - da zog ein neuer Geist nicht nur in die Städte, sondern auch in die Dorfschaften ein.

Die Anschauungen des Landmannes änderten sich von Grund aus. Wie aus einem langen Schlafe erwacht, schüttelte er die schönen Bilder und Vorstellungen von sich ab, ging sozusagen an eine neue große Arbeit, die ihn völlig erfüllte und nichts mehr von der früheren Sinnverlorenheit neben sich duldete... Ganz allmählich wurde der Landmann und auch mancher andere zunächst gleichgültig gegen die Schönheit der Umgebung. - Die Zeiten wurden schwieriger, vielgestaltiger. Das alte patriarchalische Gewand streifte sich immer mehr ab, die Löhne stiegen, es entstanden Lasten und neue Aufgaben, für die der Bauer unmittelbar Geld brauchte. Er suchte unter den Pflug zu nehmen, was nur irgend tauglich erschien, um möglichst viel Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben usw. auf den Markt und zur Fabrik zu bringen und bare Einkünfte zu schaffen. Die Stallfütterung wurde eingeführt, Kleebau und Kunstfutter ersetzen das Wiesenheu. Damit war nach Ansicht vieler Landwirte auch den Ängern und einem Teile der Wiesen das Urteil gesprochen. Der Pflug gewann immer mehr an Herrschaft, fast die Alleinherrschaft. Und mit ihm kam der Kampf gegen den schattenden Baum und den Busch, das ungestüme Verlangen nach der geraden Grenze, den schnell fließenden Gräben und dem kürzesten Wege - kurz das Extrem des bisherigen Zustandes und eine Übertreibung, deren Folgen wir heute erst erkennen und zu heilen versuchen."

## 1.2 "Verkoppelungen" als Folgewirkung

Die gewandelten Anforderungen der Landwirtschaft an die Flurverhältnisse (Wege- und Gewässernetz, Gewannenstrukturen, Grundstücksformen und -größen) ließen bald den Ruf nach Bodenordnung (Verkoppelung, Zusammenlegung, Separation) folgen:

"Die Verkoppelung und völlige Neueinrichtung der Felder war in fast allen Dorfschaften die unvermeidliche Folgewirkung der neuen Wirtschaftsweise oder - wenn man will - das einzige Mittel zu ihrer völligen erfolgreichen Durchführung. Sie hat dann auch in dieser Weise an der Hand einer klugen Gesetzgebung unter Leitung der dafür eingesetzten Generalkommissionen (Aus-einandersetzungsbehörden) für die deutsche Landwirtschaft, für die Ernährung der rasch anwachsenden Bevölkerung, überhaupt für unsere gesamte Kultur bis in die neueste Zeit hinein unendlich segensreich gewirkt. Die gewiß sehr unliebsame Nebenerscheinung einer teilweise rücksichtslosen Verödung des Landschaftsbildes darf man ihr aber nicht ohne weiteres ur-

ursächlich als Schuld beimessen. Das kam vielmehr gegen den Willen der Verkoppelungsbeamten meistens so:

Wenn nach langem Drängen die Neuerer siegreich die zögernden Alten überstimmt hatten, die Verkoppelung (Separation) der Dorfmark demgemäß beschlossen und in Gang gesetzt war, dann griff alles im ganzen Orte - zur Axt! - Viel Gutes und Befreiendes haben die Verkoppelungen in ihrem Gefolge gehabt, aber diese schlimme Nebenerscheinung trat dabei fast wie eine Naturerscheinung hervor. Mit welcher elementaren Gewalt diese niederbrechende Arbeit, mit wenigen rühmliche Ausnahmen, vor sich zu gehen pflegte und auch jetzt noch trotz aller Warnungen nicht ganz zu verhindern ist, kann nur einer beschreiben, der es erlebt hat. Die alte Ehrfurcht vor der Natur, vor dem vom Vorfahr gepflanzten Baum, vor der durch Geschichte oder Sage geheiligten Stelle, die Lust am altgewohnten Teiche, am Bach und an der Quelle, überhaupt die ganze alte Sinnigkeit früherer Zeiten waren längst dahin. Ein robustes Gefühl des Wollens war eingezogen und - ein stark rechnerischer Sinn. Der Wert des fallenden Holzes, der Ertrag des dadurch zu gewinnenden Landes wurden ohne Rücksicht auf andere Nebenwirkungen als alleinmaßgebend in Rechnung gestellt. ... Alle Warnungen besonnenerer Leute vor zu weitgehender Kahlliegung galten nichts, die Einsprüche der Verkoppelungsbeamten blieben unbeachtet, wurden umgangen oder im stillen verlacht. Es ist eine bekannte Eigenart des eingesessenen Landmannes, Vorhaltungen ruhig anzuhören und hinterher zu tun, was ihm beliebt, wenn nicht zugleich scharfe Strafen festgesetzt werden. Manche schöne Baumgruppe, die noch jahrzehntelang stehen konnte, bis an passenden Stellen geeignete Neupflanzungen hochkamen, fiel auf diese Weise der Axt zum Opfer, oft um einige Taler Holz wert, nicht selten auch aus Mißgunst gegen den Besitznachfolger im neuen Plan. Den ausübenden Landmessern ist mancher Kummer und Verdruß daraus entstanden. Das muß einmal auch gesagt werden: sie setzten in der Mehrzahl ihren Einfluß ein, so gut sie konnten, und hätten vielleicht manches verhindert, wenn Gesetz und öffentliche Meinung ihnen zu Hilfe gekommen wären. Es ist Tatsache, daß Rodungen erhaltenswerter Busch- und Baumbestände nicht selten gegen ihren Willen und ohne ihr Wissen sogar bei Nacht ausgeführt sind... Aber da kamen die Unentwegten mit ihren zwar niemals recht nachgeprüften, aber allgemein bekannten und unbesehen geglaubten Schlagworten wie: "Jede Verschattung im Felde muß weg" - "Sträucher und Hecken sind Sitze der Verunkrautung und des Ungeziefers" - "Obstbäume verführen zum Felddiebstahl" und "Wir brauchen jedes Quadratmeter Land für den Pflug" usw. Sie wußten sich Gehör zu verschaffen, hatten die meisten Verfahrens-Beteiligten hinter sich und verstanden die gesetzliche Planbeschwerde zu benutzen, um ihren Willen durchzusetzen.

Hinweise auf die unvermeidliche Abnahme der nützlichen Vogelarten, die durch das Niederwerfen des gesamten Baum- und Buschbestandes ihrer Wohnsitze beraubt werden, halfen nichts und fruchten auch jetzt nur spärlich. Die vorausgesagte gefährliche Vermehrung des Ungeziefers glaubte man nicht oder hoffte, ihr in anderer Weise zu begegnen. Wer es sich mit manchen Landwirten nicht ganz verderben wollte, mußte schließlich diese Bestrebungen ruhen lassen, weil er nirgends Entgegenkommen oder Unterstützung fand. Einige der einteilenden Verkoppelungs-Landmesser versuchten es wohl gele-

gentlich mit halber List oder mit der vollendeten Tatsache; indessen, sie sind auch damit nicht weit gekommen, denn die sprichwörtliche Bauernschlauheit hält scharfe Wacht."

### 1.3 Wasserwirtschaftliche Folgen der landschaftlichen "Verödung"

Neben anderen Folgewirkungen der veränderten Nutzungsansprüche an die Landschaft (z.B. "Abwanderung der Dorfjugend nach den Städten" wegen nicht mehr vorhandener "Heimatverbundenheit") sieht Hempel vor allem negative Konsequenzen für den Wasserhaushalt:

"Die immer mehr in Erscheinung tretende gefährliche Wasserverarmung unseres Landes ist zweifellos gleichfalls eine Folge jener bedauerlichen Zeitrichtung im vorigen Jahrhundert. Vielleicht werden wir gerade diesen Sündenfall am allermeisten büßen müssen, wenn nicht bald eine grundlegende Änderung angestrebt wird. Es waren aus früherer Zeit, zum Teil noch aus dem Mittelalter, als die Mönche die Kultur in die Lande trugen, unzählige Teiche vorhanden, die vielfach vorzüglich bewirtschaftet wurden. Sie sind fast restlos trocken gelegt, um Wiesen und Land zu gewinnen. Ebenso sind die meisten Moor- und Sumpfstellen beseitigt. Tausende von Quellen sind entweder ganz zugeworfen oder dräniert und verdreckt. Ihre fröhlichen Rinnsale sind eingeebnet. In den Gräben und Bächen wurden alle Hindernisse und Krümmungen weggeräumt, die benarbteten Anger wurden umgebrochen. Nun läuft das Wasser, was es kann, ohne Zaum und Zügel, aber auch bis zum letzten Tropfen ab, bis sozusagen völlige Blutleere eintritt. Bis zu einem gewissen Grade mußte allerdings zum Nutzen der Bodenkultur dem Wasser ein freier Lauf gegeben werden, das ist gar kein Zweifel. Der Irrtum, die gefährliche Übertreibung liegt nur darin, daß einmal zuviel Land unter den Pflug genommen, also die Ackerwirtschaft zu sehr begünstigt ist, andererseits, daß gar keine neuen Wassersammler angelegt wurden. Manche der abgelassenen Teichstellen zeigen noch heute trotz reichlich aufgewendeter Kosten kein gutes Kulturland. Wir hätten wahrscheinlich wirtschaftlich ebensoviel oder mehr erreicht, wenn ein Teil dieser alten Wassersammler in verbesserter Form bestehen geblieben wäre, und wenn wir als Ersatz für die aufgelassenen Wasserstellen neue Teiche mit größeren Stautiefen auf den ausgesprochenen Ödlandstellen errichtet hätten. Man hätte es in der Hand gehabt, diese Stauteiche zweckmäßig und außerordentlich billig herzustellen, da der erforderliche Grund und Boden sowieso den Gemeinden gehörte und vielfach kaum die teuren Kulturkosten lohnte. Unfruchtbar brauchten sie keineswegs zu sein. Sie konnten unmittelbar der Fischzucht, der Korbweidenpflanzung und zum Teil auch einer einschürigen Wiesennutzung dienen und wären heute nicht nur ein vorzüglicher Schmuck der Landschaft, sondern ein wertvoller Gemeindebesitz. Daneben aber hätten sie in ihrer Summe einen nicht zu unterschätzenden Wasserverschluß für die Zeiten der Sommerdürre geboten und einen wenigstens teilweisen Ausgleich für die nun einmal unvermeidliche schärfere Trockenlegung der Ackerflächen. Ihr unmittelbarer Nutzen würde sich in einer Belebung der Taubildung, in einer Ergänzung des Grundwassers bemerkbar machen. Sie wären zudem die gegebenen Tränkstellen für Vieh und Vögel und würden vielleicht in neuerer Zeit auch für eine teilweise Ackerbespritzung nutzbar gemacht werden können.

- Die alten Mönche waren in ihrer Behaglichkeit doch recht kluge Leute! So aber wurde der Landmann aus ursprünglich richtigem Antrieb, aber ungewarnt und in Unkenntnis des kommenden gefährlichen Rückschlags nicht nur baumfeindlich, sondern ebensowohl, wenn nicht noch mehr auch wasserfeindlich - fast wasserscheu.

Bedauerlich ist es, daß die verbleibenden Wälder mehr als dienlich fast zu gleicher Zeit aus Laub- in Nadelholzbestände umgewandelt wurden, die eine erhebliche geringere Fähigkeit der Wasserrückhaltung besitzen.

War es zu verwundern, daß bei einer so gestimmten Zeitrichtung auch die Grabenanlagen sowohl der offenen Felder als auch der Forsten lediglich den schnellsten und restlosesten Wasserabfluß ins Auge faßten? Flachfließende Hanggräben oder Staustrecken wagte kein Techniker mehr in Vorschlag zu bringen. Die sich dennoch dafür einsetzten, blieben völlig ungehört. Die Grabennetze bilden jetzt im Verein mit der Dränierung der Äcker einerseits und den straffen Bachregulierungen andererseits leider ein einziges weitverzweigtes, alles erfassendes Auslaugsystem allerersten Ranges. Es fragt sich immerhin, wie lange wir dieses System der Verarmung, der sozusagen organisierten Erschöpfung der Bodenkraft ohne eine dauernde Schädigung der Landeskultur noch bestehen lassen dürfen... Nirgends kann der Regentropfen mehr haften, soweit er nicht unmittelbar von der Bodenkrume und den Kulturpflanzen selbst aufgesogen wird. Die letzteren entnehmen schließlich zur Befriedigung ihres Wachstums gewaltige Feuchtigkeitsmengen aus den erreichbaren Grundwasserbeständen, die sie in schwüler Sommerhitze wieder ausdunsten. Zunehmende Gewitter und Wolkenbrüche, Erschöpfung des Grundwassers sind Folgen davon; Abschwemmung der ungeschützten Hangflächen, Verschwemmung der hochkultivierten Unterfelder, der Wege, Durchlässe und zum Teil der Hofstellen, Überlastung der Flüsse und steigende Hochwassergefahren sind die augenfälligen Nebenerscheinungen.

Man darf sich als sorgender Volkswirt wohl fragen, wie dem ohne Zurückschraubung der Landeskultur endlich zu begegnen sein wird, um für die Zukunft das schlimmste zu verhüten. Denn wenn wir mit Pflug oder Kunstdünger den letzten Quadratmeter Land eroberten und hätten keinen einigermaßen geregelten Kreislauf des Wassers mehr, so ist alle unsere Mühe umsonst, und wir müssen am letzten Ende wirtschaftlich verarmen!"

## **2. Ansatzpunkte zur "Wiederherstellung der landschaftlichen Anmut"**

Nach dieser mit geradezu missionarischem Eifer speziell an die Adresse der (norddeutschen) Bauern gerichteten "Moralpredigt" geht der Autor im zweiten Teil des Büchleins der Frage nach, wie die kritisierten mißlichen Verhältnisse zu verändern sind. Hierfür sieht er hauptsächlich folgende Ansatzpunkte:

### **2.1 Landnutzung nicht nur nach "ökonomischen Aspekten"**

Verschiedentlich bringt Hempel seine Verwunderung und sein Unverständnis

zum Ausdruck über die Schnelligkeit des eingetretenen Wertewandels im Zuge der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen um die Jahrhundertwende. Auf die Landwirtschaft bezogen fordert er die Abkehr von ackerbaulichen Monokulturen. Er verteufelt nicht die Intensität der Ackerwirtschaft an sich, sondern bemängelt die fehlende Nutzungsartenvielfalt als Hauptgrund für die "Verödung" der Landschaft. Um hierzu geeignetere Wirtschaftsweisen durchzusetzen, sieht er die Information und intensive Aufklärung der Landwirte in einer "konzertierten Aktion", wie wir heute sagen würden, als Voraussetzung und Hauptaufgabe an:

"Mit der Vielgestalt und mit dem sorglichen besseren Verständnis überhaupt wird auch die vermißte Anmut wiederkehren. Hierfür muß aber im Volke von unten herauf Stimmung gemacht und die richtige Erkenntnis erweckt werden. Den bloßen "Spekulanten" aber, denen nichts heilig zu sein pflegt, den sinnlosen Naturverderbern, sollte mit allen Mitteln der Gesetzgebung und vorsorgender Verwaltungsanordnungen das Handwerk gelegt werden. Dem schwankenden Unverstande, der sich häufig des angerichteten Schadens gar nicht bewußt ist, müßten wohlunterrichtete, leicht erreichbare und miteinander verbundene Auskunftsstellen, z.B. bei den Ortsgeistlichen, geeigneten Lehrern, den landwirtschaftlichen Vereinen und Winterschulen, den Oberförstern usw., zur Seite gestellt werden. Auch die landwirtschaftlichen Wanderlehrer würden sich der Sache anzunehmen haben.

Hier liegt offenbar das eigentlichste große und unmittelbare Arbeitsfeld der Naturdenkmal- und Vorgeschutzvereine, der Heimatbünde usw. Sie können ganz außerordentlich viel Gutes schaffen, wenn sie zugleich die wiederkehrenden Verdächtigungen einzelner Beamtschaften, z.B. der Verkoppelungslandmesser, zurückdrängen. Gerade dieser ausführenden Beamten, die so lange ohne Schutz und Hilfe zwischen den Parteien standen, sollten sich die genannten Vereine mit dem größten Nachdruck annehmen und sie so zu ihren wirksamsten Pionieren machen."

## 2.2 Verbindung "ökonomischer" und "ökologischer" Ziele in Bodenordnungsverfahren (Verkoppelungen)

In dem aufgrund der genannten Entwicklungen überall stark wachsenden Ruf nach "Neueinrichtungen der Feldmarken durch Zusammenlegung (Verkoppelung)" sieht der Autor die Chance, über die Aufklärung der Landbevölkerung hinaus durch behördliche Leitung und "Druck" Veränderungen im gewünschten Sinne zu erreichen:

"Sorgen wir nunmehr, daß bei den bevorstehenden ferneren Veränderungen und Umwälzungen die landschaftliche Anmut, die Eigenart der Gegenden und das Heimatgefühl der darin wohnenden Menschen nicht immer wieder von neuem verletzt, sondern in ihren natürlichen Rechten wieder eingesetzt werden und auch der nützlichen Tierwelt der gebührende Platz vergönnt wird. Allerdings nur von solchen Berufenen, die genau wissen, welche Eingriffe und Anlagen zum Zwecke einer praktischen Neueinrichtung der Felder für den heutigen Landwirtschaftsbetrieb unumgänglich sind, und die andererseits

sich den richtigen Sinn für natürliche Schönheit, für die rechte Heimatfreudigkeit bewahrt haben, auch genau verstehen, wie sich beides ohne Schaden des einen und mit angängiger Beschränkung des anderen verbinden läßt. Warnen möchte ich vor einem einseitigen theoretischen Doktrinarismus, der nur Forderungen stellt, ohne anzugeben, wie sie von Fall zu Fall verwirklicht werden können."

Sein weiterer Vorschlag zur praktischen Umsetzung seiner Ideen lehnt sich stark an, an heutige Verfahrensvorgänge im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem 1976 novellierten Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). So könnten seine nachfolgenden Überlegungen durchaus Eingang gefunden haben in die Bestimmungen des § 38 bzw. auch § 41 FlurbG:

"Ich möchte für zweckmäßig halten, sobald als möglich die Führer der Heimatbund- und Naturdenkmalvereine sowie geeignete Vertreter der Auseinandersetzungsbehörden, ihre Kommissare und Einteilungs-Landmesser, der Meliorations- und Wegebauämter, der Forstverwaltung und der Landwirtschaft... zu einer gemeinsamen Beratung zusammenzurufen, um bestimmte praktische Grundsätze festzustellen, nach denen in Zukunft bei allen örtlichen Veränderungen und Neueinrichtungen in den Forsten- und Feldmarken zu verfahren ist, namentlich im Umlegungs- und Meliorationsverfahren, bei den Dorfeinrichtungen, den Bach- und Flußregulierungen und Wegebauten, bei der Kolonisierung der Moore und Heiden, bei dem Holzabtrieb sowie den Wege- und Grabeneinrichtungen in den Forsten. Die Grundsätze brauchen durchaus nicht ins einzelne zu gehen, sondern nur die allgemeinen Richtlinien festzulegen, von denen in jedem Einzelfalle auszugehen ist."

### 2.3 Planungsgrundsätze und -qualität bei Neuordnungsmaßnahmen

An die Adresse der heute als "Träger öffentlicher Belange" bezeichneten Institutionen einschließlich der mit Bodenordnung (Verkoppelung) befaßten Behörden und Beamten gerichtet, gibt der Autor Ratschläge zu der "Kunst, mit der man bei Feldmarkumlegungen und Ortschaftserweiterungen, aber auch bei Straßen-, Bahn- und Wasserbauten sehr wohl das Abstoßende vermeiden und doch das Nützliche in dem erforderlichen Maße erreichen kann."

Hierzu formuliert er besonders für den Bodenordnungsfachleute folgende Planungsgrundsätze:

- a) "Zunächst, nie mehr herunterhauen und zerstören lassen, als unbedingt notwendig ist. Das gilt sowohl vom Projektieren als auch vom Ausführen. Man bedenke, daß kaum jemals ein von zwei verschiedenen Technikern unabhängig voneinander verfaßter und abgesteckter Entwurf in seinem gesamten Verlaufe genau gleich ausfallen wird. Das zeigt deutlich, daß man es immer in der Hand hat, gewisse Punkte des Geländes etwas anders zu nehmen und zu behandeln, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Es wird sich also in vielen Fällen machen lassen, gewisse erhaltenswerte Stellen, z.B. Baumgruppen, Quellen, erratische Blöcke, bemerkenswerte Klippen, Standorte besonderer Pflanzen, historische Plätze usw. zu

schonen und sie so an die Wege und Gräben oder Grenzen heranzubringen, daß sie der neuen Wirtschaftseinrichtung nicht schaden".

- b) "Ferner soll man nicht ohne Not der Geländegestaltung mit den Neuanlagen einen wirklichen Zwang antun. Auch hier gilt das vorhin zur Begründung Gesagte. Man muß nicht zu viel Gewicht legen auf längere gerade Wege und Gräben. Für die Planeinteilungen sind Geradelegungen meistens nur auf kürzere Erstreckung nötig; für die Fahrabkürzung sind geringe, rückkehrende Schwingungen der Wegeführung durchaus unbedenklich, für die Wasserführung ist eine zu große Längenabkürzung durch gänzliche Geradelegung oftmals sogar schädlich."
- c) "Auf alle Fälle ist für sofortige geeignete Neuanpflanzungen zu sorgen, die von vornherein auch in den Kostenvoranschlag der Bauten und Einrichtungen mit aufzunehmen sind. Zur Zeit wird man allerdings in manchen Gegenden noch mit einem ausgesprochenen Widerstand der Landbesitzer gegen alle Bäume an Wegen und Gräben rechnen müssen. Das sollte aber nicht abhalten, mit Nachdruck darauf zu dringen und nötigenfalls die öffentliche Meinung zu Hilfe zu rufen. In ärmeren Gegenden ist es zweckmäßig, auch für erleichternde Zuschüsse aus bereitstehenden Hilfsfonds zu sorgen" (Vgl. hierzu heute: Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung").
- d) "Bei der Ausführung solcher Pflanzungen darf dann aber nicht mechanisch, sondern muß vielmehr mit einem bewußten und liebevollen Kunstverständnis vorgegangen werden. Praktisch ist es, die Wegestrecken in den Ackergewannen so zu wählen, daß die Baumschatten in der längeren Tageszeit auf die Wegeflächen fallen, also an den ostwestlich ziehenden Wegen die Südseite, an den nordsüdlich ziehenden die Ostseite zu bepflanzen. Man wird dementsprechend bei den schärferen Biegungen die Anlage der Pflanzseite wechseln. Bei breiteren Wegen, die einen Graben neben sich haben, braucht man weniger bedenklich zu sein. Bei geschickter und vorausschauender Anordnung wird es immerhin möglich sein, angenehm wechselnde Baumlinien in das Gelände einzuschmiegen".
- e) "Es dürfen aber nicht immer nur Obstbäume sein, die man pflanzt, sondern zum Teil auch Laubbäume. Richtig verteilt, können gerade diese dem Landschaftsbilde einen ganz hervorragenden Reiz verleihen, ohne der Landwirtschaft nennenswerte Hindernisse zu bereiten. Z.B. da, wo mehrere mit Obstbäumen bepflanzte Wegestrecken sich wie zufällig treffen, sollte man nicht versäumen, einige höher strebende Laubbäume so hinzustellen, daß der Schatten in der Hauptsache auf die Fläche des Wegetreffpunktes fällt. Ebenso vielleicht einen solchen Baum in dem schärferen Knickpunkte zweier Obstbaumreihen. Die Tiefstellen der breiteren Wege, da, wo sie mit einem Graben kreuzen, ebenso die Hochstellen, wo der Weg sich über oder um eine Bodenwelle schwingt, sollten immer mit einigen schönen Baumgruppen besonders betont werden, zwischen denen die niedrigeren Obstbaumreihen ggf. ein verbindendes Band ziehen. Gräben und Wege in den Wiesen könnten grundsätzlich ganz oder wenigstens abwechselnd Laubbäume neben sich haben, da hier der entstehende Schat-

ten nicht wesentlich schädlich wirken kann, wenn nur die Luft frei unter den Bäumen hindurchstreicht."

- f) "Im Berg- und Hügelland gibt es immer einige verlorene, schlechte Ecken oder Stellen an den Hängen oder in den Wege- oder Grabenzusammenstößen. Sie sollten grundsätzlich von der Privatverteilung ausgeschlossen und mit Buschwerk bepflanzt werden. Wünschenswert und unbedenklich ist es, einige der häufig vorhandenen Stufenraine der stärkeren Hänge im Wegeprojekte und durch die Planeinteilung mitsamt ihrem Buschbestand für später zu erhalten und zu ergänzen. Ebenso die größeren bebuschten sog. Wasserrisse. - Ich weiß sehr wohl, daß es nicht leicht ist, solche durchgreifenden Bepflanzungen der Anlagen in den Feldmarken durchzusetzen. Aber gerade hierauf ist ein besonderes Gewicht zu legen, wenn überhaupt eine Besserung des Landschaftsbildes erreicht werden soll. Hält man übrigen streng auf solche Neuanpflanzungen, so wird sehr bald auch der Sinn für die Erhaltung und Schonung schon bestehender Baumgruppen gestärkt werden."
- g) "Auch bei den Wiesenmeliorationen und Bachregulierungen sind erhebliche Zugeständnisse an eine angemessene Landschaftsverschönerung zu machen. Es erscheint nicht durchaus geboten, die Bach- und Flußbetten auf lange Erstreckungen kerzengerade zu legen. Nicht zur Umgehung von Hindernissen, auch sonst muß auf eine leichte Biegung gehalten werden. Ebenso empfiehlt es sich, zu große Kahllegungen des ganzen Meliorationsgebietes zu vermeiden. Es genügt dazu, hin und wieder einen Baum oder Busch an richtiger Stelle stehen zu lassen, den neuen Wasserlauf an einigen Stellen, namentlich an den Brücken und Stauwerken zu bepflanzen und auch auf den querziehenden Plangrenzen je zwei bis drei Kopfweiden so zu setzen, daß in der Längsrichtung durch das Tal gesehen, dem Auge ein kulissenartiges, abwechslungsvolles Bild erscheint. Unbedingt zu vermeiden ist aber ein zu starkes Niederhauen von Baum und Busch schon bei den Vorarbeiten zum Meliorationsprojekt."
- h) "Bei den Grundstückszusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen ist mehr als bisher darauf zu halten, daß die Richtung der Plangrenzen in den verschiedenen Wannen verschiedentlich wechselt."
- i) "Die Forstverwaltung könnte viel zur Verschönerung der Landschaft und auch zur Vermehrung der Vogelwelt beitragen, wenn sie ihren Wirtschaftsbetrieb mehr darauf einrichtete. Zwar die Grenzbegradigungen an den Waldsäumen gegen die Feldmarken sind ihr vielfach bei den Verkoppelungen aufgezwungen. Aber sie kann sie zum Teil unschädlich machen, wenn sie gelegentlich an den Waldrändern einige Wiesenstellen liegen läßt, die sich gut verwerten lassen, und wenn sie nicht all zu regelmäßige "Mäntel" pflanzt. Auch eine gewisse Mischung der Bestände... müßte sich wohl erreichen lassen. Sie wäre auch wegen der Wasserhaltung zweckmäßig und würde vor allem der Vogelwelt nutzen. Meine seit längerem gemachten Beobachtungen gehen dahin, daß in den hochstämmigen, ungemischten Tannenbeständen kaum ein Vogel zu sehen und zu hören ist. Es herrscht da ein wirkliches "Schweigen im Walde"."

Das Büchlein schließt mit der nochmaligen "Mahnung" und Aufforderung des Autors, "daß wir nach völliger Klarstellung der zugrundeliegenden Verhältnisse durch einmütiges Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen und durch Schaffung einer unerschrockenen öffentlichen Meinung aus dem augenblicklichen traurigen Verfall mit der Zeit wieder herauskommen können und müssen."

Das zweite, eingangs genannte Buch, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll, gibt einen vom Verfasser im Frühjahr 1912 in Dresden vor dem "Hauptverein des Sächsischen Heimatschutzes und dem Dürerbund" gehaltenen Vortrag wieder und vertieft vorstehend wiedergegebene Aussagen. Hempel geht auch dabei wieder und besonders ein auf die bodenordnerischen Umsetzungsmöglichkeiten "schönheitlicher Forderungen" neben der "technischen Planeinrichtung". Er verdeutlicht dies am Beispiel der 1913 durchgeführten Feldbereinigung Alsfeld im damaligen Großherzogtum Hessen-Darmstadt, bei der erstmals eine aus den Reihen der beteiligten Landwirte gewählte "Schönheitskommission" auf die "mögliche Erhaltung der landschaftlichen Schönheit" hinwirken sollte.

Schlußbemerkung und Erkenntnis des heutigen, mit ländlicher Bodenordnung berufsmäßig befaßten Lesers der beiden zitierten Büchlein: In fast hundert Jahren Bodenordnung haben sich deren Aufgaben und Ziele - natürlich in Anpassung an die jeweiligen gesamtgesellschaftlichen und flurbereinigungsrechtlichen Rahmenbedingungen - nicht grundlegend geändert. Die Probleme sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Es war alles schon mal da: quod erat demonstrandum.

### Ländliche Bodenordnung zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft - heute und morgen -

von Ministerialdirigent Felix Zillien, Mainz \*)

#### Vorbemerkung

Das mir gestellte Thema, wie mit Hilfe der ländlichen Bodenordnung der Strukturwandel in der Landwirtschaft heute und morgen unterstützt werden kann, erfordert zunächst einen Rückblick auf die vergangenen rund vier Jahrzehnte, während der sich der landwirtschaftliche Strukturwandel sehr deutlich vollzogen hat. Es wird die Aufgabe sein, aus dieser Entwicklung, die sich nach derzeitigen Prognosen künftig noch beschleunigt fortsetzen wird, mögliche Ansätze für eine gegenwartsbezogene und zukunftsorientierte Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes für "heute" und "morgen" auszuloten. Dabei hat auch die ländliche Bodenordnung ihren fachbezogenen Beitrag zu leisten.

-----  
(Referat bei der Jahresversammlung der Landesvereinigung der Verwaltungsbeamten und -angestellten der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz am 28.09.1990 in Halsenbach-Ehr)

## 1. Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Wie sich in Rheinland Pfalz die landwirtschaftliche Nutzfläche in den zurückliegenden 40 Jahren entwickelt hat, zeigt nachfolgende Übersicht aufgrund der Bodennutzungserhebungen:

	1950	1989	Differenz
	ha (v.H.)	ha (v.H.)	ha (v.H.)
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	953.054 (100)	716.500 (75,2)	- 236.554 (- 24,8)
Dauergrünland	261.537 (100)	218.247 (83,4)	- 43.290 (- 16,6)
Ackerland	616.126 (100)	422.996 (68,7)	- 193.130 (- 31,3)
Rebland	41.232 (100)	67.000 (162,5)	+ 25.776 (+ 62,5)

(In den Flächenangaben sind nicht die der Haus- und Nutzgärten, der Obstanlagen und Baumschulen enthalten)..

Der Rückgang der landwirtschaftlich genutzten Fläche hängt im wesentlichen mit dem gestiegenen Bedarf an regionalen und überregionalen, flächenbeanspruchenden Maßnahmen zusammen (z.B. Ausweisung von Flächen für Wohn-, Gewerbe- und Industriezwecke, Straßenbau). Es spielen dabei jedoch auch strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft eine Rolle.

Bei einem Vergleich der Nutzflächenentwicklung zeigt sich, daß zwischen 1950 und 1989 die landwirtschaftlich genutzte Fläche annähernd um 25% abgenommen hat, wobei auffällt, daß sich das Dauergrünland nur um rd. 16%, dagegen das Ackerland um rd. 31% verringerte, während das Rebland um über 62% zugenommen hat.

## 2. Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Geradezu dramatisch hat sich während des Zeitraumes der vergangenen vier Jahrzehnte die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz reduziert, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

1950 (Zahl u. v.H.)	1989	Differenz
211.017 (100)	57.683 (27,3)	-153.334 (- 72,7)

Neben diesem sehr starken Rückgang von über 153.000 Betrieben ist die Entwicklung der Betriebe nach Größenordnungen aufschlußreich:

	1950	1989	Differenz (%)
bis 10 ha	194.718	28.816	- 165.902 (- 85,0)
10 - 20 ha	13.795	8.374	- 5.421 (- 39,3)
20 - 30 ha	1.578	4.708	+ 3.130 (+ 198,3)
30 - 50 ha	616	4.587	+ 3.971 (+ 644,0)
über 50 ha	310	2.570	+ 2.260 (+ 729,0)

Besonders auffallend ist der Rückgang der Betriebe bis zur Größe von 10 ha (- 85%) und die Zunahme der Betriebe in der Größenordnung ab 20 ha, insbesondere aber über 30 ha und mehr von rd. 644 bzw. rd. 729%.

Es läßt sich somit feststellen, daß in den letzten 40 Jahren die landwirtschaftlichen Betriebe bis zur Größe von 20 ha um 171.323 abgenommen und die Betriebe über 20 ha um 9.361 zugenommen haben, was dazu geführt hat, daß die durchschnittliche Betriebsgröße zwischen 1950 und 1989 von rd. 4,2 ha auf rd. 14,5 ha angestiegen ist, wobei jedoch anzumerken ist, daß derartige Durchschnittsangaben nur als allgemeiner Trend gewertet werden können. Aufschlußreicher wären hierzu regionale Einzeluntersuchungen, die im Rahmen dieses Kurzreferates unterbleiben müssen.

### 3. Entwicklung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

Die aufgezeigte Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die der landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsgrößenklassen ging einher mit einer ebenso ausgeprägten Veränderung beim Arbeitskräftebesatz in der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft, wie aus folgender Übersicht entnommen werden kann:

Arbeitskräfte	1949 (v.H.)	1988 (v.H.)	Differenz
Insgesamt	436.100 (100)	102.800 (23,6)	- 333.300 (- 76,4)
Davon vollbeschäftigt	391.500 (100)	57.300 (14,6)	- 334.200 (- 85,4)

Davon familienfremde Kräfte	80.900 (100)	25.500 (31,5)	- 55.400 (- 68,5)
Ständige fremde Kräfte	46.100 (100)	6.200 (13,4)	- 39.900 (- 86,6)

Vorgenannte statistische Kenndaten bedürfen noch einer Analyse im Sinne einer besonderen Problemdarstellung: Von den rd. 58.000 landwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz des Jahres 1989 werden etwa 40.800 (70%) von Betriebsleitern bewirtschaftet, die 45 Jahre und älter sind. Bei diesen 40.800 Betrieben ist nach heutigem Kenntnisstand lediglich in etwa 11.500 Betrieben die Hofnachfolge gesichert. Bei weiteren rd. 29.000 Betrieben gibt es voraussichtlich keinen Hofnachfolger, so daß die Weiterführung ungewiß ist. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, daß im Schuljahr 1988/89 nur noch 826 Berufsschüler und 603 Fachschüler in der landwirtschaftlichen/weinbaulichen Ausbildung gewesen sind, mit der Maßgabe, daß die Entwicklung weiterhin rückläufig ist. Es muß hieraus der realistische Schluß gezogen werden, daß an bestimmten Orten des Landes landwirtschaftliche Schulen ihren Dienst zwangsläufig einstellen müssen.

#### 4. Sonstige strukturelle Veränderungen

Im Rahmen des Strukturwandels in der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft sind schließlich auch die Entwicklungen im Weinbau und bei den Pachtflächenanteilen interessant und aufschlußreich.

Im Jahre 1964 gab es in Rheinland-Pfalz 64.951 Betriebe mit Weinbau, die damals insgesamt 48.196 ha bestockte Rebfläche bewirtschafteten, und zwar mit einer durchschnittlichen Betriebsrebfläche von 0,74 ha. Die Zahl der Weinbaubetriebe ist inzwischen auf unter 25.000 zurückgegangen, während allerdings die bestockte Rebfläche auf rd. 64.000 ha zugenommen hat, so daß die durchschnittliche Betriebsrebfläche auf rd. 2,5 ha angestiegen ist. Es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden, ob die deutliche Zunahme der Rebfläche weinbaupolitisch sinnvoll gewesen ist; angesichts der bekannten Probleme im deutschen Weinbau sind erhebliche Zweifel anzumelden!

Nicht zuletzt sind im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen auch die Pachtflächenanteile von Bedeutung, die sich in den letzten Jahren ständig erhöht haben. Während im Jahre 1960 nur rd 27% (261.659 ha) der damaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche (969.933 ha) gepachtet waren, stieg der Pachtflächenanteil im Jahr 1987 auf durchschnittlich 49% (350.300 ha von zusammen 720.285 ha gesamter LN des Landes). Dabei ist auffallend, daß sich die Pachtflächenanteile in den einzelnen Betriebsgrößenklassen unterschiedlich entwickelt haben:

	1971 (in v.H.)	1985 (in v.H.)
bis 10 ha	20,3	19,6
10 - 20 ha	41,5	43,0
20 - 30 ha	45,4	49,8
30 - 50 ha	46,7	54,2
über 50 ha	49,4	59,4

Bei den Betrieben über 50 ha hat sich somit zum Zeitpunkt der Vergleichsjahre 1971 und 1985 der Pachtflächenanteil um rd. 10% erhöht. Diese Tendenz hat sich zwischenzeitlich fortgesetzt, mit dem Ergebnis, daß es vor allem in den Mittelgebirgslagen bereits Betriebe mit Größen von 120 bis 170 ha gibt, die weit über 70% Pachtflächen bewirtschaften.

##### 5. Folgen für die ländliche Bodenordnung

Vor dem Hintergrund des skizzierten Strukturwandels in der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft, der unter Berücksichtigung regionalspezifischer Gegebenheiten im übrigen bundesweit vergleichbar verläuft, ist es zwangsläufig, daß sich auch die Flurbereinigung als Instrument der ländlichen Bodenordnung seit Jahren im Umbruch befindet. Die Ziele, Werte und Gewichte ihrer Tätigkeit haben sich in den vergangenen Jahren verändert und werden sich auch künftig verändern, weil infolge des ausgeprägten Strukturwandels die Landwirtschaft nur noch einer von vielen Funktionsträgern im ländlichen Raum darstellt. Durch den Strukturwandel mit der deutlichen Abnahme landwirtschaftlicher Betriebe und der dramatischen quantitativen Reduzierung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Arbeitskräfte haben sich auch die Adressaten für das Dienstleistungsangebot der Flurbereinigung im agrarischen Bereich sehr deutlich verringert. Die Flurbereinigungsverwaltung steht schon lange nicht mehr nur den Landwirten mit ihrer bodenordnenden Tätigkeit zur Verfügung, sondern sie muß einer Vielzahl anderer Ansprechpartner gerecht werden. Von dorthier ist es nicht mehr möglich, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nur allein auf die Belange der Landwirtschaft oder auf den Ausgleich mit ihr zu beschränken.

Es geht deshalb "heute" und "morgen" vielmehr darum, beim Vollzug der ländlichen Bodenordnung den ländlichen Raum ganzheitlich zu beurteilen und weiter zu entwickeln. Dies ist ein längerer Entwicklungsvorgang, der sich nicht kurzfristig meistern läßt. Ungeduldige, aktionistische und vordergründige "geschäftige Betriebsamkeiten" sind dabei fehl am Platz! Bei aller Überzeugung von der Bedeutung ländlicher Bodenordnung ist der Blick für die Realität geboten, daß ein agrarstruktureller Wandel in der Dimension der letzten 4 Jahrzehnte von einem sektoralen Instrument, wie es die Bodenordnung ist oder auch nur sein kann, nicht entscheidend gesteuert werden kann. Hierfür sind vielmehr allgemeine agrarpolitische und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen wegbestimmend.

Selbstverständlich ist und bleibt es die Aufgabe der Bodenordnung vom gesetzlichen Auftrag her, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, aber ihre Bedeutung im Bereich der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der flächendeckenden Landentwicklung wird voraussichtlich weiterhin zunehmen. Bei dieser auf Zukunft ausgerichteten Entwicklungsmaßnahme muß die Bodenordnung die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen ihrer Möglichkeit und in ihrer Einbettung in veränderte agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen so verbessern helfen, daß jeder beteiligte Land- und Forstwirt sowie Winzer einen Platz in dem der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Weinbau vorgegebenen und verbleibenden Rahmen finden kann.

Es läßt sich indessen nicht leugnen, daß die Flurbereinigung ihr einheitlich landwirtschaftlich geprägtes Profil im Wandel der vergangenen Jahre und Jahrzehnte verloren hat. Ihr Aufgabenprofil ist vielgestaltiger geworden, so daß es unvermeidbar ist, daß die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nach ihrer

- \* Zielsetzung
- \* Verfahrensgröße
- \* Verfahrensart
- \* Verfahrensdauer
- \* Kostenhöhe und
- \* Finanzierung

immer differenzierter geworden sind und künftig werden.

Das bedeutet andererseits, daß auch die Anforderungen an die Flurbereinigungsverwaltungen vielschichtiger geworden sind und sich daher die Mitarbeiter dieser Verwaltung aus- und fortbildungsmäßig darauf einstellen müssen. Es ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe der Verwaltung, den Mitarbeitern im Rahmen gegebener Möglichkeiten das gebotene Fachwissen innerhalb der Aus- und Fortbildung zu bieten und zu vermitteln.

## 6. Unterstützung des Strukturwandels durch Bodenordnung

Die ländliche Bodenordnung muß sich bei all ihrer Vielgestaltigkeit mit breitgefächertem Dienstleistungsangebot "heute" und "morgen" auf den jeweiligen Einzelfall, den es bei Abwägung unterschiedlicher Interessen und Zielsetzungen zu diagnostizieren gilt, konzentrieren. Dies bedeutet, daß Prioritäten gesetzt werden müssen, die sich ihrerseits an der Bedeutung der jeweiligen Aufgabenstellung und der verfügbaren Arbeitskapazität orientieren müssen.

Soweit es um die Unterstützung des landwirtschaftlichen Strukturwandels durch die Bodenordnung als eine sektorale Strukturhilfe im Rahmen der umfassenden Agrarstrukturpolitik geht und in diesem Rahmen einmal von Spezialverfahren zur Unterstützung von Planungen Dritter (z.B. bei vereinfachten Verfahren nach § 86 FlurbG oder Unternehmensflurbereinigungen nach §§ 87 ff. FlurbG) sowie der Weinbergsflurbereinigung als klassisches

Ordnungsinstrument der langlebigen Sonderkultur "Rebe" abgesehen werden soll, wird es darauf ankommen, der Schnelligkeit des agrarischen Strukturwandels mit möglichst schnellwirkenden Hilfen unterstützend zu begegnen, um mit der notwendigen Hilfe nicht zu spät zu kommen.

Schnellwirkende Hilfen und Unterstützungen durch Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG lassen sich ohne Anspruch auf Vollständigkeit etwa nach folgenden Kriterien ausrichten:

- \* Kurzfristige Vorlaufphase für eine Bodenordnungsmaßnahme
- \* schnelle Herbeiführung der Akzeptanz der Beteiligten
- \* überschaubare Verfahrensgebietsgröße
- \* geringer Regelungsbedarf, geringer Verwaltungsaufwand
- \* maßvolle Ausbaumaßnahmen, niedrige Kosten
- \* Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft
- \* kurze Verfahrensdauer mit schneller Erreichung des agrarstrukturellen Zieles
- \* baldmöglichster Abschluß der Maßnahme zur Freisetzung von Arbeitskräften für die Inangriffnahme weiterer Verfahren.

Grundvoraussetzung für schnelles Verwaltungshandeln ist dabei eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Landeskulturverwaltung und die Beendigung bisheriger Verunsicherung im Rahmen von Bestrebungen anstehender Verwaltungsreformen!

Sofern diese Kriterien zutreffend sind, müßte als schnellwirkende Bodenordnungsmaßnahme der freiwillige Landtausch an erster Stelle stehen und das umfassende "klassische" Flurbereinigungsverfahren als letzte Hilfsmöglichkeit in Betracht kommen. Dazwischen gibt es selbstverständlich Übergangsbereiche und Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Hilfsinstrumente und Verfahrensarten. Solche Überlegungen sind auch im Zusammenhang mit dem zu Beginn des Jahres zum Vollzug freigegebenen Arbeitsprogramm Landentwicklung - Flurbereinigung 1990/94 angestellt worden, mit dem Ziel, daß mittelfristig möglichst "einfache", kostengünstige, landschaftsschonende und schnellwirkende Bodenordnungsverfahren eingeleitet werden sollen. Hierbei ist davon ausgegangen worden, daß nicht zuletzt mit Hilfe von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren - möglichst unter Einsatz neu zu bildender Arbeitsgruppen - dem schnellen Strukturwandel erfolgreich begegnet werden kann, obgleich jeder Sachkenner weiß, daß an solche Zusammenlegungsverfahren inzwischen auch höhere administrative/behördliche Anforderungen als vor beispielsweise 25 Jahren gestellt werden, so daß die schnelle Wirksamkeit dieser Verfahrensart zeitliche Einbußen erfahren kann.

Bei der Frage, wie mit der ländlichen Bodenordnung der Strukturwandel unterstützt werden soll/kann, wird es von zunehmender Wichtigkeit, daß die Kulturämter sich möglichst eng mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer), den Staatlichen Beratungs- und Weiterbildungsstellen, den örtlichen Vertretern der Bauernvereine und den Gemeinden über die jeweils zweckmäßigste Hilfsmöglichkeit abstimmen. Dabei muß ein breiter Konsens und - soweit es die Verhältnisse gestatten - ein

weitgehender Verzicht auf zeitaufwendige und unnötige Vorplanungen angestrebt werden, um auf diesem Wege die wirkungsvollste Bodenordnungsmaßnahme zur Aufgabenerledigung des Einzelfalles möglichst kurzfristig einsetzen zu können. Neben den Verfahrensarten nach dem FlurbG können auch einzelbetriebliche, flächenbezogene Maßnahmen (z.B. Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten) zweckdienlich sein.

Es sollte aber auch im Einzelfalle geprüft werden, ob bereits anhängige, längerlaufende Bodenordnungsverfahren ggf. in einfachere Verfahrensarten umgestellt und beschleunigt durchgeführt werden können, um zunächst den landwirtschaftlichen Strukturwandel unterstützend zu begleiten und um möglicherweise weitergehende längerfristige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen später nachzuholen. Auch ist zu prüfen, ob beispielsweise bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sozusagen im "1. Bauabschnitt" die Bodenordnung (Grundstückszusammenlegung) vorgenommen wird und im "2. Bauabschnitt" im gebotenen Umfang Vermessungen nachgeholt werden, sofern es die katasterrechtlichen Verhältnisse erfordern. Diese Arbeiten könnten an öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vergeben werden, um die Ämter bei der ohnehin vorhandenen schwierigen Personallage zu entlasten.

## 7. Zusammenfassung

Im Rahmen des Kurzreferates konnten nur wenige Aspekte aufgezeigt werden, wie die ländliche Bodenordnung den Strukturwandel unterstützen kann. Trotz veränderter agrarpolitischer Rahmenbedingungen reichen die gesetzlichen Instrumente der Flurbereinigung aus, um den unverzichtbaren Prinzipien des treuhänderischen Umgangs mit dem Grundeigentum des Einzelnen sowie der Gesamtheit aller Teilnehmer an Bodenordnungsverfahren gerecht zu werden. Gleichwohl haben sich die Ansprüche an die ländliche Bodenordnung im Rahmen des Strukturwandels vervielfacht. Deshalb sind vorrangig nicht die gesetzlichen Normen, sondern die Anwendung der Instrumente nach dem FlurbG zu untersuchen. Die Handlungsmöglichkeiten sind bewußt zu machen und projektbezogen zu nutzen. Dabei ist es die Aufforderung an die Landeskulturverwaltung, die Hilfs- und Einsatzmöglichkeiten des FlurbG innerhalb ständig neu zu erkundender Grenzen voll auszuschöpfen, um einen möglichst effektiven Dienst gegenüber den Landwirten, Forstwirten und Winzern im Zuge des Strukturwandels anzubieten, aber auch gegenüber den ländlichen Gemeinden bei längerfristigen örtlichen agrar- und infrastrukturellen Vorhaben mit den Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes hilfreich zur Seite zu stehen.

In diesem Zusammenhang ist abschließend auf die jüngste Untersuchung des Instituts für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der Universität Bonn zu verweisen, die im August 1990 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und die die künftigen Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte für die Entwicklung des ländlichen Raumes von Rheinland-Pfalz anhand von Untersuchungen in 12 Verbandsgemeinden und 2 verbandsfreien Städten mit insgesamt 249 selbständigen Gemeinden bzw. 343 Gemarkungen modellhaft aufgezeigt hat. Nach der Analyse der Untersuchungsgebiete besitzt die Neuordnung des

Grundbesitzes in land- und forstwirtschaftlich sowie in weinbaulich genutzten Bereichen in Rheinland-Pfalz als Aufgabe der Landentwicklung einen großen Stellenwert. Soweit es dabei um die Verbesserung der Agrarstruktur geht, kommt der Untersuchungsbericht zu der Feststellung, daß gerade für die Bewältigung dieser Aufgabe insbesondere einfache und schnelle Bodenordnungsverfahren in Frage kommen. Darauf zielbewußt hinzuwirken und entsprechende Prioritäten zu setzen, wird die Aufgabe der Landeskulturverwaltung "heute und morgen" sein.

## **Bedeutung der Landeskultur im Gestaltungsauftrag der Flurbereinigung - heute und morgen**

von Vermessungsrat z.A. Dr. Rainer Dippold, Worms

### **1. Einleitung**

Nach einhelliger Auffassung umfaßt die Landeskultur als zentrale Bestandteile agrarstrukturelle und landespflegerische Belange, die sich gegenständlich mit den Naturelementen Wasser und Boden befassen. Hauptaktionsraum landeskultureller Tätigkeit sind die ländlichen Räume, wobei durch menschliche Einflüsse im Laufe der Zeit aus den ursprünglichen Naturlandschaften unterschiedlich geprägte Kulturlandschaften entstanden sind. Unter Berücksichtigung der für das Aufgabenfeld der Landeskultur maßgebenden Einfluß- und Einwirkungsparameter wie strukturelle Veränderungsprozesse, agrar- und umweltpolitische Rahmenbedingungen, Wandel der Wertmaßstäbe ist der Frage nachzugehen, welcher Bedeutung die in § 1 FlurbG enthaltene Zielsetzung der "Förderung der Landeskultur" im heutigen Verständnis der ländlichen Bodenordnung im Flurbereinigungsauftrag zukommt.

Zur Verdeutlichung und systematischen Zuordnung soll dazu

- \* den Inhalten der Landeskultur die in der Raumplanung zunehmend gebräuchliche Verwendung der "Landentwicklung" gegenübergestellt werden,
- \* die Aufgabenwahrnehmung der Landeskultur im Zusammenhang mit den übrigen Arbeitsschwerpunkten des Flurbereinigungsgeschehens konkretisiert werden,
- \* um letztlich Schlußfolgerungen für die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der Flurbereinigung im landeskulturellen Umfeld ableiten zu können.

### **2. Inhalts- und Zielspektrum der Landeskultur**

Zur Beantwortung der Ausgangsfrage nach dem Stellenwert landeskultureller Belange im Gestaltungsauftrag der Flurbereinigung ist es zweckmäßig, sich

zunächst des Begriffsmaßstabes der Landeskultur zu vergegenwärtigen als auch seine allgemeine Wertigkeit im Wandel der Zeit aufzuzeigen.

## 2.1 Landeskulturbegriff

Etymologisch stammt der Ausdruck Kultur vom lateinischen "colere" im Sinne von "bebauen und bewahren" ab. In dieser zum Ausdruck kommenden Doppeldeutigkeit verknüpft sich der Kulturbegriff in Verbindung mit "Landeskultur" mit dem auf den Boden bezogenen Streben nach einem besseren Zustand unter gleichzeitigem Erhalten des Erreichten durch Pflege. Wie zahlreiche Beispiele in der Völkergeschichte belegen, war es für den Bestand einer Kultur oftmals entscheidend, ob die Menschen in der Lage waren, den Boden und seine Fruchtbarkeit zu fördern und zu erhalten. Den landeskulturellen Bemühungen galt in erster Linie die Nutzbarmachung geeigneter Flächen zur Nahrungsmittelproduktion. Dazu bediente man sich je nach Technisierungsgrad und örtlicher Gegebenheiten unterschiedlicher Methoden. Das der Landeskultur zugrundeliegende Inhalts- oder Zielspektrum, insbesondere was seine Merkmale im Hinblick auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anbelangt, war nicht zu allen Zeiten gleichbleibend.

Ein historischer Rückblick in die jüngere Vergangenheit belegt eindrucksvoll die Wandlungsfähigkeit des landeskulturellen Begriffsverständnisses. Das Wertgefüge dessen, was Landeskultur im weiteren Sinne charakterisiert, war ursprünglich rein agrarökonomisch ausgerichtet. Das Hauptziel einer von Anfang des 20. Jahrhunderts bis in die fünfziger Jahre verfolgten Agrarpolitik bestand in der Steigerung landwirtschaftlicher Produktion

- durch Ausdehnung der Bodennutzung auf bislang landbaulich ungenutzten Flächen (horizontale Expansion) und
- Intensivierung der Bodennutzung auf bereits bewirtschafteten Arealen (vertikale Expansion).

Demgemäß lag der Legaldefinition der Flurbereinigung nach dem FlurbG i.d.F. von 1953 ein Landeskulturbegriff zugrunde, der auf die nachhaltige Erhöhung der Ertragssicherheit und Fruchtbarkeit der agrarisch genutzten oder zu nutzenden Flächen beschränkt war. Bedingt durch den Struktur- und Funktionswandel des ländlichen Raumes und der agrarpolitischen Notwendigkeit, anstelle der Produktionssteigerung die Steigerung der Produktivität zu propagieren, blieb zwar der Begriff der Landeskultur in der Novelle des FlurbG von 1976 unverändert, jedoch trat in der Folgezeit die Landeskultur unter landespflegerischen Aspekten mit wachsender Bedeutung hervor (1).

Dieser Bedeutungszuwachs in Richtung einer ökologischen Akzentuierung hat sich in den letzten Jahren durch

- \* die im politischen Raum zutage getretene Programmatik nach großflächiger Extensivierung und zielgerichteter Stilllegung der Agrarproduktion und

- \* Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft unter Einbeziehung von Maßnahmen des Boden- und Gewässerschutzes nachhaltig verstärkt.

Mit Blick auf diesen sich abspielenden Entwicklungsprozeß ist die Landeskultur die Zusammenfassung aller Maßnahmen, die der Schaffung und Erhaltung einer lebensfähigen Landschaft dienen.

## 2.2 Ausprägung der landeskulturellen Ziele

Der Begriffsinhalt der Landeskultur korreliert demnach mit den aus den gesellschaftlichen und politischen Einflüssen ableitbaren Wandlungen an die Anforderungen des ländlichen Raumes. Die damit verbundene Änderung des Anforderungskataloges zeigt sich vor allem bei der praktischen Verwirklichung landeskultureller Ziele. Die Kulturtechnik mit ihren Nachbardisziplinen Hydrologie, Bodentechnologie und Ökotechnik ist in diesem Zusammenhang als Umsetzungsinstrument landeskultureller Erfordernisse für die Standortverbesserung anzusehen.

Landeskulturelle Maßnahmen früherer Epochen wie die Urbarmachung von Landflächen durch Waldrodung, Moorkultivierung oder Gewässerregulierung haben mangels eingehender Kenntnis ökologischer Zusammenhänge lediglich kulturtechnische, jedoch keine ökotechnisch involvierten Ziele verfolgt. Bedingt durch die Weiterentwicklung kulturtechnischen Fortschritts kamen bis in die Neuzeit verschiedene Bodenkulturverfahren wie Hydromelioration (Entwässerung, Bewässerung) oder Gefügemelioration (mechanisch, chemisch, biologisch), meist in Verbindung mit Bodenordnungsmaßnahmen zur Erzielung zweckmäßig gestalteter und ausreichend erschlossener Grundstücke für Agrarzwwecke zur Anwendung. Die Schwerpunkte landeskultureller Aktivitäten umfassen gegenwärtig ein über die bereits genannten Meliorationsziele hinausgehendes Spektrum von Bodenverbesserung, Bodenschutz, Erhöhung der Gewässergüte, Förderung der Wasserrückhaltefunktion, Rekultivierung durch Beseitigung von Landschaftsschäden bis hin zu Renaturierungsvorhaben. Die auf den Natur- und Wasserhaushalt sich auswirkenden Maßnahmen müssen in der heutigen Zeit mit der Wahl der geeigneten Methode umweltverträglich sein, z.B. erhöhen die Dränung von grundwassernahem Boden wie auch die Unterbodenmelioration von staunassen Boden deren Wasserspeichervermögen und verbessern das Bodenfiltervolumen (2).

Ziel der Landeskultur im heutigen Verständnis ist es somit,

- \* die verschiedenen Nutzungsansprüche des ländlichen Raumes insbesondere in infrastruktureller, wasserwirtschaftlicher, landschaftsökologischer und agrarstruktureller Hinsicht koordinierend auszugleichen,
- \* das natürliche Leistungspotential der Kulturlandschaft zu bewahren und ggf. weiterzuentwickeln und
- \* notwendige Kompensationsmaßnahmen im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Schadensabwehr zu ergreifen.

Den landeskulturellen Bemühungen liegt heutzutage ein Struktur- und Wertansatz zugrunde, der biologische, technische, soziale und rechtliche Gesichtspunkte umfaßt unter Integration ökonomischer und ökologischer Aspekte in den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaft.

Diese Interpretation liegt im Grundsatz bereits nach § 1 FlurbG '76 statuierten Begriff der Landeskultur zugrunde. Daß der Landeskulturterminus im Flurbereinigungsrecht nicht einseitig zugunsten der Agrarökonomie verstanden wird, ergibt sich expressis verbis aus § 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG, wonach bestimmte Bäume, Sträucher, Hecken und Gehölze nur in Ausnahmefällen beseitigt werden dürfen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden. Die nach den Vorschriften des § 86 Abs. 1 und § 87 Abs. 1 FlurbG zulässigen Zweckflurbereinigungsverfahren enthalten u.a. die Zielbestimmung, die durch die öffentlichen Vorhaben (z.B. Bau eines Autobahnabschnittes) bewirkten Nachteile für die Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Nach gängiger Auffassung lassen sich hierunter sowohl agrarstrukturelle Beeinträchtigungen wie Wegeunterbrechungen, Störungen des Wasserhaushaltes, Grundstücksdurchschneidungen als auch landespflegerische Defizite wie Bodenversiegelung, Verlust an naturnahen Flächen fassen, welche durch den Vorhabensträger (z.B. Straßenbauverwaltung) verursacht werden können.

Den ökologischen Aspekt der Landeskultur hebt auch das Landwirtschafts- und Kulturgebiet von Baden-Württemberg hervor, indem es nach § 2 von der Landwirtschaft verlangt, daß diese neben anderen Aufgaben, der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur zu dienen habe.

### 3. Bezugsrahmen zur Landentwicklung

Unter dem Begriff der Landentwicklung versteht man nach allgemeiner Auffassung die Planung, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen, die unter Berücksichtigung von ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Gesichtspunkten geeignet sind, die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes zu erhalten und nachhaltig zu verbessern. Das Maßnahmensystem der Landentwicklung integriert Bereiche der Agrarstrukturverbesserung und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen der regionalen Wirtschafts-, der Kommunal- und Sozialpolitik. Aus dieser Aufzählung ergibt sich die Zuordnung der in § 1 FlurbG enthaltenen Flurbereinigungsziele dergestalt, daß Landentwicklung als hierarchischer Oberbegriff die Ziele und Maßnahmen der Landeskultur umfaßt, die für sich wiederum das Spektrum für die Verbesserung der Agrarstruktur einschließen (3). Die unter dem Dach der Landentwicklung zu bündelnden Maßnahmenbereiche stehen in vielfältigen Wechselbeziehungen zueinander, deren Kombinationswirkungen sich nach Art, Maß und Umfang entweder vereinbaren oder gegenseitig ausschließen. Oberstes Ziel muß es insgesamt sein, einen Interessenausgleich der miteinander verflochtenen Einzelkomponenten im Hinblick auf ein koordiniertes Gestaltungskonzept für den ländlichen Raum herzustellen.

Planungssystematisch integriert die Landentwicklung die Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, die kommunalen Planungs- und Entwicklungstendenzen als auch die raumbedeutsamen Projektierungen von öffentlichen Planungsträgern (z.B. Straßenplanung), wobei gemeinschaftliche und private Interessenlagen als manifeste Zielsetzung zu berücksichtigen sind. Im ländlichen Raumplanungssystem sind die Flurbereinigungsplanung und die kommunale Bauleitplanung mit der in ihr integrierten oder eigenständigen Landschaftsplanung das zentrale Instrumentarium der Landentwicklung.

Negativdefinitiv kann man den ländlichen Raum als Gebiete außerhalb der städtischen Agglomerationen beschreiben. Hauptmerkmal des ländlichen Raumes als solches sind Freiräume, in denen natürliche Landschaftsbestandteile in Verbindung mit unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Flächen vorherrschen. In Blickrichtung auf die Bodennutzung kommt der hohe Freiflächenanteil je Einwohner im Durchschnitt von 0,5 ha/E zahlenmäßig zum Vorschein. Mit einem Anteil von ca. 84% der Bundesgebietsfläche - ohne ehemalige DDR - und ca. 48% der Gesamtbevölkerung stellt diese Raumkategorie jedoch keine einheitlich homogene Gebietseinheit dar, sondern kann anerkanntermaßen nach drei Haupttypen, nämlich ländliche Räume am Rande von Verdichtungsgebieten, ländliche Räume mit einer leistungsfähigen zentralörtlichen Struktur und ländliche Räume in peripherer Lage, aufgegliedert werden.

Die Raumordnung orientiert sich in der Entwicklungsstrategie nicht mehr an der Vorstellung, die unterschiedlichen Strukturen zwischen Stadt und Land großräumig auszugleichen, sondern vielmehr die verschiedenartigen Raumtypen entsprechend ihrer jeweiligen Eignung voranzubringen. Der Fundamentalansatz der Landentwicklungsaufgabe liegt darin begründet, die raumwirksamen Zielvorstellungen aus den verschiedenen Maßnahmebereichen, insbesondere aus Agrarstruktur, Ökologie, Städtebau und Infrastruktur zu erfassen, zu bündeln und nach Möglichkeit zu realisieren. Vor der Maxime eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs und bei Vergegenwärtigung der Konfliktträchtigkeit aufgrund der konkurrierenden Umweltfunktionen durch Flächenansprüche, Nutzungsänderungen oder Nutzungsüberlagerungen ist die vermittelnde Funktion der Flurbereinigung im Blick auf einen sach- und zeitgemäßen Interessenausgleich besonders gefragt.

Wie das Wort "Förderung" nach § 1 FlurbG bereits indiziert, bleibt die Eigenverantwortlichkeit der Planungs- und Vorhabensträger für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich gewahrt, so daß der Gegenstand der ländlichen Neuordnung keine Totalbefugnisse für die Aufgaben der Landentwicklung an die Flurbereinigungsbehörde begründet (4). Die Flurbereinigung ist somit ein Vollzugsinstrument der Landentwicklung, wobei es sich im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung u.a. der Fachdisziplin Kulturtechnik bedient. Eingedenk der Erkenntnis, daß nur ein ökonomisch leistungsfähiger und ökologisch intakter ländlicher Raum die ihm zugedachten Raumfunktionen erfüllen kann, impliziert die Forderung nach Unterstützung der raumstrukturellen Funktionserfüllung an die Adresse aller relevanten Träger im Bodennutzungssystem, also auch an die Landwirtschaft als flächengrößtem Nutzungsbereich.

#### 4. Stellenwert der landeskulturellen Aufgaben im heutigen Flurbereinigungsauftrag

Die Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung durch Flurbereinigung dienen neben anderen Zielen auch im heutigen Gestaltungsauftrag der Erhaltung und Stärkung einer standort-, markt- und umweltgerechten Landwirtschaft. Aufgabe der Flurbereinigung ist es mithin, die Grundvoraussetzungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur integralen Entwicklung des ländlichen Raumes zu legen, wobei im agrarischen Bereich Abhilfeerfordernisse hinsichtlich einer ungünstigen Flurverfassung (z.B. Besitzersplitterung, kleine Schlaggrößen der Ackerflächen), unzureichenden, wegemäßigen Erschließung und bei unbefriedigenden wasserwirtschaftlichen Verhältnissen durch gezielte Neuordnungsmaßnahmen bestehen. Auch im innerörtlichen Bereich der Dörfer und Gemeinden sind neben baurechtlichen Mitteln bodennutzungsbezogene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der Weiterentwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe notwendig.

Die ursprüngliche Zweckorientierung der Flurbereinigung als überwiegend landwirtschaftliche Fachplanung ist in der Neuzeit einer nach gesamtheitlichen Maßstäben operierenden Ordnungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsaufgabe für den ländlichen Raum gewichen, deren Ausfluß der Wandel in den gesellschaftlichen und insbesondere agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen ist. Aufgrund des seit mehreren Jahrzehnten fortschreitenden Struktur- und Funktionswandels hat der ländliche Raum längst seine Primärzuordnung als Agrarraum zugunsten einer multifunktionalen Ausprägung als Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs-, Agrar- und ökologischer Ausgleichsraum verändert.

Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die ureigene Flurbereinigungstätigkeit. Selbst von agrarfachlicher Seite (5) wird die Forderung erhoben, die Flurbereinigung dürfe den Strukturwandel im ländlichen Raum und insbesondere das Ausscheiden von Nutzflächen aus der Agrarproduktion nicht verhindern, sondern sollte sie unterstützend abfedern. In der Praxis bedeutet dies z.B., daß die Flurbereinigung sog. Grenzertragsstandorte nicht durch den Einsatz agrarstrukturfördernder Maßnahmen wieder produktionssteigernd aufwerten solle. Bessere Lösungen wären eine völlige Umwidmung für Naturschutzzwecke, Aufforstungen oder extensive Weidewirtschaft.

Diese Forderung kann sicherlich nicht generell ohne Rücksicht auf die regional- und strukturspezifischen Gegebenheiten erhoben werden. Unter Wahrung der wirtschaftlichen/existenzsichernden Belange der Agrarbetriebe gilt es, insgesamt einen Interessenausgleich im Neuordnungsgeschehen bei Boden- und Gewässerschutz, Bodenordnung zur Sicherung ökologischer Vorrangflächen, Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes in Feldflur und Ortslage zu erreichen.

Die im Gestaltungsraum der Flurbereinigung durchzuführenden Maßnahmen landeskultureller Ausprägung haben sich an der Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft zu orientieren. Dies ist ein höherer Anspruch, den es in der Praxis mit Inhalten und Umsetzungsvermögen auszufüllen gilt. Bei der

Zielverfolgung zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der bäuerlich strukturierten Familienbetriebe lassen sich die innerhalb der Flurbereinigung zu planenden und auszuführenden Maßnahmen mit den Anforderungen ökologischer Verträglichkeit verbinden. Diese im Flurbereinigungsauftrag darlegbare Symbiosefunktion trägt letztlich zur harmonisierenden Abgleichung der jeweiligen Interessenlagen bei. Der Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie im Sinne eines geregelten Mit- und Nebeneinander bildet somit eine solide Grundlage für dauerhafte und konfliktgeschärfte Nutzungsverhältnisse im ländlich geprägten Raum. Eine Koppelung verschiedener Landespflege- und Gewässerschutzziele mit den Anforderungen einer umweltverträglichen Landwirtschaft, z.B. durch das Anlegen von Schutzhecken, Ausweisung von Ackerrand- und Gewässerrandstreifen, Bodenschutzmaßnahmen, trägt zu einem integralen Nutzungskonzept bei.

Kulturtechnische Maßnahmen im klassischen Sinne wie Bedarfsdränung und Tiefenlockerung sowie andere Ausbauarten (Gewässerausbau, Wegebefestigungen) sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen (6) und geben somit Zeugnis von einer Neuorientierung der Flurbereinigungstätigkeit im landeskulturellen Bereich. Dennoch darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß infolge des bereits eingetretenen und weiteren technischen Fortschritts im landwirtschaftlichen Maschinen- und Arbeitsgerätesektor höhere Anforderungen an die Tragfähigkeit und Ausbaubreite der Wirtschaftswege gestellt werden. Dies insbesondere in Gebieten mit intensivem Zuckerrübenanbau, wo die Wege aufgrund ihres Auslegungserfordernisses auf 10 t Achslast im Regelfall als "Wege mit starker Beanspruchung" nach Ziffer 7.6.1 RLW auszubauen sind. Nach Ansicht der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz ist hierfür im Grundsatz eine Ausweisung als "Weg ohne Bindemittel" mit einer Schotterbefestigung nicht zulässig. Da die Radbreite landwirtschaftlicher Fahrzeuge schon 2,5 bis 3,0 m erreicht hat, muß die Regelbefestigungsbreite des landwirtschaftlichen Wegenetzes diese technischen Gegebenheiten auch hinsichtlich der Querschnittsgestaltung gebührend berücksichtigen.

Durch den Wegfall der Deckungsgleichheit von landwirtschaftlichem und ländlichem Raum gilt es, in umfassender Weise das Instrumentarium der Flurbereinigung für die Gesamtheit der außerhalb der Verdichtungsräume wohnenden und arbeitenden Bevölkerung zu nutzen. Bereits im Jetztstand ist die Ausrichtung der Verfahren auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes nicht mehr überwiegend auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen angelegt. Betrachtet man die anhängigen Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in Rheinland-Pfalz in bezug auf ihre eigentlichen Aufgabenstellungen (Stichzeitpunkt: 1.1.90), so lassen sich nur rd. ein Drittel der Aufgaben - bezogen auf das Gesamtspektrum - in den unmittelbaren Dienst der Land- und Forstwirtschaft unterstellen. In auffälliger Weise werden demnach mittels Planung, Bodenordnung und Flächenbereitstellung außeragrарische Maßnahmen für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Denkmalpflege (ca. 17%), des Überörtlichen Verkehrs (ca. 14%), des Städtebaus und der Dorferneuerung (ca. 12%), der Freizeit und Erholung (ca. 12%), des Umweltschutzes (ca. 8%) und der Überörtlichen Wasserwirtschaft (ca. 0,4%) ermöglicht, die

i.d.R. erheblich über das wirtschaftliche Interesse der Teilnehmer im Sinne einer Privatnützigkeit nach § 10 FlurbG hinausgehen. Der Aufgabenverbund im Sinne von Mehrfachzielen sagt als solches noch nichts über Schwerpunktsetzung der Verfahren und schon gar nichts über Umfang aller Einzelmaßnahmen aus. Berücksichtigt man die verschiedenen Flurbereinigungsziele nach ihrer Repräsentanz in den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren, so folgt eine kennzeichnende Bilanz, nach der von den 506 anhängigen Verfahren nach dem FlurbG immerhin 489 mit einer land- und forstwirtschaftlichen Zielsetzung belegt sind.

Der nach Sachbereichen aufgesplittete Aufgabenverbund dokumentiert jedoch die zentrale Stellung der Flurbereinigung als Förderungs- und Ausgleichsinstrument für raumwirksame Entwicklungen in den ländlichen Regionen und ist zugleich ein Indikator für die Multifunktionalität der Flurbereinigung. Ein in Zukunft zunehmender Anteil an Bodenordnungsverfahren, die nach ihrer spezifischen Zielsetzung und Aufgabenstellung in nutzungs- und eigentumsmäßiger Hinsicht verstärkt von einer öffentlichen Interessenlage ausgehen, haben jedoch dem das Flurbereinigungsgesetz beherrschende Surrogationsprinzip als systemcharakterisierende Säule gebührend Rechnung zu tragen. Die Systematik der Bodenordnungsbestimmungen des FlurbG - mit Ausnahme der §§ 87 ff - geht nämlich davon aus, daß das Eigentumsrecht an Grund und Boden unberührt bleibt und lediglich der Eigentumsgegenstand nach Maßgabe einer wertgleichen Abfindung wechselt. Der Flurbereinigung obliegt es, die Bedürfnisse der Beteiligten untereinander und mit den Belangen der Umwelt soweit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen.

## 5. Perspektivische Betrachtung

In Anbetracht der im politischen Raum verstärkt geforderten Ausrichtung der Flurbereinigung auf einfache, schnelle und kostengünstige Verfahrensarten und unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung außeragrarischer Zielsetzungen dürfte der Regelungsbedarf zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur in den kommenden Jahren generell zugunsten der sonstigen Aufgabenkomplexe der Landentwicklung in den Hintergrund treten. Jedoch, wenngleich nicht nach Optimierungsgrundsätzen, bedürfen die Existenzgrundlagen der bäuerlichen Betriebe auch künftig ein Maßnahmenpektrum zur Senkung von Betriebs- und Maschinenkosten und zur Minderung von Arbeitsaufwand. Insofern besteht aus betriebswirtschaftlicher Sicht die bedarfsweise Notwendigkeit zur Neueinteilung der Feldmark, zu Grundbesitzzusammenlegungen und zur Vornahme landbautechnischer Maßnahmen.

Für die Grundkonzeption der Flurbereinigungsverfahren zeichnen sich somit in Anlehnung an Zillien (7) unter vorrangiger Einbeziehung von Unterstützungsmaßnahmen für den landwirtschaftlichen Strukturwandel folgende Kenn- und Leitlinien ab:

- \* kurze Vorlauf- und Vorschaltphase für die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG

- \* Herbeiführung der Akzeptanz der Beteiligten unter Abwägung der maßgebenden Belange (einschl. des Natur- und Umweltschutzes)
- \* überschaubare, am Verfahrenszweck eng ausgerichtete Größe des Neuordnungsgebiets
- \* möglichst geringer Regelungs- und Verwaltungsaufwand
- \* maßvolle Ausbaumaßnahmen mit geringer Kostenhöhe
- \* Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft
- \* möglichst kurze Verfahrensdauer mit entsprechender Erreichung der vorgesehenen Planungsziele

Diese Strukturierung der Flurbereinigungsziele und -abläufe gilt nur pauschal und bedarf je nach den Besonderheiten des Einzelfalles in Verbindung mit den örtlichen Verhältnissen einer dementsprechenden Variierung. Dies gilt insbesondere bei der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG.

In Übereinstimmung mit den Prinzipien einer umweltverträglichen Landwirtschaft haben die Maßnahmen der Landeskultur unter agrarökonomischer Betrachtungsweise den Anforderungen umweltschonender Bodenordnung gerecht zu werden. Im Klartext bedeutet dies, daß der im Naturschutzrecht normierte Vermeidungsgrundsatz des Eingriffes in Natur und Landschaft nahelegt, bei den landeskulturellen Maßnahmen wie bitumierter Wegebau, großflächige Planierungen, Dränagesysteme einen besonderen Rechtfertigungs- und Begründungsnachweis zu verlangen. Zudem stellt sich bei Meliorationen zur Standortverbesserung nicht nur die Frage der ökonomisch ausgerichteten Kosten-Nutzenrelation, sondern auch die Einbeziehung ökologischer Auswirkungen, die kaum einer monetären Erfassung zugänglich sind (8). Bodenmeliorationen die Tieflockerung und Dränieren sind nur noch bei unabweisbarem Erfordernis auszuführen, sowie keine Belange der Wasserwirtschaft und Landespflege (z.B. Erhaltung von Feuchtgebieten) entgegenstehen (6). Anstelle der beim Wegebau bewirkten Vollversiegelung mit Beton oder Bitumen kommen in der Flurbereinigung zunehmend umweltgerechtere Bauweisen durch Rasengitterwege, Spurbahnwege oder Pflasterwege zum Zuge. Geringere Wegedichten tragen in Verbindung mit den einfacheren Bauweisen zur landschaftsschonenden Gestaltung bei. Die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Schlagflächen ist unter weitgehendem Erhalt der Landschaftsbestandteile vorzunehmen. An Gewässern sollen angemessene Uferschutzstreifen zur Abpufferung von Nährstoff- und Pflanzenteileinträgen ausgewiesen werden.

Angesichts der bereits eingetretenen Veränderungen im Wirkungsgefüge des ländlichen Raumes kommt den Aufgaben der Landeskultur im umfassend verstandenen Sinne in der Flurbereinigungsarbeit auch in Zukunft eine erhebliche Bedeutung zu, wenngleich es absehbar ist, daß bei den Aufgabenschwerpunkten der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG die zu verwirklichenden Ziele einer integralen Landentwicklung stärker in Erscheinung treten werden. Nach den Ergebnissen einer aktuellen Untersuchung des Instituts für Städtebau und Kulturtechnik des Universität Bonn (9) über die Zielsetzung

gen und Aufgabenstellung der Landentwicklung für das Gebiet von Rheinland-Pfalz zeichnet sich eine zunehmende Gewichtsverlagerung auf den Sektor "Umwelt/ Naturschutz" zu Lasten von Landwirtschaft und Siedlung ab.

Diese mit gewissen Einschränkungen auf die ganze BRD verallgemeinerungsfähige Einschätzung hinsichtlich der Ziel- und Aufgabenprioritäten bedeutet eine "Ökologisierung" (1) in der ländlichen Bodenordnung, wobei dies nicht kategorisch eine Zurückdrängung oder gar ein Verzicht auf Maßnahmen der übrigen Sachbereiche, sondern vielmehr umweltverbessernde Gesamtlösungen bei der Bewältigung der Landentwicklungsziele bedingt.

Soll das Instrument der Flurbereinigung den ökologischen Zielen mehr als in der Vergangenheit gerecht werden, so ist der Auffassung Oberholzers (10) beizupflichten, daß für die betroffenen Landwirte größere Anreize gegeben werden müssen, um anstelle der Intensivnutzung und Rationalisierung zu umweltfreundlichen Bewirtschaftungsformen gelangen. Diese Forderung ist jedoch nicht an die Adresse der Flurbereinigung als sektorales Instrument der Agrar-, Umwelt- und Raumordnungspolitik zu richten. Die politischen Rahmenbedingungen sind das "Stellwerk" für die Wegweisung des Flurbereinigungsgeschehens in der Zukunft.

## 6. Literatur

- (1) Dippold, R.: Die ökologische Dimension im Flurbereinigungsrecht. Natur und Recht 1990, S. 58
- (2) Kuntze, H.: Von der Kultur - zur Ökotechnik - dargestellt am Beispiel einer 100-jährigen Forschungsstätte angewandter Bodenkunde. Z. f. Kulturtechnik und Flurbereinigung 1977, S. 197
- (3) Hoisl, R.: Kulturtechnik und Landentwicklung. Z. f. Kulturtechnik und Landentwicklung 1989, S. 5
- (4) Zillien, F.: Landentwicklung durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, NLKV H. 14/1990, S. 104
- (5) Köhne, M.: Flurbereinigung im Dienste einer integrierten Agrar- und Umweltpolitik - aus der Sicht der Agrarwissenschaft, S. 38 f. Berichte aus der Flurbereinigung H. 62, München 1989

- (6) Ortseifer, R.: Praktische Möglichkeiten der Abflußentschärfung in der Flurbereinigung. BWK-Seminar "Ökologische Zielsetzungen in Wasserwirtschaft und Flurbereinigung, Mainz 1990
- (7) Zillien, F.: Ländliche Bodenordnung zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft - heute und morgen. Vortrag in Halsenbach-Ehr, 1990
- (8) Kuntze, H.: Meliorationen und ökologische Forderungen. Wasser + Boden 1984, S. 416
- (9) Borchard, K.;  
Kötter, T.: Landentwicklung in Rheinland-Pfalz. Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der Uni Bonn, 1990
- (10) Oberholzer, G.: Ist die Flurbereinigung auf dem richtigen Weg? - Zwei Landtagsanfragen und ihre Antworten. Allgemeine Vermessungs-Nachrichten 1990, S. 317-323

## BUCHBESPRECHUNG

### Die subventionierte Naturzerstörung

#### - Plädoyer für eine neue Agrarkultur -

Verfasser: Professor Dr. Hermann Priebe  
 Vertrieb: Wilhelm, Goldmann Verlag, München - 7/1990, 1. Auflage  
 Gesamtherstellung: Elsnerdruck, Berlin  
 Preis: 149 Seiten, DM 12,80

Professor Dr. Hermann Priebe, 1907 in Berlin geboren, hat seit Jahrzehnten an der agrarpolitischen Entwicklung nicht nur der Bundesrepublik aktiv teilgenommen. Zunächst war er Wirtschaftsberater, danach Berater der Bundesregierung in Fragen der Agrarpolitik, wissenschaftlicher Berater der EG-Kommission in Brüssel, Professor an der Universität Frankfurt und Direktor des Instituts für ländliche Strukturforchung.

Das im Juli 1990 erschienene Buch ist eine Weiterentwicklung des vieldiskutierten Werkes "Die subventionierte Unvernunft", das im Siedler-Verlag inzwischen in der 3. Auflage erschienen ist. Priebe vertritt in seinem

neuen Buch die Meinung, daß die Agrarpolitik in der EG eine "einzigartige Fehlleistung" sei. Viele Milliarden seien für Überschüsse vergeudet und dabei Wirtschaftsformen gefördert worden, die unsere natürlichen Lebensgrundlagen zerstört hätten. Bei naturwidriger Spezialisierung beherrschten technische und chemische Mittel das Feld, störten das Gleichgewicht in Natur und Landschaft, belasteten unsere Böden und ließen unzählige Lebewesen aussterben. Allgemein wachse die Sorge um reines Wasser und gesunde, unbelastete Nahrungsmittel. Die gesamten Aufwendungen für die Landwirtschaft seien höher als die Einkommen aller Bauern. Diese milliardenhohen Aufwendungen würden vorwiegend dem "Agrobusiness" und den Landwirten mit großen Flächen und Tierbeständen zufließen, während die Masse der Bauern "auf der Strecke" bliebe, denen wir letztlich unsere ländliche Kultur und Landschaftspflege verdanken.

Das Buch vermittelt ein Gesamtbild der wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen in der Landwirtschaft, die Priebe als "Fehlentwicklungen" qualifiziert, weil sie letztlich die natürlichen Ressourcen zerstörten. Er verharret allerdings nicht bei seiner Kritik, sondern zeigt Ziele und Wege für eine agrarpolitische Neuorientierung auf. Er kommt dabei zu der Feststellung: "Wir brauchen weder zu resignieren noch höhere Finanzmittel, sondern vor allem neue Ideen. Es geht um eine Landwirtschaft und Landbewirtschaftung, die mit den technischen Mitteln unserer Zeit auf die immer gültigen Naturgesetze ausgerichtet wird; auf eine zeitgemäße Agrarkultur."

Die maßgebende Schlüsselfrage bei der Neuausrichtung der agrarpolitischen Überlegungen sieht Priebe in einer "kombinierten Einkommenspolitik" in der Landwirtschaft mit den beiden Hauptaufgaben der

- \* wirtschaftlichen Produktion gesunder Nahrungsmittel und Rohstoffe
- \* Sicherstellung gesellschaftspolitischer Aufgaben in der Pflege von Umwelt und Landschaft sowie Erhaltung einer ländlichen Kultur.

Diese kombinierte Einkommenspolitik ist nach Priebe die zentrale Zukunftsaufgabe, mit dem Ziel, der Landwirtschaft nicht nur ihre ökonomische, sondern auch ihre ökologische Wertschöpfung zu vergüten. Zusammenfassend setzt sich Priebe in seinem neuen Buch für einen Kurs ein, der in der Agrarpolitik Ökonomie, Ökologie und Dirigismus-Abbau vereinen soll.

Es handelt sich um ein lesenswertes Buch, weil es deutlich die Veränderungen der Arbeits- und Produktionsmethoden vor dem Hintergrund agrarpolitischer Wandlungen aufzeigt, aber auch zu erkennen gibt, wo die Gefahren für Natur und Umwelt liegen. Ob allerdings die föderativen Grundsätze in der EG-Agrarpolitik, die Priebe abschließend aufstellt, tatsächlich zu einer neuen Agrarkultur führen, muß künftigen Erkenntnissen vorbehalten bleiben.

Felix Zillien

# LITERATURÜBERSICHT

von Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

## Recht der Landwirtschaft

- Hoecht, H.: Rechtsschutz im Rechtswegedschungel, Heft 5, 1990, S. 113
- Baur, H.-W.: Junglandwirteförderung in Rheinland-Pfalz, Heft 5, 1990, S. 116
- Zillien, F.: Landentwicklung durch Flurbereinigungsverfahren, Heft Nr. 8, 1990, S. 197

## Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

- Knauer, N.: Schutz von Gewässern durch Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen, Heft 7/8, 1990, S. 210
- Samman, H.: Gewässerrandstreifen - Konsequenzen für die Landwirtschaft, Heft 7/8, 1990, S. 221
- Schlüter, U.: Die Bedeutung von Gewässerrandstreifen für den Naturschutz, Heft 7/8, 1990, S. 224
- Anselm, R.: Wirkung und Gestaltung von Uferstreifen - eine systematische Zusammenstellung, Heft 7/8, 1990, S. 230
- Söhngen, H.-H.: Naturnahe Pflege und natürliche Entwicklung von Uferstreifen, Heft 7/8, 1990, S. 236
- Steinaecker, H.-C.: Trägerschaft und Management von Gewässerrandstreifen, Heft 7/8, 1990, S. 243
- Müller, J.: Gestaltung und Pflege von Straßen- und Wegerändern unter landeskulturellen Aspekten, Heft 7/8, 1990, S. 247
- Pfadenhauer, J.: Renaturierung der Agrarlandschaft für den Naturschutz, Heft 9/10, 1990, S. 273
- Läpple, E.-C.: Flurbereinigung im Umbruch, Heft 11/12, 1990, S. 337

**Seminar**

- Heinz, E.: Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft - ein Beitrag im Hinblick auf sich ändernde Rahmenbedingungen und zu den Aktivitäten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft, Heft 5, 1990, S. 299
- Zillien, F.: Landentwicklung durch Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, Heft 5, 1990, S. 321
- Hess, C.-R.: Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereini-gung, Heft 5, 1990, S. 337

**Bitumen**

- Giesa, G.: Asphalt-Spurbahnen im landwirtschaftlichen Wegebau - erste Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz, Heft 2, 1990, S. 60

**Regionale Bücher und Schriften**

- Zillien, F.: Bedeutung von Hecken in der Agrarlandschaft; in: Heimat-jahrbuch 1991 des Landkreises Alzey-Worms, S. 161

**Zeitschrift für Vermessungswesen**

- Manger, R.: Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege aus der Sicht von Liegenschaftskataster und Flurbereinigung, Heft 7/8, 1990, S. 296
- Schulze, K.-H.: Erweiterte Anforderungen an die Vermessung für den um-weltschonenden Straßenbau, Heft 7/8, 1990, S. 313
- Stöppler, H.-W.: Einheitliche Datenbankschnittstelle (EDBS) - ein Ver-waltungsstandard auf dem Weg in die Praxis, Heft 7/8, 1990, S. 345
- Manger, R.: Ländliche Neuordnung in den neuen Bundesländern, Heft 12, 1990, S. 500
- Seele, W.: Bodenpolitische Anforderungen an das Liegenschaftswesen in den neuen Bundesländern, Heft 12, 1990, S. 579

**Allgemeine Vermessungsnachrichten**

- Oberholzer, G.: Ist die Flurbereinigung auf dem richtigen Weg? - Zwei Landtagsanfragen und ihre Antworten, Heft 8/9, 1990, S. 317

- Kroll, J.: Geodät - Geodäsie, eine Begriffsanalyse, Heft 10, 1990, S. 346
- Frohwein, W.: Die Umsetzungen neuer Meßtechniken im Katasterwesen, Heft 11/12, 1990, S. 380
- Kohl, A.: Aspekte bei der Planung, Anlage und Pflege von Golfplätzen, Heft 11/12, 1990, S. 385
- Wieser, E.: Projektmanagement, Heft 11/12, 1990, S. 397

#### **BDVI-Forum**

- Sundermann, W.  
u.a.: Mitwirkung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Verfahren des freiwilligen Landtausches gemäß § 103a FlurbG, Heft 3, 1990

#### **Vermessungswesen und Raumordnung**

- Redecker, W.  
u.a.: Flurbereinigung im Dienste von Boden-, Landschafts- und Gewässerschutz - aufgezeigt an zwei Beispielen aus dem nordöstlichen Ruhrgebiet, Heft 5/6, 1990

#### **Mitteilungsblatt DVW - Bayern**

- Feldmann, S.: Dorfentwicklung und Flurneuordnung in der DDR, Heft 3, 1990

#### **Mitteilungsblatt des DVW Hessen**

- Goerlich, H.-P.: Naturschutz mit Flurbereinigung, Heft 2, 1990, S. 31

## **EHRUNGEN**

#### **In Memoriam**

**Ministerialrat a.D. Willy Schmitt, Mainz, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten**

Er war nicht nur "ein Mann der ersten Stunde", damals, als es im Jahre 1947 galt, aus dem Nichts ein neues Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten für das Land Rheinland Pfalz zu installieren und Kultur-

Ämter sowie weitere nachgeordnete Dienststellen dieses Ressorts personell auszustatten. Seine Tätigkeit, die über viele Jahre hinweg auch die Einstellung des gesamten Höheren Dienstes umfasste, gab ihm die persönliche Kenntnis von allen Kulturamtsvorstehern im Lande, der Mehrzahl der leitenden technischen Beamten und vielen besonders verantwortlichen Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung. Er kannte das Aufgabenspektrum, und deshalb auch die personellen Sorgen der Kulturämter. Sein ganzes Berufsleben, fast 40 Jahre, blieb er der Landeskulturverwaltung in ganz besonderem Maße verbunden, wie er immer wieder aus Anlaß von Tagungen und im Gespräch im kleineren Kreis betont hat.

Am 31.10.1990 gab ihm neben seiner Familie eine große Anzahl von Angehörigen des Landwirtschaftsministeriums, von Weggefährten, von Personalräten und Vertretern der nachgeordneten Dienststellen das letzte Geleit, als er auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach zur letzten Ruhe gebettet wurde. Der Herr über Leben und Tod hatte Willy Schmitt am 28.10., nur wenige Tage vor seinem 70. Geburtstag zu sich genommen.

Die Totenehrung am Grab nahm der Leiter der Zentralabteilung des Ministeriums, der leitende Ministerialrat Berg-Winters, vor.

Der berufliche Werdegang von Willy Schmitt zeigte eine ganz besondere Dynamik. Er stieg nämlich vom Regierungsinspektor zum Ministerialrat und verantwortlichen Personalreferenten im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten auf. Seine Verantwortung in den vielschichtigen Personalfragen erstreckte sich neben dem Ministerium selbst auf etwa 150 örtliche Dienststellen, darunter die Landwirtschaftsschulen und Beratungsstellen, die Landeslehr- und Versuchsanstalten, die große Zahl der Forstämter und insbesondere die personalstarken Kulturämter. Diese Leistung des Verstorbenen war nur deshalb möglich, weil er über ein Bündel qualifizierter Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen konnte. In erster Linie befähigte ihn sein breites und tiefes Fachwissen in den Fragen des Beamten- und Angestellten-Rechtes, in das er sich mit großem Fleiß eingearbeitet hatte. Hinzu kam sein gutes Gespür für sozial angemessene Lösungen, wobei er die haushaltsmäßigen Voraussetzungen stets im Auge behalten mußte. Weiterhin half ihm oft die spezielle Kenntnis der Dienststelle und das Wissen um das innere Klima zu einer guten Lösung. Schließlich beherrschte er seine Muttersprache perfekt in Wort und Schrift, er konnte "druckreif" referieren.

Seit dem 1. Mai 1947, dem Tag seiner Einstellung im Landwirtschaftsministerium, agierte Willy Schmitt als Personalsachbearbeiter, damals in schwierigen äußeren und inneren Verhältnissen. Es gab in dieser Zeit des Beginns eine Vielzahl von technischen und finanziellen, aber auch personellen Hindernissen für das eben gebildete Ministerium. Besonders gravierend erwies sich das Problem der Entnazifizierung, das heute in den neuen Bundesländern eine ähnliche Rolle spielt.

Schon bald nach dem Start erwarb sich Willy Schmitt als engagierter Mitarbeiter das Vertrauen seines Ministers, Oskar Stübinger, des damaligen Ministerialrates und späteren Staatssekretärs Robert Hartmann und auch des Abteilungsleiters Landeskultur, ORR Theodor Hahn. Als Ausweis des besonde-

ren Vertrauens erhielt Willy Schmitt schon bald in Personalangelegenheiten das direkte Vortragsrecht bei seinem Minister, eine Regelung, die für sich spricht.

Das Wachsen und Werden der Landeskulturverwaltung, die mit einem Anfangspersonalbestand von rd. 700 Bediensteten einen wahren Berg von agrarstrukturellen Aufgaben - Umlegung und Flurbereinigung, Bodenreform, ländliche Siedlung - vor sich sah, hat Willy Schmitt von Anbeginn an nachhaltig unterstützt. Sehr bald erkannte Schmitt, der von Jugend an mit Problemen der Landwirtschaft und des Weinbaues vertraut war, den hohen Stellenwert und die großen Aufgaben der Kulturämter für die kommende Zeit. Neben der deutlichen Personalvermehrung unterstützte er die Neueinrichtung der Kulturämter in Montabaur, in Kaiserslautern und in Birkenfeld. So wurde er zunächst zu einem dauernden Gesprächspartner der Fachabteilung Landeskultur. Bald kamen vielerlei Personalprobleme bei Kulturamtsvorstehertagungen, bei den jährlichen Zusammenkünften mit den technischen und nichttechnischen Fachverbänden und nicht zuletzt Sitzungen mit dem Hauptpersonalrat hinzu. Fragen der Einstellung, der Beförderung und der Höhergruppierung standen zur Lösung an. Ein herausragendes Ergebnis ist die über die 50er Jahre hinweglaufende Verstärkung der Landeskulturbehörden um rd. 400 Stellen, die wesentlich seiner Mithilfe zu verdanken ist. Eine Daueraufgabe von erheblichem Gewicht für das persönliche Fortkommen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturämter stellte sich dem Personalreferenten Schmitt in der Verbesserung des Stellenschlüssels für Beamte und der Ausgestaltung/Vollzug der Tarifverträge, insbesondere für die große Zahl der technischen und nichttechnischen Angestellten. Es waren sicher viele Hunderte von Beförderungen und Höhergruppierungen, die Willy Schmitt in seinem langen dienstlichen Leben bewirkt hat.

Er kannte auch das natürliche Spannungsfeld innerhalb der Landeskulturverwaltung mit dem Einsatz der verschiedenen Fakultäten, die sämtlich zur erfolgreichen Arbeitserledigung früher und auch jetzt tätig sein müssen. Daher kam ihm sein ausgesprochenes Geschick in der Verhandlung und seine permanente Ausgleichsbereitschaft mit den jeweiligen Gesprächspartnern zu Gute. Diese Eigenschaft setzte er immer wieder ein. In den immer schwierigen und oft auch frustrierenden Personalverhandlungen mit dem Finanzministerium in Sachen Landeskulturverwaltung. In den oft nicht minder schwierigen Gesprächen mit dem Hauptpersonalrat, wenn Grundsatz- oder auch schwierige Einzelfragen zur Diskussion standen und die Standpunkte kontrovers gewesen sind. Und nicht zuletzt im persönlichen 4-Augen-Gespräch, wenn z.B. einzelne Mitarbeiter der nachgeordneten Behörden den Weg zum "Personal-Schmitt" fanden. In einer Reihe von Fällen wurde er tätig, wenn das Klima in einer örtlichen Dienststelle durch ungeschicktes Verhalten gestört war.

Mit großem Tiefgang in der Sache selbst, verbindlich in der Form, witzig und schlagfertig, wenn die Situation dies erforderte, immer mit einem großen Herz für die Kleinen..., das war der "Personalmann" des Landwirtschaftsministeriums, MR Willy Schmitt. So haben ihn Viele in vielen Jahren erlebt!

Die Abteilung Landeskultur im Landwirtschaftsministerium zu Mainz und die Kulturämter vor Ort, deren straffe Organisation er immer als vorbildlich und nachahmenswert für andere nachgeordnete Dienststellen ansah, hatten in dem Ministerialrat und Personalreferenten Willy Schmitt einen guten Sachwalter, über fast 4 Jahrzehnte hinweg.

Wir werden ihn nicht vergessen. R.i.p.

Dr. Otto Jestaedt, Mainz



Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 105 bis 110



# INFORMATIONEN AUS DER LKV

## Landentwicklung

### Mehr Hecken und Feldgehölze - Vorrang für Biotope -

von Pressereferentin Mechthild Kern, Mainz

Seit 1987 wurden in Rheinland-Pfalz 325.000 Laubbäume und Sträucher im Rahmen der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" geplant. Diese Zahl nannte Landwirtschaftsminister Dr. Werner Langen in seiner Antwort auf eine kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Bojak.

Diese Aktion ergänze die im Rahmen der Flurbereinigung angelegten Pflanzungen, führte der Minister aus. Die Bäume und Sträucher wurden von den Grundstücksbesitzern auf die eigenen Grundstücke gesetzt. Die Pflanzen wurden ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Flurbereinigung wurden in den letzten 10 Jahren 430 Kilometer an Hecken, Windschutzstreifen und Baumreihen sowie 256 ha Feldgehölze angelegt.

Bei den Flurbereinigungsverfahren hat die Erhaltung wichtiger Lebensräume nach Aussage Minister Langens Vorrang. Wertvolle Biotope müssen erhalten bleiben.

Wo darüberhinaus die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen bei Grundstücksneuordnungen unvermeidbar ist, müssen sie in gleichem Umfang an anderer Stelle wieder angepflanzt werden, um ein vielfältiges Landschaftsbild zu erhalten.

## Aus dem Jahresbericht 1990

von Amtsinspektor Hans Peters, Mainz

### Einleitungen

	13 Verfahren mit insgesamt	4.571 ha, davon	310 ha Rebland
Flurb.	12	4.013	310
Zuslg.	1	558	--

### Besitzübergang

	43 Verfahren mit insgesamt	13.516 ha, davon	707 ha Rebland
Flurb.	37	11.585	707
Zuslg.	6	1.931	--

**Grundbuchberichtigung**

	32 Verfahren mit insgesamt	10.386 ha,	davon 453 ha Rebland
Flurb.	22	5.233	451
Zuslg.	10	5.153	2

**Katasterberichtigung**

	37 Verfahren mit insgesamt	17.083 ha,	davon 566 ha Rebland
Flurb.	30	13.823	553
Zuslg.	7	3.260	13

**Schlußfeststellung**

	39 Verfahren mit insgesamt	18.388 ha,	davon 797 ha Rebland
Flurb.	30	14.770	792
Zuslg.	9	3.618	5

**Kurzbericht**

über ein dreiwöchiges Projekt "Pflegemaßnahmen in der Weinbergsflurbereinigung Senheim III" des ijgd (Internationale Jugendgemeinschaftsdienste, Bundesverein e.V. vom 01.09.90 bis 23.09.90 \*)

von Bauoberinspektor Jörg Buff, Simmern

**1. Landespflegerisches Ziel des Projektes**

war die Wiederherstellung von offenen Kraut- und Grasflächen. Unterschiedlich stark verbuschte Weinbergsbrachen sollten durch Rücknahme der Gehölze sowie durch Mahd zu Offenlandbiotopen entwickelt werden. Dies ist die Voraussetzung für die Entwicklung der standorttypischen Trocken- und Halbtrockenrasen als typische Elemente der Weinbergslandschaft an der Mosel.

Die Maßnahme erfolgte nach einem detaillierten Pflege- und Entwicklungsplan des Kulturamtes.

\*) Projektträger: Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Senheim III, unter Aufsicht des Kulturamtes Simmern

## 2. Projektvorlauf

Nach einer ersten Anfrage des ijgd im September 1989 erfolgte Mitte Dezember ein Vorgespräch mit den Projektreferentin Frau D. Hammer im Kulturamt. Vorgabe war eine Teilnehmerzahl von 18 - 20 Jugendlichen im Alter von 16 - 25 Jahren, die bei den Projektarbeiten sinnvoll eingesetzt werden sollten.

Nach der Klärung der Unterbringungs- und Verpflegungsfrage konnte das Projekt im Jahresprogramm der ijgd im Februar 1990 ausgeschrieben werden.

## 3. Organisation

Zur Verfügung stand der Campingplatz in Senheim zur Unterbringung der Teilnehmer. Die Beschaffung und Bereitstellung der Zelte (Schlaf-, Aufenthalts-, Küchenzelt) war für das Kulturamt mit einigen Problemen verbunden.

Mit großzügiger Hilfe einer Bundeswehreinheit aus Kastellaun und dem DRK Simmern war es jedoch schließlich möglich, wenigstens den Mindeststandard für die Unterbringung anzubieten. Feste Unterkunftsgebäude standen nicht zur Verfügung.

## 4. Projektablauf

Zur Einführung fand eine gemeinsame Besichtigung des Winzerdorfes, der Weinbergshänge und der Pflegeflächen statt. Hierzu hatte das Kulturamt alle 18 Teilnehmer und den Ortsbürgermeister geladen.

Da den Jugendlichen die ökologischen Zusammenhänge und der Zweck der Pflegemaßnahmen noch nicht bekannt waren, erläuterten wir dies anhand einer Dia-Reihe, die bei den Teilnehmern recht gut ankam und gleich zu Anfang die Motivation für die Arbeiten förderte. Die flurbereinigungstechnischen Zusammenhänge erläuterten wir in einem Kurzreferat.

Für die Pflegearbeiten in den Weinbergsbrachen hatte die Teilnehmergemeinschaft und die Ortsgemeinde die notwendigen Geräte bereitgestellt (Handgeräte, keine Maschinen). Nach kurzer Anleitung gingen die Jugendlichen zügig an die Arbeit. Während der ersten Arbeitstage war eine ständige Betreuung der Jugendlichen selbstverständlich, um das Ziel der Maßnahmen zu erreichen.

Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug täglich 5 - 6 Stunden. Während des gesamten Projektes verliefen die Arbeiten unerwartet zügig, wobei die Jugendlichen auch viel Freude bei der doch recht anstrengenden Arbeit hatten.

## 5. Kosten

Gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem IJGD waren von der Teilnehmergemeinschaft pro Teilnehmer DM 410,- zu zahlen, insgesamt also DM 7.380,- brutto

Bei einer Bearbeitungsfläche von ca. 1,4 ha entspricht das einem m<sup>2</sup>-Preis von ca. DM 0,53. Dies ist angesichts der schwierigen Geländeverhältnisse im Vergleich mit anderen durchgeführten Pflegemaßnahmen als sehr gering anzusehen.

## 6. Beurteilung

Aus der Sicht des Kulturamtes ist folgendes Fazit zu ziehen:

- \* Vorüberlegungen, Vorbereitungen und Organisation bis zum Projektbeginn erforderten hohen Aufwand für Gespräche, Schriftverkehr, Telefonate (dieser Zeitaufwand ist nicht quantifizierbar)
- \* Ein solches Projekt kann nur erfolgreich laufen, wenn eine ständige Betreuung der Teilnehmer während der Arbeitsphasen gewährleistet ist, welche in Senheim vorwiegend vom Gartenbautechniker Mante wahrgenommen wurde (zu Anfang ständige Präsenz, später nur gelegentliche Anwesenheit).
- \* Entscheidend ist gutes Werkzeug in ausreichender Zahl. Dieses muß auch für Ungeübte zu handhaben sein.
- \* Da viele ausländische, nicht-deutschsprachige Teilnehmer dabei waren, war die Verständigung nur in Englisch oder Französisch möglich.
- \* Vor Ort entstandene Probleme und Schwierigkeiten innerhalb der Gruppe wurden durch die Gruppenleiterinnen geklärt, ggf. in Absprache mit dem IJGD in Bonn.

Bei organisatorischen Fragen konnten die Mitarbeiter des Kulturamtes von Fall zu Fall behilflich sein.

- \* Für spätere Projekte ähnlicher Art ist eine feste Unterkunft für die Teilnehmer in einem Gebäude sicherlich eine notwendige Voraussetzung, alleine schon, um witterungsunabhängig zu sein und ausreichend Platz für die ganze Gruppe zu haben, vor allem für die Freizeit.

### Im Archiv geblättert

Das aktuelle Thema "Hecken und Feldgehölze", mit dem die Landeskulturverwaltung bei der Bund-Länder-Sonderschau in Halle 17 auf der Grünen Woche vertreten war, ist schon 1956 im Zusammenhang mit der Flurbereinigung diskutiert worden, wie der Artikel aus der Rheinzeitung vom 14.09.1956 zeigt.

## Vertagte Entscheidung

Landesregierung und Kulturamt empfehlen bei Landzusammenlegung Heckenpflanzungen als „Kleinklimaanlagen“

-di- KATZENELNBOGEN. Die vorbereitenden Arbeiten für die Landzusammenlegung in den drei Gemeinden Katzenelnbogen, Klingelbach und Ebertshausen sind schon seit einiger Zeit in Gang. Die grundlegenden Vermessungsarbeiten der Gemarkungsflächen und der Wegeführung sind abgeschlossen, so daß nun mit der Planung der Grundstücksverteilung die Zusammenlegung in ein entscheidendes Stadium treten wird. Reg.-Vermessungsrat Venbrooks, der zuständige Beamte des Kulturamts Montabaur, berichtete in einer Versammlung im Hotel Bremser über den Stand der Zusammenlegung. Demnach werden im Lauf dieses Winters die ersten Planwunschtermine stattfinden. In den drei Gemeinden sind bisher 18 Aussiedlerstellen vorgesehen, für die sich Interessenten gemeldet haben.

Im Mittelpunkt der Versammlung stand jedoch ein Vortrag von Reg.-Ass. Pflug von der Landesregierung in Mainz, der über Maßnahmen der Landespflege referierte. Als wichtigste Maßnahme schlug er Anlegung von Schutzhecken vor, die der Landschaft angepaßt, Kleinklimaräume schaffen würden, die vor allem gegen Bodenfröste, Bodenabschwemmungen und als Niststätten für notwendige Vogelarten dazu beitragen, daß der Urzustand der landwirtschaftlichen Flächen möglichst erhalten bliebe. Anhand von Lichtbildern aus den verschiedensten Gegenden konnte er diese Ausführungen nachdrücklich bestätigen und verständlich machen.

Im Anschluß an dieses Referat schloß sich eine ausführliche Diskussion an, die bis in die späten Abendstunden anhielt. Verm.-Rat Venbrooks erläuterte die finanziellen Lasten, die hierdurch mehr entstehen würden. Diese Maßnahmen würden für die drei Gemeinden einen Kostenaufwand von ca. 45 000,— DM erfordern, wovon etwa die Hälfte durch Zuschüsse gedeckt, ein großer Teil des Restbetrags durch Eigenleistungen aufgebracht werden könnte, so daß die Belastung der Teilnehmer nur gering sein werde. Von den rund 1300 ha Gesamtfläche der drei Gemeinden würde etwa 1 v. H. für diese Maßnahme abgetrennt werden müssen, was durch die Vorteile der Zusammenlegung mehr als aufgewogen würde. Die Stellungnahme der Versammlungen zeigte jedoch, daß das Bedürfnis dieser Maßnahmen nicht die allgemeine Zustimmung fand und eine starke Opposition auslöste. Allgemein wurde hervorgehoben, daß die aufzuwendenden Kosten sowie die Behinderung bei der Feldbestellung durch einen eventuellen Mehrertrag nur schwerlich aufgehoben würden. Die Vorstände der Teilnehmergemeinschaften fanden sich dann anschließend zur Beschlußfassung zusammen, kamen jedoch zu keinem Entschluß und vertagten die Entscheidung. Dafür wollen sie am Sonntag verschiedene derartige Anlagen in anderen Gemeinden besichtigen und erst danach ihre Entscheidungen treffen.

## Pressespiegel

von Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

Menschen und Landschaft zwischen Eifel und Hunsrück

# Flurbereinigung: einst beschimpft – heute anerkannt

Kulturamtsleiter Klaus Berg über Umweltverträglichkeit und Nutzen der Bodenneuordnung

„Mit der Flurbereinigung verhält es sich so, erst schimpfen alle darüber, und am Ende sind alle froh, daß sie gemacht ist.“ So seufzte einst der Prümer Kulturamtsleiter Dr. Ingo Fleck, als es in irgendeinem Verfahren in seinem Zuständigkeitsbereich nicht so recht voranging. Die Zeiten haben sich geändert. Sein Bernkastel-Kueser Kollege, Leitender Regierungsdirektor Klaus Berg, versichert, es herrsche große Nachfrage. Der Ruf nach Flurbereinigung sei unüberhörbar, so laut, daß mehr Arbeit vorliege als zu bewältigen sei.

Nicht ohne Stolz berichtet er, daß in seinem Dienstbezirk das größte Steillagenverfahren im Lande Rheinland-Pfalz abgewickelt werde. Es handelt sich um 150 Hektar auf den Gemarkungen Piesport, Niederemmel und Dhron. Und weiter: Vierzig Prozent der Flurbereinigungsverfahren – vierzig sind es – entfallen auf Weinbergfluren. Dabei kann das Kulturamt nicht allen Wünschen gerecht werden. Berg führt Beispiele an. Die Lage Erdener Prälat sowie ein Areal auf den Gemarkungen Enkirch und Starckenburg. Die Kosten im letztgenannten Falle beliefen sich auf etwa eine halbe Million DM/ha. Klaus Berg: „Das ist einfach zuviel.“ Auch die Thürmicher Ritsch gehört zu den Fluren, wo das Kulturamt lieber paßt. Die Morphologie setzt Grenzen, fallen doch die Felsformationen so ungünstig ein, daß ein Anschneiden beim Wegebau Bergbrüche auslösen könnte.

Für Erden, Enkirch und Starckenburg weiß er allerdings Rat. Das Schlüsselwort heißt „Monorackbahn“. Diese Einschienen-Zahnradbahn, eine Erfindung schweizerischer Herkunft, eignet sich für Personen- und Materialtransport in Steillagen. Fachleute sind zu dem Schluß gekommen, daß diese Investition zu einer Arbeitszeitsparung von etwa 400 Arbeitsstunden pro Hektar Ertragsreiblefläche führe. Kein Wunder, wenn zur Finanzierung dieser Bahnen Mittel aus Mainz zur Verfügung stehen.

Etwas freut den Bernkastel-Kueser Kulturamtsleiter besonders: Die Arbeit seiner Behörde stößt auch im Ausland auf reges Interesse. Fachleute aus Schweden, Portugal, ja sogar aus China kommen an die Mittelmosel, um sich zu informieren.

Im Vergleich zur Feldflur fordert das Verfahren in Weinbergslagen mehr Aufwand. Einmal ist das Wegenetz viel dichter. Die schadlose Abführung des Oberflächenwassers birgt besondere Probleme. Ferner sind die Zeiten vorbei, da die Landschaft nach Belieben ausgeräumt wurde. Klaus Berg beruft sich auf den Auftrag, der mit dem Flurbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1976 völlig neu geregelt worden ist.

War das vorherige Gesetz auf Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion ausgerichtet, so änderte sich nun der Zweck der Flurbereinigung. In Paragraph 1 heißt es: „Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz ... neu geordnet werden.“ Dabei sind nicht allein betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sondern auch Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, um einige Beispiele aus dem umfangreichen Katalog öffentlicher Interessen zu nennen. Und glasklar sagt das Gesetz: „Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.“

Klaus Berg umschreibt das so: „Generell ist der Wasserhaushalt pfleglich zu behandeln.“ Und er geht noch weiter in seinen Forderungen: „Im Zuge der Flurbereinigung muß die Wasserhaltefähigkeit des Bodens vergrößert werden.“ Das kann durch naturnahen Ausbau von Gewässern erreicht werden, aber auch durch Rückhaltebecken, Geröll- und Sandfänge, Verwendung von Rasengittersteinen beim Wegebau, Drahtkörben zu Felsicherung. Und er verweist auf die Umwandlung einer ausgebeuteten Kiesgrube in ein Feuchtbiotop, so geschehen in Piesport nach hauseigenen Vorschlägen.

Überhaupt sieht Berg eine wesentliche Aufgabe der Flurbereinigung in der Umweltverträglichkeit der Maßnahmen. Dazu bedarf es einer guten Zusammenarbeit mit

den „grünen Verbänden“, BUND etwa, und Trägern öffentlicher Belange.

Schließlich räumt Berg leidenschaftlich mit der Vorstellung auf, Flurbereinigung gleich „Hochwasser-Erzeugung“. Dabei stützt er sich auf Thesen von Werner Hofmann, Leiter des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Trier, der moselspezifische Untersuchungen angestellt hat. Demnach werden die Hochwasserereignisse der Mosel maßgeblich von den Verhältnissen an der oberen Mosel außerhalb der Bundesrepublik bestimmt. Hofmann: „Sie sind durch hohe Niederschlagsmengen in den Vogesen mit 1700 bis 2500 Millimeter im Jahresmittel gekennzeichnet. Hinzu kommt das geringe Rückhaltevermögen der dort anstehenden Gesteinsformationen sowie das Fehlen von bedeutenden natürlichen und künstlichen Rückhalteräumen. An der deutschen unteren Mosel hingegen wird das Hochwassergeschehen durch das örtliche und in der Regel nahezu gleichzeitige Zusammentreffen der Wellenscheitel von Obermosel, Saar und Sauer oberhalb von Trier geprägt. An dieser Stelle sind 85 Prozent des Gesamteinzugsgebietes der Mosel wirksam. Damit wird deutlich, daß die restlichen 15 Prozent des Wassereinzugsgebietes nicht ausreichen, die anströmenden Wassermassen schadlos aufzunehmen, zumal das Moseltal aufgrund seiner Enge als Rückhalteraum nicht ausreicht.“

Weiter stellt Hofmann klipp und klar fest, daß die Flurbereinigung nicht zu den Verursachern von Hochwasser zählt. Er belegt dies so: „Das Weinbaugebiet (129 Quadratkilometer) beträgt 0,45 Prozent des Gesamteinzugsgebietes der Mosel.“ Davon stellt die bereinigte Weinbergsfläche (91 Quadratkilometer) 0,32 Prozent dar. Auch die Wegebefestigungen mit weniger als drei Prozent der bereinigten Weinbergsfläche könnten nicht Verursacher von Hochwasser sein, da sie nur 0,01 Prozent des gesamten Moseleinzugsgebietes ausmachen.

Peter Reinwald



In einer aufgelassenen Kiesgrube auf dem Piesporter Berg ist im Zuge der Flurbereinigung ein Feuchtbiotop angelegt worden.



Drahtgitterkörbe verleihen den Stützmauern zusätzlichen Halt.



Zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers werden Doppel-Trapezschalen in flurbereinigten Weinbergen eingebaut. Sie sorgen für einen verlangsamten Fluß des Wassers.

TV-Fotos: Friedemann Vetter

# Biotopvernetzung in der Landwirtschaft

Von PZ-Mitarbeiter Adolf Singer

(as) Landkreis Pirmasens. - Die Flurbereinigung hat auch im Landkreis ihre Aufgabe über lange Jahre hinweg allzu wörtlich genommen und die Fluren durch Entfernen aller Bewüchse „bereinigt“. Weniger durch politische Einsichten, sondern massiven Druck der Umweltschutzverbände ist seit einigen Jahren auch beim zuständigen Amt in Kaiserslautern ein „ökologischer Wandel“ eingetreten, indem dort landespflegerische Fachkräfte eingestellt wurden und die Verbände bei den agrarstrukturellen Vorplanungen, die der Einleitung eines jeden Verfahrens vorgehen, gehört und eingeschaltet werden.

Nunmehr hat das zuständige Fachministerium in Mainz eine kleine Faltbroschüre „Biotopvernetzung in der Landentwicklung“ aufgelegt, eine Problematik, die bei vielen Verfahren alter Art sträflich vernachlässigt worden ist. Damit führt sich der neue Landwirtschaftsminister Dr. Werner Langen gut ein, wenn er feststellt, daß durch die Vernetzung von Biotopen der ländliche Raum neu - umweltfreundlicher - gestaltet werden kann.

Schwerpunkte der künftigen Flurbereinigungsverfahren sind denn auch:

- Das Erhalten wertvoller Biotope und Biotopverbindungen;
- Schaffung neuer Biotope und Einbindung in das Netz bereits vorhandener.

So sollen bevorzugt

- Hecken und Feldgehölze ausgewiesen und
- Pufferzonen und Saumstreifen angelegt werden.

Auch die Gewässerrenaturierung wird künftig in weitaus größerem Maße als bisher eine Rolle spielen, da eine wirksame Vernetzung von Lebensräumen ohne Wasser nicht möglich ist. In dem Faltblatt wird darauf verwiesen, daß seit 1987 jedes Flurbereinigungsverfahren durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ begleitet werde und jedem Grundstückseigentümer unentgelt-

lich Obst- und Laubbäume sowie Sträucher zur Verfügung gestellt würden. Auf diese Weise seien von 1987 bis 1989 bereits 324 000 neue Bäume und Sträucher gepflanzt worden.

Es ist erfreulich und vom Standpunkt des Umweltschutzes her auch begrüßenswert, wenn auf solche Weise künftig die Ökologie gleichrangig und neben der Ökonomie steht, nachdem diese gerade auch bei den Verfahren bis in die heutige Zeit eindeutig bevorzugt worden war. Nichts ist so sensibel wie die Landschaft, und gerade die Landwirte, die ja noch immer unter dem - zwar leider nicht zutreffenden - Privileg „naturgemäß zu wirtschaften“, sich als die „wahren Grünen“ fühlen, sind aufgefordert, die entsprechenden Biotopsicherungsmaßnahmen voll mitzutragen, vielleicht gibt es dann auch auf der Vinninger Gemarkung eine beispielhafte Flurbereinigung.

Pirmasenser Zeitung v. 22.10.1990

## Internationale Jugendgruppe in Senheim:

# Junge Leute pflegen Weinbergshotope

**Der Aufenthalt dauert drei Wochen - Das Kulturamt Simmern übernahm die fachmännische Leitung**

-wg- SENHEIM. Insbesondere beim dritten Abschnitt der Weinbergflurbereinigung in der Gemarkung Senheim hat das Kulturamt Simmern als Umlegungsbehörde ausgesuchte Teile brach liegen lassen. Insgesamt handelt es sich um vier Hektar, die vom Land aufgekauft wurden, um sie als Biotop zu verwenden. Wer also derartige Fläche inmitten oder am Rande der Weinberge sieht, wird vielleicht etwas erstaunt sein, daß die ansonsten wohlgeordnete Rebzeilen unterbrochen sind.

Das ist Absicht, denn seit mehreren Jahren ist der Umwelt- und Naturschutz ein fester Bestandteil der Flurbereinigung. Er wurde in den ersten Phasen der Landzusammenlegung außer acht gelassen, was sich als Fehler herausstellte. In den Biotopen soll Vögeln und Kleintieren ein natürlicher Lebensraum erhalten, beziehungsweise geschaffen werden.

Aber es genügt nicht, die Brachflächen sich zunächst selber zu überlassen. Sie müssen in sich geordnet werden, damit sie auch wirksam werden.

Diese Aufgabe übernehmen zur Zeit 18 junge Leute im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Es handelt sich um Studenten aus der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, Algerien, Holland, Großbritannien, der Türkei und der Tschechoslowakei. Sie studieren Geologie, Chemie, Bauwirtschaft, Elektrotechnik, Biologie und andere Fächer. Die jungen Leute beiderlei Geschlechts bleiben drei Wochen in Senheim. Die Gruppe wird ehrenamtlich von der Pädagogik-Studentinnen Andrea Hoben und Claude Meise (beide aus Göttingen) geleitet, die während ihres Studiums auf diese Weise ein Praktikum absolvieren.

Veranstaltet wird das Ganze vom Inter-

nationalen Jugendgemeinschaftsdienst, einem gemeinnützigen Verein der internationalen Jugendarbeit, der jährlich etwa hundert internationale Jugendgemeinschaftsdienste und europäische Jugendwochen durchführt. Diese dauern in der Regel drei bis vier Wochen. Der Bundesverein hat seinen Sitz in Bonn.

Er schrieb unter anderem das Kulturamt in Simmern an, das ein Programm zur Freistellung von landespflegerischen Flächen zur Wahrung von Biotopen innerhalb bewirtschafteter Weinberge unterbreitete. Dies paßte genau auch in die Zielsetzung des Vereins, die unter anderem Projekte unter dem Thema „Natur und Umwelt“ enthält. Weitere Aufgaben sind Wald, Garten und Flur, Bauen und renovieren, Spielplatzbau, soziale Dienste und Spielaktionen und viel anderes mehr.

Das Kulturamt Simmern suchte die Gemarkung Senheim aus. Es sorgte auch für die Unterkunft. Eine Bundeswehreinheit aus Kastellaun stellte vier Zelte und das Deutsche Rote Kreuz Simmern ein Zelt zur Verfügung, die auf dem Campingplatz aufgeschlagen wurden. Außerdem stellt das Kulturamt die Geräte für die Arbeit in den Biotopen.

Zur Einführung sprachen im Bürgerhaus Obervermessungsrat Klaus Wagner, der Sachbearbeiter für landespflegerische Maßnahmen beim Kulturamt, Landespflegeringenieur Jörg Buff, und Gartenbautechniker Gerd Mantel. Sie erläuterten, was im einzelnen in den drei Wochen zu tun ist.

Vorher hatte Dorfbürgermeister Dieter Schlagkamp in seinem Weinmuseum die Studenten und Studentinnen begrüßt und ihnen eine Übersicht über Geschichte und Gegenwart des Ortes gegeben. Er freute sich, daß diese internationale Begegnung und Zusammenarbeit in Senheim stattfindet, betonte Schlagkamp. Er lud die jungen Leute zum Mittagessen in den „Schinkenkeller“ ein.

Die Teilnehmer sind Idealisten. Sie müssen sich selbst verpflegen. Dafür steht ihnen pro Person nur ein Tagessatz von sieben (!) Mark zur Verfügung. Außerdem erhält jeder ein Tagesgeld von 1,50 Mark. Damit kann man sicherlich „keine Sprünge“ machen. Es kommt darauf an, genau zu kalkulieren, damit das Geld auch reicht.

Das wußten sie aber vorher, denn dies steht in dem Heft des internationalen Jugendgemeinschaftsdienstes. Übrigens hat angesichts der zunehmenden ökologischen Krise die Bedeutung des Umwelt- und Naturschutzes für die Jugendgemeinschaftsdienste ständig zugenommen und sich zu einem Schwerpunkt der Arbeit entwickelt, heißt es in dem Heft.

## KURZINFORMATIONEN

Nr. 189: **Flurbereinigung hat Schlüsselfunktion für die neuen Bundesländer.** Das Flurbereinigungsgesetz biete eine Fülle von Möglichkeiten und sei nicht nur maßgeblich für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft, sondern auch für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen und die Ausweisung von Naturschutzflächen, sagte Karl-Friedrich-Thöne vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem Gespräch in der Land-Schau auf der Grünen Woche in Berlin. Ausführungskosten für Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz, so Thöne, würden in den neuen Bundesländern bis zu 90% gefördert, anders als in den Altbundesländern, wo dieser Anteil im Durchschnitt bei 80% liege. Thöne forderte eine Beschleunigung der Flurbereinigungsverfahren in den neuen Bundesländern. Dies sei durch die anstehende Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gewährleistet, die eine vorläufige Besitzregelung ermögliche. Durch breitangelegte Unterstützung aus den West-Ländern, so hofft Thöne, könne der Aufbau der Flurbereinigungsbehörden bald abgeschlossen werden.

Nr. 190: **Kulturamt Worms: Erweiterungsbau in Betrieb genommen.** Nach langjähriger "Vorlaufphase" (Antrag 1985, Bewilligung der Mittel 1988) und zweijähriger Bauzeit konnte kürzlich der Erweiterungsbau des Kulturamtes Worms bezogen werden. In 8 neuen, modernen Büroräumen wurden insgesamt 13 bedarfsgerechte Arbeitsplätze geschaffen. Daneben beherbergt der Anbau noch den zentralen Computerraum. Durch diese dringend notwendige bauliche Erweiterung war auch im "Altbau" eine nachhaltig bessere funktionale Zuordnung möglich. Ferner konnte eine neue Telefon-Durchwahlanlage mit 8 Amtsleitungen sowie ein Telefax-Gerät installiert werden. Diese nunmehr zeitgemäße Kommunikationstechnik bringt den externen und internen Anwendern viele Vorteile. Insgesamt ist das Kulturamt Worms jetzt zumindest von den räumlichen Voraussetzungen her für die Zukunft gerüstet.

Nr. 191: **Ende 1990 wurde mit der Abgabe aller Originalluftbildnegative an das Landesluftbildarchiv beim Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz in Koblenz begonnen.** Die Abgabe aller vorhandenen freigegebenen Luftbilder der Jahre 1954 - 1974 ist abgeschlossen. Zukünftig wird jeweils am Ende des Jahres der folgende Befliegungsjahrgang abgegeben. Damit bleiben bei der Luftbild- und Rechenstelle immer die letzten 15 Befliegungsjahrgänge archiviert.

Nr. 192: **"Langen Sie zu" ermunterte Landrat Dr. Balthasar, Cochem, als Grußredner auf der Abschlußveranstaltung der Flurbereinigung**

Beilstein, die anwesenden Winzer und meinte dabei nicht nur finanzielle Zuschüsse, sondern auch Flurbereinigungen.

Staatsminister Dr. Langen gab diesen Forderungen allerdings einen Dämpfer, da mit dem derzeitigen Personal der Landeskulturverwaltung nicht alle Wünsche gleichzeitig erfüllt werden können.

- Nr. 193:** Das 13. Fußballturnier der Kulturämter in Simmern war wieder ein großes Fest. Sieger wurde das Simmerner Kulturamt, das damit seinen im letzten Jahr gewonnenen Titel verteidigte und zum fünften Mal gewann. Damit blieb der Wanderpokal im Besitz der Simmerner, die außerdem mit dem Ehrenpreis des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten ausgezeichnet wurden. Das Fußballturnier wurde auch zum Treffen vieler "Ehemaliger" mit den noch aktiven Kollegen. Obwohl der Gastgeber den Wanderpokal verteidigen konnte, waren alle Gäste bestens gelaunt. Die Feier dauerte bis weit in die Nacht hinein.
- Nr. 194:** 700 Jahre Stadt Bernkastel-Kues - 80 Jahre Kulturamt Bernkastel. König Rudolf der I. von Habsburg verlieh am 29. Mai 1291 neben anderen Orten auch Bernkastel die Stadtrechte. Die Stadt würdigt dieses Jubiläum durch vielfältige festliche Veranstaltungen. Das Kulturamt Bernkastel hat ebenfalls Grund, ein Jubiläum zu feiern, denn es besteht nunmehr seit 80 Jahren. Beide Jubiläen sind Grund genug, daß alljährliche Fußballturnier der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz am 21.06.1991 in Bernkastel-Kues auszurichten. Die Gastgeber würden sich über eine rege Beteiligung der anderen Kulturämter unseres Landes sehr freuen.
- Nr. 195:** Für den planmäßigen Wiederaufbau von ca. 124 ha Weinbergs-Steillagen im Kulturamtsbezirk Mayen zwischen 1988 und 1990 wurden 174.581 Mark aufgewendet. Hieran zeigt sich, daß auch an Ahr und Mosel die Weinbergsflurbereinigung rapide voranschreitet.
- Nr. 196:** Mit 21.057 Mark ist in Weinbergssteillagen die Anlage von neuen Wegen vom Kulturamt Mayen in den vergangenen drei Jahren gefördert worden.
- Nr. 197:** Nach einer Vorlaufzeit von über 10 Jahren ist die Förderung von Ein- und Zweischienenbahnanlagen in Steillagen, die nicht mit Wegen erschlossen werden können, auf dem Vormarsch. Allein im Kulturamtsbezirk Mayen wurden in den letzten drei Jahren insgesamt 51 Bahnen installiert. Die Kosten von 1.642.313 DM wurden mit insgesamt 1.152.500 DM bezuschußt.

- Nr. 198: Unterschiedliche Auswirkungen der derzeitigen Weinwirtschaftsmisere.** Mit der Begründung, daß der derzeitige Weinpreis, verbunden mit der Mengenregulierung keine wirtschaftliche Betriebsführung mehr zulasse, hat die Mehrheit der Mitglieder der Aufbaugemeinschaft Böchingen am 21.12.1990 beschlossen, den für 1991 zur Abräumung vorgesehenen Aufbauabschnitt um 20 Jahre zu verschieben. Die Bestrebungen laufen sogar auf eine Verschiebung der gesamten Flurbereinigung hinaus. Hingegen soll ein im Flurbereinigungsplan St. Martin für das Jahr 2003 vorgesehener Aufbauabschnitt vorgezogen werden, weil sich die Mengenregulierung nicht negativ auf die Vermarktungslage während der Flurbereinigung auswirke. Die Vorstände der Aufbau- und der Teilnehmergeinschaft sowie die Ortsgemeinde haben diesen Wunsch an die Verwaltung herangetragen, da diese ortsbildprägende Steilfläche ohne ausreichende Erschließung "verbusche".
- Nr. 199: Eine Überraschung in der Flurbereinigung Deidesheim-Forst "Am Kirchengenberg".** Es handelt sich hierbei um ein spezielles "Landespflegeverfahren", welches zur Erhaltung und zur Sicherung des Haardtrandes im Übergangsbereich des Pfälzer Waldes zur Oberrheinischen Tiefebene (Weinbergsnutzung in Terrassen) einer besonders sensiblen Planung unterworfen wurde. Zur Absicherung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurde ein Gutachten des Landespflegebüros "Bielefeld und Gillich", Trier eingeholt. Dieses kommt zu dem Schluß, daß zur Erhaltung der 2 (!) Zaunammer-Paare fast die gesamte, einige Hektar umfassende Verbuschung innerhalb der Mauerterrassen zu beseitigen sei. Dieses Ergebnis wird derzeit sehr kontrovers zwischen den verschiedenen Verbänden und den örtlich zuständigen Landespflegebehörden (Obere und Untere) sowie der Gemeinde Deidesheim diskutiert. Über das Ergebnis und die vorgenommenen Maßnahmen wird später noch ausführlicher zu berichten sein.
- Nr. 200: Vorstandsschulung.** Im Kulturamt Neustadt (Weinstraße) fand am 16. Januar 1991 eine Schulung von sieben Vorsitzenden von TG-Vorständen und ihrer Stellvertreter statt. Sie wurden anhand der gesetzlichen Bestimmungen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Für die Einweisung wurden diejenigen Vorstände ausgewählt, die erst im Anfangsstadium ihrer Tätigkeit stehen. Hinzugeladen waren auch die Kassenverwalter derselben Teilnehmergeinschaften; sie wurden anhand von praktischen Beispielen auf eine einwandfreie Führung der Kassengeschäfte hingeführt. Ebenfalls vertreten waren Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Bauernverbandes sowie der Reblauskommissar. Die abschließende sachliche und rege Diskussion machte das Bedürfnis an derartigen Schulungsveranstaltungen deutlich.

**Nr. 201:** Geodät - Geodäsie. Wir zitieren aus einem Brief eines Kölner Philologen an einen Kölner Geodäten (gekürzt und ergänzt - AVN 10/1990):

"Es handelt sich um ein griechisches Kompositum. Das Vorderglied des Kompositums wird gebildet durch das Wort 'geo', Erde, Boden, Land, Flur'. Zwischen Vorderglied und Hinterglied steht, zur Überbrückung sozusagen der Kompositionsfuge, ein Vokal, der sog. Kompositionsvokal, der in unserem Fall, wie in sehr vielen anderen, ein kurzes o ist. Das Hinterglied des Kompositums lautet griechisch: daites und daisia. Zufolge einer supponierten Übernahme aus dem Lateinischen (wo die Bildung daeta und daesia hätte lauten müssen) erscheinen diese Worte im Deutschen als 'dät' (Ge-o-dät) und 'däsie' (Ge-o-däsie). Die griechischen Bildungen daites und daisia leiten sich aus dem Verbum daiomai 'teilen' ab, u.z. bedeutet daites den 'Teiler' und daisia die 'Teilung'. Also ge-o-daites 'Landteiler', ge-o-daisia 'Land-Teilung'. Die Grundbedeutung des Verbums daiomai 'teilen' hat sich im Gebrauch der Sprache, wie zahlreiche Belege zeigen, vielfältig erweitert: 'zerteilen, zerlegen, austeilen, verteilen, zuteilen', ein Phänomen, das sich ebenso bei lat. divido 'teilen' oder etwa engl. divide 'teilen' beobachten läßt. Danach kann geodaites 'Landzuteiler' bedeuten, geodaisia, 'Landausteilung, Landverteilung'. Daß aber die Geodäten, die heutigen Flurbereiniger, wegen ihrer Tätigkeit seit Urzeiten Personen hohen Ansehens, nicht in die große, sich immer noch erweiternde Namensfamilie der Ökonomen, Astronomen, Nationalökonomien, Metronomen, Gastronomen usw. geraten sind, daß ihr Name einen unverwechselbaren und unwandelbaren Sonderklang besitzt: das verdanken sie Aristoteles".

**Nr. 202:** Sehr geehrte Damen und Herren,

"in obiger Angelegenheit komme ich erst nach Urlaubsrückkehr jetzt dazu, zu Ihrem Schreiben vom 24.07.1990 Stellung zu nehmen:

Wenn in einem Verfahren einmal der Wurm drin ist, ist es offenbar schwer, ihn auszutreiben.

Ich kann zunächst zu Ihrer Anfrage und den mir überreichten massenhaften Ermittlungen deswegen nichts sagen, weil ich den Zusammenhang herstellen muß mit den ..."

Der von Anwälten bei Widerspruchsverfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigungen verwendete Satz, der sich in der Praxis immer wieder bewahrheitet, wird von mir "wissenschaftlich" als "Perpetuierung der Wurmstichigkeit" bezeichnet. Günter Emig

